

Die ALPENKONVENTION

- eine Dokumentation -



Serie: Alpine Raumordnung Nr. 17

Fachbeiträge des
Oesterreichischen
Alpenvereins



Die Drucklegung dieser Informationsschrift des Oesterreichischen Alpenvereins über die Alpenkonvention wurde nur durch die großzügige Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich.



Titelbild:

Blick vom Seebergsattel
ins Falzthurntal/Karwendel.
Foto: OeAV, Fachabt. Raumplanung-
Naturschutz

Impressum:

Herausgeber: Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Wilhelm-Greil-Straße 15
Postfach 318
A-6010 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich:
peter.hasslacher@alpenverein.at

Bildnachweis: S.N.S./Nosko (S. 6), CIPRA-International (S. 8), Tourismus-
verband Innsbruck (S. 9), OeAV-Fachabteilung Raum-
planung-Naturschutz (S. 24, S. 32, S. 50, S. 58, S. 84),
J. Schlater (S. 40), K. Geir (S. 66), E. Ehm (S. 76)

Lay-out und graphische Gestaltung:
josef.essl@alpenverein.at

Litho-, Filmherstellung und Druck:
Grafik-Design PINXIT Druckerei Absam - www.pinxit.at

2. unveränderte Auflage

Die Alpenkonvention

- eine Dokumentation -

Peter Haßlacher

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins
Serie: Alpine Raumordnung Nr. 17

Innsbruck
Juli 2001

Inhaltsverzeichnis

Vorwörter	5
Die Alpenkonvention - eine Dokumentation	
<i>Einleitung</i>	8
<i>Vorsitzführende Länder</i>	10
<i>Termine der Alpenkonferenzen der Umweltminister</i>	10
<i>Vertragsparteien</i>	10
<i>Beobachter</i>	10
<i>Rahmenkonvention</i>	10
<i>Protokolle</i>	10
<i>Umsetzung</i>	10
<i>Alpenkonferenz</i>	11
<i>Ständiger Ausschuss</i>	11
<i>Alpenkonventionssekretariat</i>	11
Zeittafel Alpenkonvention	11
Aufbau und Verpflichtungen der Alpenkonvention	12
Rahmenkonvention	13
Monacoprotokoll	14
Protokolle - Unterzeichnung und Ratifizierung	15
Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995)	17
Karte - Alpenkonventionsabgrenzung	23
Protokolle	
<i>Raumplanung und nachhaltige Entwicklung</i>	24
<i>Berglandwirtschaft</i>	32
<i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	40
<i>Bergwald</i>	50
<i>Tourismus</i>	58
<i>Bodenschutz</i>	66
<i>Energie</i>	76
<i>Verkehr</i>	84
<i>Streitbeilegung</i>	94
Bibliographie	98
Zeitschriften mit regelmäßiger Berichterstattung	145
Adressen	146
Umsetzungsinitiativen	147
Internet - Information zur Alpenkonvention	149
Fachbeiträge des OeAV - Serie: Alpine Raumordnung	150

Vorwörter



Der Alpenbogen stellt in seiner Gesamtheit den größten zusammenhängenden Natur- und Kulturraum Europas dar. Die Alpen sind gleichzeitig auch eines der empfindlichsten Großökosysteme Europas, ausgezeichnet durch ein beinahe unerschöpfliches Reservoir an kontinentaler Biodiversität und ein verblüffendes Mosaik an unterschiedlichen Landschaften und Lebensräumen.

Im Bewusstsein der Besonderheit des Alpenbogens, nicht nur für die Alpenstaaten, sondern für ganz Europa, wurde basierend auf der Berchtesgadener Resolution am 07. November 1991 das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) von Vertretern der Alpenstaaten und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

Mit dieser als Rahmenvertrag konzipierten Konvention verpflichten sich die Alpenstaaten einschließlich der Europäischen Gemeinschaft zu einer ganzheitlichen Politik und einer bereichsübergreifenden Umsetzung, um Bereiche wie Verkehr, Tourismus oder Naturschutz und Bodenschutz, unter konsistenten Zielsetzungen vereinbar zu machen. Die mittlerweile seit 1995 in Kraft getretene Alpenkonvention, die sich überdies auch grundlegenden Fragen der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Bevölkerung im Alpenraum stellt, geht über herkömmliche Regelungsansätze in anderen vergleichbaren Übereinkommen hinaus und trägt damit die wohl einmalige Chance in sich, eine nachhaltige Perspektive für die langfristige Bewahrung des Lebensraumes Alpen zu entwickeln.

Es wird wohl an uns allen liegen, dem noch theoretischen Gerüst in Form von Verträgen mit dem notwendigen Leben zu erfüllen und damit die erforderliche Balance zwischen Umweltschutz und Entwicklung in einer wohl einzigartigen europäischen Region zu realisieren.

Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft



Die Alpenkonvention

- ein besonderes Anliegen des Oesterreichischen Alpenvereins -

Der Oesterreichische Alpenverein hat sich von Anfang an seit Ende der 80er Jahre sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene um das Zustandekommen der Alpenkonvention bemüht. Dazu zählen die oftmaligen Gespräche mit dem damaligen Ministersekretär Gerhard Heilingbrunner vom Umwelt-Ministerbüro Marilies Flemming rund um die 1. Alpenkonferenz der Umweltminister in

Berchtesgaden im Jahre 1989. Mehr als zehn Jahre arbeitet der OeAV im "Österreichischen Nationalen Komitee für die Alpenkonvention" im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit, wo Delegierte aus den Ministerien, den Ländern, Sozialpartnern und den Alpen-NGOs in mehr als 50 Sitzungen die österreichische Position beraten haben. Auf internationaler Ebene hat sich der Oesterreichische Alpenverein für die Einbringung und Umsetzung der österreichbezogenen ostalpinen Fragestellungen im Rahmen der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA und des Club Arc Alpin CAA engagiert. Seit dem Jahre 1998 nimmt der OeAV auch die Alpenkonventionsagenden für den CAA wahr.

Zahlreiche Alpenprobleme können nur noch im internationalen Zusammenhang gelöst werden. Die inneralpinen Regionen sind längst keine isolierten Inseln mehr, auf denen unbeschadet der Entwicklungen in den außerhalb gelegenen Gebieten Insellösungen gefunden werden können. Der Verkehr erfordert alpenweit gültige Überlegungen, die Diskussion über touristische Erschließungsgrenzen muss alpenweit und mit gleich langen Spießern bei der Genehmigungspraxis geführt werden. Die Alpenkonvention ist eine Plattform für alpenweite Zusammenarbeit, Diskussionen und Lösungen sowie ein Schlüssel zum Tor für einen Mehrwert für Alpen und Bevölkerung.

Zudem ist die Alpenkonvention keine Schutzkonvention, sondern ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Entwicklungsinstrument. Sie ist damit ein Zukunftsinstrument für alle Lebensraumbereiche und Funktionen, von denen die Entwicklung des Alpenraumes abhängt. Ihre bessere gegenseitige Verschränkung und die Abstimmung der oft unterschiedlichen und sogar diametral gegenüberstehenden Sektoralinteressen sind daher von besonderer Bedeutung. Die Alpenkonvention bietet auch einen neuen Ansporn zur besseren Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg, ganz im Sinne also der von der Europäischen Union gewünschten transnationalen Kooperation von Staaten, Regionen und Gemeinden mit gleichgerichteten Interessen und Zukunftsüberlegungen. Sie bietet aber auch die Chance und Herausforderung, die gemeinsam formulierten Alpenanliegen in Dokumente und Instrumente der Europäischen Union, wie etwa in das Europäische

Raumentwicklungskonzept, einzubringen. Mit der seit 1991 bestehenden Alpenkonvention und dem im Laufe des Jahres 2000 entstandenen Programm "Alpine Space" im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III B der Europäischen Union stehen im Alpenraum zwei Foren der transnationalen Zusammenarbeit zur Verfügung, die in ihrer Zielsetzung erhebliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die Alpenvereine haben die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit schon lange erkannt. Davon zeugen die langjährigen Kooperationen von OeAV und DAV, gemeinsame Erklärungen von AVS, CAI, DAV und OeAV zum grenzüberschreitenden Transit, gemeinsame Grundsatzprogramme, der Zusammenschluss der Alpenvereine im Club Arc Alpin (CAA) oder die schon über dreißig Jahre lang anhaltende Zusammenarbeit der Alpenvereine von Friaul, Kärnten und Slowenien. Sie bereiten jetzt mit dem Ziel der Umsetzung das Projekt "Trilateral Network: Alpine Convention: 3 Centres and 100 Projects on the Way" vor.

Mit der Unterzeichnung der acht ausverhandelten Durchführungsprotokolle am 31. Oktober 2000 anlässlich der 6. Alpenkonferenz der Umweltminister hat Österreich eine klare Willenskundgebung zur Anerkennung und Umsetzung der Alpenkonvention abgegeben. Ein besonderer Erfolg war dabei die Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls nach zehnjährigen, teilweise erbittert geführten Verhandlungen, wobei es seitens der Vorarlberger Landesregierung gegen den vorliegenden Vertragstext starkes Sperrfeuer bis zuletzt gegeben hat und heute noch gibt. Ein Aspekt muss dabei hervorgehoben werden. Die oft geäußerte Feststellung von dem österreichischen Alpenanteil als Opfer ungeheurer starker außeralpiner Interessen, insbesondere im Verkehr, ist zu relativieren. Mit Ausnahme des zähen Kampfes um den schlussendlich fixierten Verzicht auf neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr im Rahmen der Alpenkonvention und des heroischen Kampfes des Transitforums Austria-Tirol gibt es in Österreich auf staatlicher Ebene keine wie immer gearteten herausragenden Akzente einer umweltfreundlichen Verkehrspolitik.

Deshalb werden der jetzt anstehende Ratifikationsprozess für die acht Durchführungsprotokolle im österreichischen Parlament sowie die Bemühungen zur Umsetzung auf den jeweils verantwortlichen Ebenen zur Nagelprobe und Glaubwürdigkeitsfrage für die österreichische Alpenpolitik. Vor allem aber wird die Beschleunigung des gesamten Alpenprozesses von unabdingbarer Notwendigkeit für das Gelingen des im Jahre 1989 bei der 1. Alpenkonferenz in Berchtesgaden mit viel Vorschusslorbeeren gestarteten Vertragswerkes sein. Die baldige Einrichtung eines Ständigen Sekretariats für dieses internationale Vertragswerk, hoffentlich in der Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck, scheint dafür eine wichtige Voraussetzung zu sein.

Peter Haßbacher
Schriftleiter

Die Alpenkonvention - eine Dokumentation

Einleitung

Nach den zahlreichen Forderungen von CIPRA International und anderen Organisationen zur Erarbeitung einer Alpenschutzkonvention, die schon auf die fünfziger Jahre zurückgehen, hat das Europäische Parlament schließlich mit einstimmigem Plenumsbeschluss vom 17. Mai 1988 den Startschuss für dieses internationale Vertragswerk zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gegeben. Unter der Regie des damaligen deutschen Umweltministers Alfred Toepfer fand 1989 in Berchtesgaden (D) die 1. Alpenkonferenz der Umweltminister statt. Dort wurde eine 89 Punkte umfassende Resolution über Beweggründe und Inhalte der Alpenkonvention beschlossen. Unter dem darauffolgenden österreichischen Vorsitz konnte die Rahmenkonvention erarbeitet und schließlich anlässlich der 2. Alpenkonferenz in Salzburg im Jahre 1991 unterzeichnet werden. Damit stellen sich die Vertragsparteien das ambitionöse Ziel, international verpflichtende Rahmenbedingungen zu erarbeiten, damit eine umweltverträgliche Nutzung des gesamten Alpenraumes - also die richtige Balance zwischen Ökonomie und Ökologie - möglich wird. Dies stellt aber in Europa Neuland dar: Während bestehende Konventionen rein sektorale Ziele verfolgen, die oft sehr eng gesteckt sind (Artenschutz, Luftreinhaltung, Schutz von Meeren - Helsinki-Konvention/Nordsee-Konferenz), bezieht sich die Alpenkonvention auf einen von elf Millionen bewohnten und teilweise sehr intensiv genutzten Raum, in dem sich Wirtschafts- und Schutzinteressen kleinräumig ineinander verzahnen.



Nach vielen und zähen Verhandlungen unterzeichnete BM Wilhelm Molterer am 31. Oktober 2000 in Luzern das Verkehrsprotokoll.

hohen Protokollen zeichnet die Alpenkonvention aus.

Die Protokolle dienen zur Festlegung der konkreten Inhalte. Hier wurde ein 2-stufiges Vorgehen etabliert: In einer ersten Phase erarbeitet eine internationale Arbeitsgruppe aus hohen Beamten unter Einschluss von NGOs aus allen beteiligten Staaten unter verantwortlicher Federführung eines Staates einen Protokoll-Entwurf. In einer zweiten Phase wird dann allen Vertragsparteien der ausverhandelte Entwurf zur innerstaatlichen Vernehmlassung vorgelegt. Im besten Falle erfolgt dann die einstimmige Annahme des Protokolls durch die Vertragsparteien, die Unterzeichnung durch die Umweltminister anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Alpenkonferenzen. In der Folge findet die Ratifikation in den nationalen Parlamenten nach erfolgreicher Beratung in verschiedenen Ausschüssen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Verwahrer

(Österreich) statt. Sobald drei Staaten diesen Prozess durchlaufen haben, tritt das Protokoll in Kraft. Danach werden die Inhalte innerstaatlich auf der jeweils geeigneten Ebene der Gebietskörperschaften umgesetzt. Dafür bestehen bereits von der 6. Alpenkonferenz 2000 beschlossene Umsetzungsrichtlinien.

Wie die Zeittafeln zeigen, hat der Prozess für die Ratifikation der Rahmenkonvention auf nationaler Ebene und für die Erarbeitung der einzelnen Protokolle sehr lange gedauert: - beim Verkehrsprotokoll mühsame zehn Jahre. Österreich hat die Rahmenkonvention als erste Vertragspartei schon im Jahre 1994 ratifiziert, im Jahre 1995 ist diese nach der Ratifizierung in Liechtenstein und Deutschland in Kraft getreten. Italien hat als letzter Staat die Rahmenvereinbarung erst 1999 ratifiziert.

Die Annahme von acht der insgesamt zwölf Durchführungsprotokolle erfolgte im Zeitraum von 1994 bis 2000. Anlässlich der 3. Alpenkonferenz in Chambéry (F) wurden die Protokolle Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft und Raumplanung und nachhaltige Entwicklung schon 1994 angenommen und von der Mehrheit der Vertragsparteien auch unterzeichnet. In Brdo (SLO) konnte 1996 das unter österreichischem Vorsitz ausgearbeitete Bergwaldprotokoll unterzeichnet werden, 1998 in Bled (SLO) folgten die Protokolle Tourismus, Bodenschutz und Energie. In Luzern schließlich konnte im Jahre 2000 nach zehnjährigen Verhandlungen auch unter das Verkehrsprotokoll ein längst fälliger Schlussstrich gezogen werden. Nachdem die federführende Schweiz schon 1995 gescheitert war, konnte schließlich unter der kundigen Leitung des Fürstentums Liechtenstein 1999/2000 ein brauchbares Protokoll ausgearbeitet werden. Mit der Existenz des Verkehrsprotokolls war es Österreich auch möglich, alle anderen Protokolle auf einen Schlag in Luzern zu unterzeichnen. Denn die Bundesländer hatten sich ausbedungen, dass zuvor ein akzeptables Verkehrsprotokoll vorliegen müsse, ehe die Republik alle Protokolle unterzeichnen darf.

Das Vorsitzland Schweiz (1999/2000) hatte sich zum Motto seiner Amtszeit gemacht, die Alpenkonvention in die Umsetzungsphase zu führen. So wurden anlässlich der 6. Alpenkonferenz in Luzern die "Leitsätze zur Umsetzung der Alpenkonvention" beschlossen und dem Ständigen Ausschuss der Auftrag erteilt, eine Arbeitsgruppe "Implementierungs-Mechanismen" einzurichten. Ebenso wurde ein Fahrplan vorgelegt, damit anlässlich der 7. Alpenkonferenz der Umweltminister 2002 das ständige Sekretariat der Alpenkonvention eingerichtet und der Standort festgelegt werden kann. Österreich hat schon im Jahre 1995 ein ausführliches Dossier für die Bewerbung der Landeshauptstadt Innsbruck um den ständigen Sitz des Alpenkonventionssekretariates unterbreitet. Zu Jahresbeginn 2001 hat Innsbrucks Bürgermeister Herwig van Staa Räumlichkeiten in Innsbrucks Wahrzeichen, dem "Goldenen Dachl", angeboten.

Es ist nun zu hoffen, dass das neue Vorsitzland Italien die Aufbruchsstimmung von Luzern für die nationale und internationale Umsetzung der Alpenkonvention nützen kann.



Das Wahrzeichen von Innsbruck, das "Goldene Dachl", soll Sitz des Alpenkonventionssekretariates werden.

Vorsitzführende Länder

Seit Beginn der Arbeiten an der Alpenkonvention haben folgende Länder den Vorsitz bei Alpenkonferenz und Ständigem Ausschuss inne gehabt:

1989	Deutschland
1989 - 1991	Österreich
1991 - 1994	Frankreich
1994 - 1998	Slowenien
1998 - 2000	Schweiz
2000 - 2002	Italien

Der Vorsitz geht immer mit dem Tag der Alpenkonferenz an das nächste Vorsitzland weiter.

Termine der Alpenkonferenzen der Umweltminister

1. Alpenkonferenz:	09.-11. Oktober	1989	Berchtesgaden (D)
2. Alpenkonferenz:	07. November	1991	Salzburg (A)
3. Alpenkonferenz:	20. Dezember	1994	Chambéry (F)
4. Alpenkonferenz:	27. Februar	1996	Brdo (SLO)
5. Alpenkonferenz:	16. Oktober	1998	Bled (SLO)
6. Alpenkonferenz:	31. Oktober	2000	Luzern (CH)

Vertragsparteien

Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Italien, Monaco, Slowenien, Europäische Union

Beobachter

Council of Europe, Euromontana, Alpe Adria, Club Arc Alpin CAA, CIPRA, COTRAO, AEM, FIANET, ARGE ALP, IUCN, Arbeitsgemeinschaft der Alpenstädte, WIKO Internationales Wissenschaftliches Komitee Alpenforschung

Rahmenkonvention

Bei komplexen Vertragswerken ist es üblich, die Ziele und Spielregeln in einem Rahmenvertrag festzulegen. Die Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens werden in den Protokollen vereinbart.

Protokolle

Sie sind das Herzstück der Alpenkonvention. Sie bilden separate Vereinbarungen unter dem Dach der Konvention und beinhalten die Bestimmungen zur Umsetzung der Ziele in den folgenden Fachbereichen: Berglandwirtschaft, Tourismus, Raumplanung, Verkehr, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Bodenschutz sowie Energie. Die Protokollentwürfe werden von internationalen Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz eines Staates erarbeitet und in den Vertragsstaaten einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Ausständig sind noch die Protokolle Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Wasser sowie Bevölkerung und Kultur.

Umsetzung

Die Alpenkonvention soll zukünftig in allen beteiligten Staaten Grundlage der Politik für das Alpengebiet werden und im Rahmen notwendiger Gesetzesanpassungen in die regionale, kantonale und kommunale Ebene integriert werden. Jedem Staat steht es frei, höhere nationale Standards zu verwirklichen oder beizubehalten.

Alpenkonferenz

Die zuständigen Minister der Alpenstaaten tagen alle zwei Jahre, um die Protokolle zu unterzeichnen, die Erarbeitung neuer Protokolle zu beschließen oder inhaltliche Veränderungen zu diskutieren sowie den Vorsitz der Alpenkonvention festzulegen.

Ständiger Ausschuss

Ein Ständiger Ausschuss, der aus den hohen Beamtendelegationen der Vertragsparteien besteht, ist als ausführendes Organ eingerichtet.

Alpenkonventionssekretariat

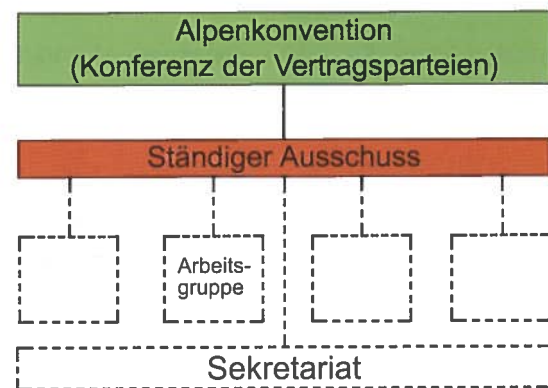
Dieses Sekretariat kann bei Einstimmigkeit von der Alpenkonferenz eingerichtet werden. Es fungiert als Stabsstelle der Alpenkonferenz, des Ständigen Ausschusses, des Vorsitzes und der Vertragsparteien der Alpenkonvention.

ZEITTADEL ALPENKONVENTION

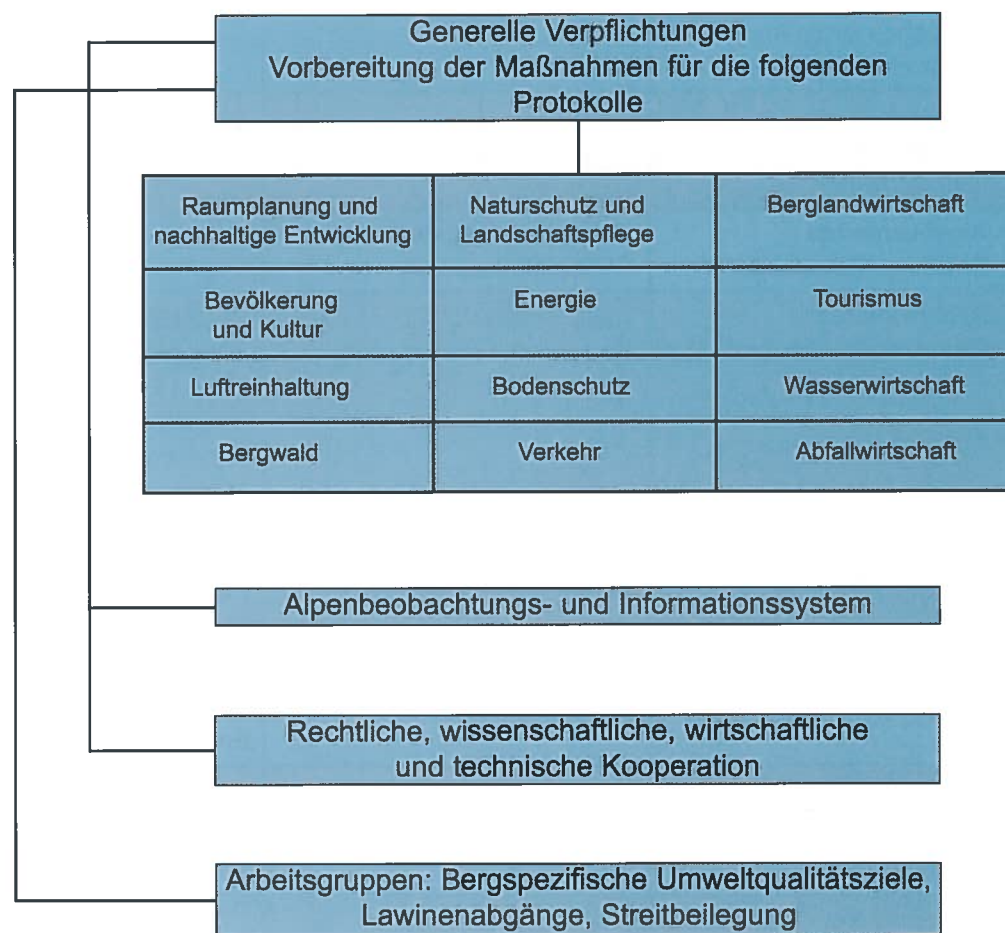
Jahr	Alpenprozess	Rahmenkonvention	Protokolle
1986	CIPRA ergreift Initiative		
1988	Plenumsbeschluss im Europäischen Parlament		
1989	1. Alpenkonferenz Berchtesgaden (Deutschland)		
1991	2. Alpenkonferenz Salzburg (Österreich)	Unterzeichnung der Rahmenkonvention	
1994	3. Alpenkonferenz Chambéry (Frankreich)	Ratifizierung durch: Österreich, Liechtenstein, Deutschland	Unterzeichnung: Raumplanung und nach- haltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
1995	Alpenkonvention tritt in Kraft	Slowenien, Frankreich	
1996	4. Alpenkonferenz Brdo (Slowenien)	Europäische Union	Bergwald
1998	5. Alpenkonferenz Bled (Slowenien)	Schweiz, Monaco	Tourismus Bodenschutz Energie
1999		Italien	
2000	6. Alpenkonferenz Luzern (Schweiz)		Verkehr Streitbeilegung
2002	7. Alpenkonferenz (Italien)		

AUFBAU UND VERPFLICHTUNGEN DER ALPENKONVENTION

Aufbau



Verpflichtungen



ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Rahmenkonvention

Staat	Unterzeichnung der Rahmenkonvention	Ratifikation der Rahmenkonvention	veröffentlichtes Dokument	Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde
A Österreich	07.11.1991	08.02.1994 ⁴	Bundesgesetzblatt Nr. 477/1995 vom 21.07.1995	08.02.1994
CH Schweiz	07.11.1991 ¹	28.01.1999	Bundesgesetzblatt BBl 1997 IV 657 (d) FF 1997 IV 581 (f)	28.01.1999
D Deutschland	07.11.1991	05.12.1994 ²	Bundesgesetzblatt Teil II Nr.46/1994 vom 8.10.1994	05.12.1994
F Frankreich	07.11.1991	15.01.1996 ³	Journal officiel Nr.95 1270 vom 7.12.1995	15.01.1996
FL Liechtenstein	07.11.1991	28.07.1994	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1995/Nr. 186	28.07.1994
I Italien	07.11.1991	14.10.1999	Legge n. 403 vom 14.10.1999; Gazzetta Ufficiale n. 262 dell'8 novembre 1999 - Supplemento Ordinario n. 194	27.12.1999
MC Monaco	20.12.1994	22.12.1998		22.12.1998
SLO Slowenien	29.03.1993	22.03.1995	Uradni list Republike Slovenije (Mednarodne pogodbe) Nr. 19/Beilage Nr. 5 vom 31.3.1995	22.05.1995
EU Europäische Union	07.11.1991	26.02.1996	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L61/31-36 vom 12.3.1996	04.03.1996

1 unterzeichnet mit Vorbehalt
 2 im Bundestag; bestätigt durch Bundesrat am 8.7.1994, Gegenzeichnung durch Bundespräsident am 29.9.1994
 3 in der Nationalversammlung
 4 im Nationalrat; im Bundesrat am 20.1.1994

Protokoli Protocolle Protocollo Protokol	Alpenkonvention Convention alpine Convenzione delle alpi Alpska konvencija	Protokolle Protocolles Protocolli Protokoli	Alpenkonvention Convention alpine Convenzione delle alpi Alpska konvencija	Monacoprotokoll Protocole de Monaco Protocollo di Monaco Protokol Monaco	in Kraft getreten entré en application entrata in applicazione Zacetek veljave
Raumplanung und nachhaltiger Entwicklung Aménagement durable et développement territorial Pianificazione territoriale e sviluppo sostenibile Prostorsko načrtovanje in trajnostni razvoj		unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano	20.12.94 20.12.94 20.12.94 20.12.94	08.07.97 28.01.99 22.12.98 13.04.95	22.03.99 28.04.99 22.03.99 22.03.99
Berglandwirtschaft Agriculture de montagne Agricoltura di montagna Gorsko kmetijstvo		unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano	20.12.94 20.12.94 20.12.94 20.12.94	16.10.98 16.10.98 16.10.98 16.10.98	31.10.00 31.10.00 31.10.00 31.10.00
Naturschutz und Landschaftspflege Protection de la nature et entretien des paysages Protezione della natura e tutela del paesaggio Varstvo narave in nega krajine		unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano	20.12.94 20.12.94 20.12.94 20.12.94	16.10.98 16.10.98 16.10.98 16.10.98	31.10.00 31.10.00 31.10.00 31.10.00
Bergwald Forests de montagne Foreste montane Gorski gozd		unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano	20.12.94 20.12.94 20.12.94 20.12.94	16.10.98 16.10.98 16.10.98 16.10.98	31.10.00 31.10.00 31.10.00 31.10.00
Tourismus Tourisme Turismo Turizem		unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano	20.12.94 20.12.94 20.12.94 20.12.94	16.10.98 16.10.98 16.10.98 16.10.98	08.02.01 16.10.98 16.10.98 16.10.98

Alpenkonvention
Convention alpine
Convenzione delle alpi
Alpska konvencija

Monacoprotokoll
Protocole de Monaco
Protocollo di Monaco
Protokol Monaco

Stat Etat Stato Država	Unterzeichnung Signature Firma Podpis	Ratifizierung Ratifica Ratifikacija	in Kraft getreten entré en application entrata in applicazione Zacetek veljave
A	20.12.94	08.07.97	22.03.99
CH	20.12.94	28.01.99	28.04.99
D	20.12.94	22.12.98	22.03.99
F	20.12.94	13.04.95	22.03.99
FL	20.12.94	16.03.95	22.03.99
I	20.12.94		
MC	20.12.94	26.01.95	22.03.99
SLO	20.12.94	22.05.95	22.03.99
EU	20.12.94	14.01.98	22.03.99



Übereinkommen zum Schutz der Alpen Alpenkonvention BGBl. Nr. 477/1995

Fortsetzung von Seite 15

Protokoll Protocollo Protocollo Protokol	A	CH	D	F	FL	I	MC	SLO	EU
Bodenschutz Protection des sols Difesa del suolo Varstvo tal	unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano	31.10.00	16.10.98	16.10.98	02.12.98	16.10.98	31.10.00	16.10.98	16.10.98
	ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano								
	unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano	31.10.00	31.10.00	16.10.98	02.12.98		08.02.01		16.10.98
Energie Energija	ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano								
	unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00		
Verkehr Trafico Promet	unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00		
	ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano								
Beilegung von Streitig- keiten Règlement des différends Composizione delle controversie Remevanju sporov	unterzeichnet/signé/ firmato/podpisano	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00		
	ratifiziert/ratifié/ ratificato/ratificirano								

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. Juli 1995

151. Stück

477. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlage
(NR: GP XVIII RV 1022 AB 1344 S. 150. BR: AB 4719 S. 579.)

477.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlage wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft —

im Bewußtsein, daß die Alpen einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichnete Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,

in der Erkenntnis, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch größte Bedeutung für außeralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

im Bewußtsein der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

in Kenntnis der Tatsache, daß die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmendem Maße gefährdet und daß Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen —

sind im Gefolge der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an die Republik Österreich als Verwahrer gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Teile ihres Hoheitsgebiets erstrecken, sofern dies für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Übereinkommens als erforderlich angesehen wird.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den

Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.

(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

- a) Bevölkerung und Kultur — mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpinen und außeralpinen Bevölkerung,
- b) Raumplanung — mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,
- c) Luftreinhaltung — mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
- d) Bodenschutz — mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
- e) Wasserhaushalt — mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
- f) Naturschutz und Landschaftspflege — mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der

Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,

- g) Berglandwirtschaft — mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- h) Bergwald — mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
- i) Tourismus und Freizeit — mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten,
- j) Verkehr — mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,
- k) Energie — mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern,
- l) Abfallwirtschaft — mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

Artikel 3

Forschung und systematische Beobachtung

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- a) Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,

- b) gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
- c) Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.

Artikel 4

Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander zur größtmöglichen Berücksichtigung grenzüberschreitender und regionaler Erfordernisse über geplante, juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen soweit erforderlich zusammen, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Maßnahmen.

(5) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen im Informationsbereich gelten vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit. Vertraulich bezeichnete Informationen müssen als solche behandelt werden.

Artikel 5

Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

(1) Die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind Gegenstand regelmäßig stattfindender Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz). Die erste Tagung der Alpenkonferenz wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine einvernehmlich zu bestimmende Vertragspartei einberufen.

(2) Danach finden in der Regel alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz bei der Vertragspartei statt, die den Vorsitz führt. Vorsitz und Sitz wechseln nach jeder ordentlichen Tagung der Alpenkonferenz. Beides wird von der Alpenkonferenz festgelegt.

(3) Die vorsitzführende Vertragspartei schlägt jeweils die Tagesordnung für die Tagung der Alpenkonferenz vor. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(4) Die Vertragsparteien übermitteln der Alpenkonferenz Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, getroffenen Maßnahmen, vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, der Europarat sowie jeder europäische Staat können auf den Tagungen der Alpenkonferenz als Beobachter teilnehmen. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann außerdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen.

(6) Eine außerordentliche Tagung der Alpenkonferenz findet statt, wenn sie von ihr beschlossen oder wenn es zwischen zwei Tagungen von einem Drittel der Vertragsparteien bei der vorsitzführenden Vertragspartei schriftlich beantragt wird.

Artikel 6

Aufgaben der Alpenkonferenz

Die Alpenkonferenz prüft auf ihren Tagungen die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und nimmt auf ihren Tagungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie beschließt Änderungen des Übereinkommens im Rahmen des Verfahrens des Artikels 10.
- b) Sie beschließt Protokolle und deren Anlagen sowie deren Änderungen im Rahmen des Verfahrens des Artikels 11.
- c) Sie beschließt ihre Geschäftsordnung.
- d) Sie trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.
- e) Sie beschließt die Einrichtung von zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Arbeitsgruppen.
- f) Sie nimmt die Auswertung wissenschaftlicher Informationen zur Kenntnis.
- g) Sie beschließt oder empfiehlt Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehenen Ziele, legt Form, Gegenstand und Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5 Absatz 4 vorzulegenden Informationen fest und nimmt diese Informationen sowie die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zur Kenntnis.
- h) Sie stellt die Durchführung der notwendigen Sekretariatsarbeiten sicher.

Artikel 7

Beschlußfassung in der Alpenkonferenz

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, faßt die Alpenkonferenz ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Sind hinsichtlich der in Artikel 6 lit. c, f und g genannten Aufgaben alle Bemühungen um eine Einstimmigkeit erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, so wird der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.

(2) In der Alpenkonferenz hat jede Vertragspartei eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

Artikel 8

Ständiger Ausschuß

(1) Ein Ständiger Ausschuß der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, wird als ausführendes Organ eingerichtet.

(2) Unterzeichnerstaaten, welche die Konvention noch nicht ratifiziert haben, haben in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Beobachterstatus. Dieser kann darüber hinaus jedem Alpenstaat, der diese Konvention noch nicht unterzeichnet hat, auf Antrag gewährt werden.

(3) Der Ständige Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß bestimmt außerdem über die Modalitäten der allfälligen Teilnahme von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen.

(5) Die in der Alpenkonferenz vorsitzführende Vertragspartei stellt den Vorsitz im Ständigen Ausschuß.

(6) Der Ständige Ausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) er sichtet die von den Vertragsparteien übermittelten Informationen gemäß Artikel 5, Absatz 4 zur Berichterstattung an die Alpenkonferenz,
- b) er sammelt und bewertet Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und legt sie der Alpenkonferenz gemäß Artikel 6 zur Überprüfung vor,
- c) er unterrichtet die Alpenkonferenz über die Durchführung ihrer Beschlüsse,

- d) er bereitet inhaltlich die Tagungen der Alpenkonferenz vor und kann Tagesordnungspunkte sowie sonstige Maßnahmen betreffend die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle vorschlagen,
- e) er setzt entsprechend Artikel 6, lit. e Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit,
- f) er überprüft und harmonisiert Inhalte von Protokollentwürfen unter ganzheitlichen Aspekten und schlägt sie der Alpenkonferenz vor,
- g) er schlägt Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen und den Protokollen enthaltenen Ziele der Alpenkonferenz vor.

(7) Die Beschlußfassung im Ständigen Ausschuß erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 9

Sekretariat

Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariates mit Einstimmigkeit beschließen.

Artikel 10

Änderungen des Übereinkommens

Jede Vertragspartei kann der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt. Die Änderungen des Übereinkommens treten gemäß Absatz (2), (3) und (4) des Artikels 12 in Kraft.

Artikel 11

Protokolle und ihre Änderung

(1) Protokollentwürfe im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt.

(2) Die von der Alpenkonferenz beschlossenen Protokolle werden anläßlich ihrer Tagungen oder danach beim Verwahrer unterzeichnet. Sie treten

für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Für das Inkrafttreten eines Protokolls sind mindestens drei Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen erforderlich. Die betreffenden Urkunden werden bei der Republik Österreich als Verwahrer hinterlegt.

(3) Soweit im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das Inkrafttreten und die Kündigung eines Protokolls die Artikel 10, 13 und 14 sinngemäß.

(4) Für Änderungen der Protokolle gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3.

Artikel 12

Unterzeichnung und Ratifizierung

(1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 7. November 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, nachdem drei Staaten ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung gemäß Absatz 2 ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 13

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 14

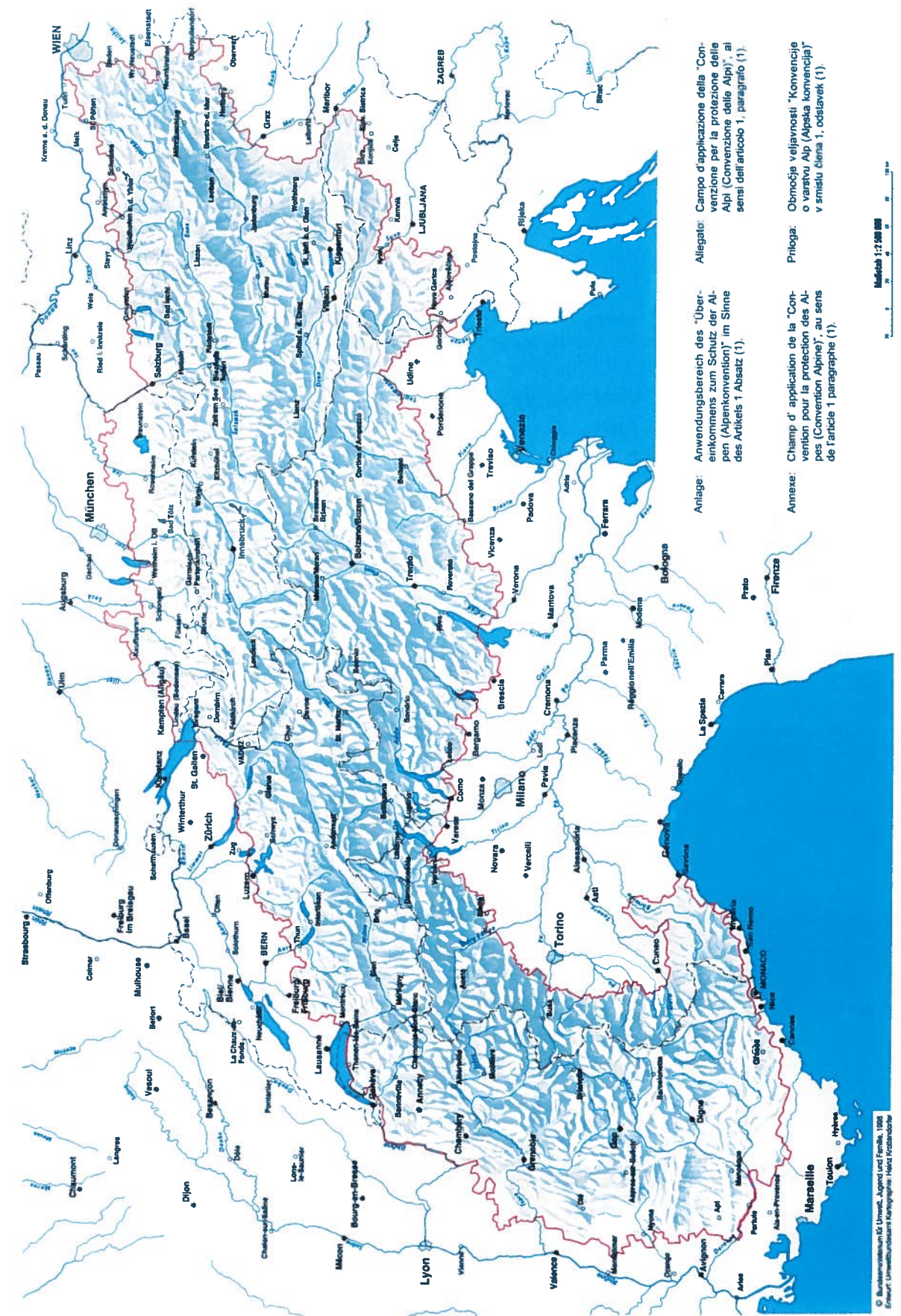
Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 12,
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- e) jede nach Artikel 13 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Salzburg am 7. November 1991 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.



Allegato: Campo d'applicazione della "Convenzione per la protezione delle Alpi (Convenzione delle Alpi)", ai sensi dell'articolo 1, paragrafo (1).

Anwendungsbereich des "Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)" im Sinne des Artikels 1 Absatz (1).

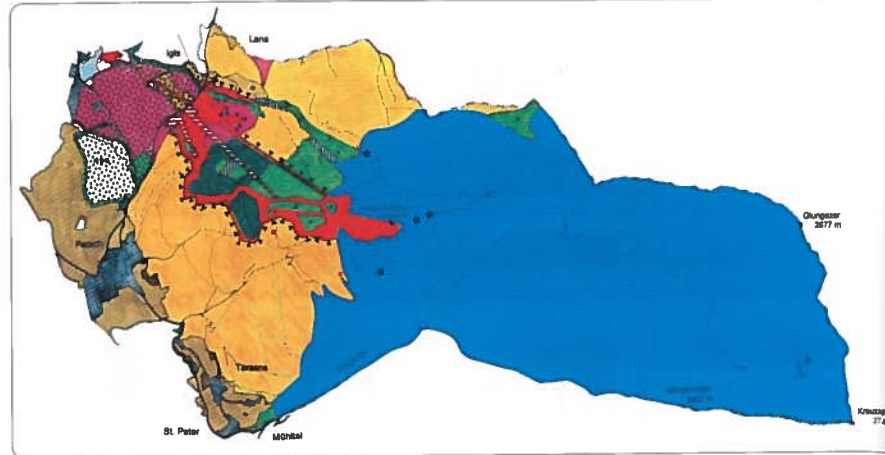
Območje veljavnosti "Konvencija o varstvu Alp (Alpska konvencija)" v smislu člena 1, odstavek (1).

Annexe: Champ d'application de la "Convention pour la protection des Alpes (Convention Alpine)", au sens de l'article 1 paragraphe (1).



© Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1994
 Entwurf: Umweltbundesamt Kartographie: Helmut Krollschreiber

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention
von 1991 im Bereich
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung**



OeAV-Entwurf für ein Raumordnungsprogramm "Patscherkofel"

Protokoll
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung



Unterzeichnung durch

Deutschland	20.12.1994
Frankreich	20.12.1994
Italien	20.12.1994
Liechtenstein	16.10.1998
Monaco	20.12.1994
Österreich	31.10.2000
Schweiz	16.10.1998
Slowenien	20.12.1994
Europäische Gemeinschaft	20.12.1994

Federführende Vertragspartei: Frankreich

Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anerkennung der Tatsache, daß der Alpenraum ein Gebiet von gesamteuropäischer Bedeutung ist und hinsichtlich Topographie, Klima, Gewässer, Vegetation, Tierwelt, Landschaft und Kultur ein unverwechselbares und vielfältiges Erbe bildet und daß dessen Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein kann,

in dem Bewußtsein, daß die Alpen den Rahmen für das Leben und die Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in dem Bewußtsein, daß der Alpenraum darüber hinaus verschiedene weitere Funktionen von allgemeinem Interesse erfüllt, insbesondere als Fremdenverkehrs- und Erholungsraum sowie als Träger bedeutender Verkehrswege Europas,

in Anbetracht der Tatsache, daß die natürlichen räumlichen Schranken und die Empfindlichkeit der Ökosysteme durch die anwachsende ansässige und nichtansässige Bevölkerung sowie durch stark zunehmende Flächenansprüche der verschiedenen obenerwähnten Funktionen Verträglichkeitsprobleme aufwerfen, woraus sich eine Schädigung beziehungsweise Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts des Alpenraums ergibt,

in Anerkennung der Tatsache, daß diese Ansprüche nicht gleichmäßig verteilt sind und in einzelnen Gebieten konzentriert auftreten, während andere Gebiete durch Unterentwicklung und Abwanderung bedroht sind,

in Anbetracht der Tatsache, daß es angesichts dieser Risiken notwendig geworden ist, die engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, und der Erhaltung der Ökosysteme, welche den Alpenraum für Änderungen der Voraussetzungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten sehr empfindlich machen, besonders zu beachten und zweckmäßige diversifizierte Maßnahmen in Abstimmung mit der ansässigen Bevölkerung und ihren gewählten Vertretern sowie auch mit Unternehmen und Verbänden einzuleiten,

in Anbetracht der Tatsache, daß die bestehende Raumordnungspolitik, welche zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verstärkung der Solidarität beiträgt, mit einer besseren Berücksichtigung der Umweltbelange fortzusetzen beziehungsweise anzupassen ist, damit deren vorbeugende Rolle voll zum Tragen kommt,

in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind, und daß deshalb zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muß,

in der Überzeugung, daß zahlreiche Probleme des Alpenraums am besten von den direkt betroffenen Gebietskörperschaften gelöst werden können,

in der Überzeugung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften im Alpenraum im Interesse harmonischer Entwicklungen zu fördern ist,

in der Überzeugung, daß natürliche Produktionserschwerisse, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, die wirtschaftlichen Grundlagen der ansässigen Bevölkerung in Frage stellen und eine Beeinträchtigung des Lebens- und Erholungsraums mit sich bringen können,

in der Überzeugung, daß die Bereitstellung des Alpenraums als Gebiet, das Funktionen von allgemeinem Interesse, insbesondere Schutz- und ökologische Ausgleichsfunktionen sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet, erfüllt, angemessene

Unterstützungsmaßnahmen rechtfertigen kann,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

Entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums kommen die Vertragsparteien überein, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen,

- i) die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken,
- j) spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen,
- k) die Solidarität unter den Gebietskörperschaften auf der Ebene der einzelnen Vertragsparteien durch wirkungsvolle Maßnahmen zu gewährleisten,
- l) bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen und bei anerkannten Erschwernissen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Alpenraum Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und umweltverträglich sind,
- m) die Harmonisierung von Raumplanungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitiken durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen.

Artikel 3

Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- f) des Schutzes vor Naturgefahren,
- g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten territorialen Ebene zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung im Sinne des Artikels 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grenzräumen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.
- (3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, sind ihnen Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

Artikel 5

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswesens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für Wasser und Energie, auch mit dem Ziel, etwaige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

Artikel 6

Abstimmung der sektoralen Politiken

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien - dort, wo sie nicht bestehen - Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

Artikel 7

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 8

Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt durch das Ausarbeiten von Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.

- (2) Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.
- (3) Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt.
- (4) Sie legen die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete fest. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.

Artikel 9

Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes:

(1) Regionale Wirtschaftsentwicklung

- a) Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,
- b) Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern,
- c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken.

(1) Ländlicher Raum

- a) Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
- b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,
- c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
- d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen.
- e) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.

(1) Siedlungsraum

- a) Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung,
- b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,
- c) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,
- d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,
- e) Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,
- f) Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung,
- g) Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,
- h) Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz.

(1) Natur- und Landschaftsschutz

- a) Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
- b) Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

(1) Verkehr

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung,
- b) Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,
- c) Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel,
- d) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,

- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste.

Artikel 10

Verträglichkeit der Projekte

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.
- (2) Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muß so frühzeitig erfolgen, daß eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.

Artikel 11

Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts

- a) Nutzer alpiner Ressourcen veranlaßt werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen,
- b) die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,
- c) die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können,
- d) zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können.

Artikel 12

Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen zu unterstützen.
- (2) Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen müssen in Betracht gezogen werden:
- a) Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneter Ebene zwischen Gebietskörperschaften,
- b) Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweckmäßiger Einsatz der bestehenden Fördermittel,
- c) Unterstützung grenzüberschreitender Projekte.

- (1) Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maßnahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Artikel 13

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 14

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt in

den Alpen und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.

- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 15

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 16

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 17

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 18

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 19

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 20

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 21

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Französische Republik

Für die Italienische Republik

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Republik Slowenien

Für die Europäische Gemeinschaft



Unterstützung der Berglandwirtschaft durch den Vertragsnaturschutz.

Protokoll Berglandwirtschaft



Unterzeichnung durch

Deutschland	20.12.1994
Frankreich	20.12.1994
Italien	20.12.1994
Liechtenstein	16.10.1998
Monaco	20.12.1994
Österreich	31.10.2000
Schweiz	16.10.1998
Slowenien	20.12.1994
Europäische Gemeinschaft	20.12.1994

Federführende Vertragspartei: **Italien**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, daß der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen, seinen Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potential, seiner historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie mit den durch ihn führenden Verkehrsachsen auch in Zukunft insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete lebenswichtig ist,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Überzeugung, daß die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist, und des unverzichtbaren Beitrags, den dieser Wirtschaftszweig auch in Zukunft als Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung typischer Qualitätsprodukte, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische Nutzung, sowie zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen insbesondere in den Berggebieten leisten wird,

in der Erkenntnis, daß Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen Einfluß auf Natur und Landschaft ausüben und daß der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Alpen zukommt,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Landwirte aufgrund der geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen tätig sind,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen und daß insbesondere wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

- (1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, daß ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.
- (2) Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3

Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;
- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Artikel 4

Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 7

Förderung der Berglandwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

Artikel 8

Raumplanung und Kulturlandschaft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Artikel 9

Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Artikel 10

Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluß der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.
- (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.

- (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen zu treffen.

Artikel 11

Vermarktung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.
- (2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

Artikel 12

Produktionsbeschränkungen

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Artikel 13

Land- und Forstwirtschaft als Einheit

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, daß

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, daß nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Artikel 14

Zusätzliche Erwerbsquellen

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

Artikel 15

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

Artikel 16

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 17

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.
- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.
- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,
- a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, daß es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;
 - b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.
- (3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 19

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 23

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 24

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Französische Republik

Für die Italienische Republik

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Republik Slowenien

Für die Europäische Gemeinschaft

Anhang

Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäß den Artikeln 17 und 18

Forschung

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen.

Bildung

Technisch-wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in Bezug auf eine Anreicherung des Produkteangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.



Das Urgtal/Tirol - eine von Seilbahnen bedrohte Landschaft.

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege



Unterzeichnung durch

Deutschland	20.12.1994
Frankreich	20.12.1994
Italien	20.12.1994
Liechtenstein	16.10.1998
Monaco	20.12.1994
Österreich	31.10.2000
Schweiz	16.10.1998
Slowenien	20.12.1994
Europäische Gemeinschaft	20.12.1994

Federführende Vertragspartei: **Deutschland**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
 die Französische Republik,
 die Italienische Republik,
 das Fürstentum Liechtenstein,
 das Fürstentum Monaco,
 die Republik Österreich,
 die Schweizerische Eidgenossenschaft,
 die Republik Slowenien
 sowie
 die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Erkenntnis, daß die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch einzigartige Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt und zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung mit traditionsreicher Kultur sind,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund deren sich zahlreiche, häufig miteinander konkurrierende Nutzungen in engen Tälern zusammendrängen und zur Belastung eines ökologisch bedeutsamen Umfeldes beitragen,

in dem Bewußtsein, daß Art und Intensität der Nutzung des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft, Biotopen und Arten geführt haben und bei unveränderter Fortführung zu weiteren Verlusten führen werden,

in der Erkenntnis, daß in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann,

in der Erkenntnis, daß namentlich den Gletschern, den alpinen Rasen, dem Bergwald und den Gewässern im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,
 in dem Bewußtsein, daß der extensiven Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der damit verbundenen Naturelemente eine große Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in der Überzeugung, daß bei der Abwägung zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlichen Interessen den ökologischen Erfordernissen Vorrang einzuräumen ist, wenn es für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig ist,

in dem Bewußtsein, daß die begrenzte Belastbarkeit des Alpenraums besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

Artikel 3

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und

Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 6

Bestandsaufnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den in Anhang I aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

Artikel 7

Landschaftsplanung

- (1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.
- (2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten
 - a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
 - b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
 - und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Artikel 8

Planung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, daß die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

Artikel 9

Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.
- (2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Artikel 10

Grundschutz

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, daß alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

- (2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepaßte land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.
- (3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.

Artikel 11

Schutzgebiete

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.
- (2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.
- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonon, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.
- (4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.

Artikel 12

Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Artikel 13

Schutz von Biototypen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biototypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biototypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

Artikel 14

Artenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.
- (2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Artikel 15

Entnahme- und Handelsverbote

- (1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und

Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.

- (2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder von Teilen davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.
- (3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.
- (4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls
- wissenschaftliche Zwecke,
 - der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder der natürlichen Umwelt,
 - Gesundheit und öffentliche Sicherheit,
 - die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer,
- es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, daß keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist, daß das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und - falls erforderlich - mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

- (1) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, so bald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden, sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Artikel 16

Wiederansiedlung einheimischer Arten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.
- (2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

Artikel 17

Ansiedlungsverbote

Die Vertragsparteien gewährleisten, daß wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

Artikel 18

Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, daß die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

Artikel 19

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 20

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.
- (2) Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsame oder einander ergänzende Programme für ökosystemare Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die gemäß diesem Protokoll zu ergreifenden Maßnahmen aufbauen können.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 21

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 22

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 23

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 24

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 26

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich, als Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 27

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chanbery am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Französische Republik

Für die Italienische Republik

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Republik Slowenien

Für die Europäische Gemeinschaft

Anhang I

Liste der Sachverhalte, für die gemäß Artikel 6 eine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist

1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope

- 1.1. Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten und Pflanzen- bzw. Vegetationsgesellschaften
 - 1.1.0. Allgemeines
 - 1.1.1. Rote Listen
 - 1.1.2. Listen rechtlich geschützter Arten
 - 1.1.3. Verbreitungsatlanen
- 1.2. Stand der Erfassung wildlebender Tierarten
 - 1.2.0. Allgemeines
 - 1.2.1. Rote Listen
 - 1.2.2. Listen rechtlich geschützter Arten
 - 1.2.3. Verbreitungsatlanen
- 1.3. Stand der Erfassung von Biotopen
 - 1.3.0. Allgemeines
 - 1.3.1. Rote Listen von Biotoptypen
 - 1.3.2. Verzeichnisse ökologisch wertvoller Biotope einschließlich Gewässer
- 1.4. Stand der Erfassung von Landschaften
 - 1.4.0. Allgemeines
 - 1.4.1. Inventare, Verzeichnisse, Typisierungen schützenswerter Natur- und Kulturlandschaften
 - 1.4.2. Planungen und sonstige Schutzmaßnahmen für besondere Landschaften und Landschaftstypen beziehungsweise Einzelelemente der Natur- und Kulturlandschaft
 - 1.4.3. Sanierungsbedürftige Bereiche
 - 1.5. Nutzung wildlebender Tier- und Pflanzenarten und/oder von Biotopen
 - 1.5.1. Land- und Almwirtschaft z.B. Probleme/Gefahren der Nutzungsintensivierung und Brachlegung; Verluste und Gewinne
 - 1.5.2. Forstwirtschaft
 - 1.5.3. Jagd
 - 1.5.4. Fischerei

2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamttraum, Schutzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)

- 2.1. Nationalparke
- 2.2. Naturschutzgebiete
- 2.3. Landschaftsschutzgebiete
- 2.4. Naturparke
- 2.5. Schon- und Ruhegebiete
- 2.6. Geschützte Landschaftsbestandteile
- 2.7. Geschützte Biotope
- 2.8. Andere geschützte Flächen (z.B. privatrechtlich geschützte Gebiete, freiwillige Vereinbarungen, Privatverträge zur Extensivierung)

3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)

- 3.1. Naturschutzbehörden
- 3.2. Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben. Sonstige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Körperschaften, Stiftungen)
- 3.3. Naturschutzbeiräte
- 3.4. Naturschutzwachen
- 3.5. Naturschutzverbände
- 3.6. Landschaftspflegeverbände
- 3.7. Sonstiges

4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)

- 4.1. Verfassungsrecht
- 4.2. Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - einschließlich Darstellung spezieller Inhalte zum Alpenschutz)

- 4.3. Verbandsbeteiligung, Verbandsklage
- 4.4. Vollzugshinweise
- 4.5. Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit anderen Fachverwaltungen
- 4.6. Bußgeldkataloge etc.
- 4.7. Landschaftspflege- und Naturschutzfonds
- 4.8. Laufende und geplante Novellierungen

5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)

- 5.1. Konzepte, Programme, Richtlinien zur Erhaltung der Natur im Alpenraum
- 5.2. Planungen (z.B. Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- 5.3. Artenhilfsmaßnahmen und sonstige Pflege-, Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen
 - 5.3.1. Allgemeines
 - 5.3.2. Artenhilfsprogramme
 - 5.3.3. Aufzucht- und Auswilderungsstationen
- 5.4. Strategien, Konzepte, Programme, Zusammenarbeit mit Nutzungsverantwortlichen (-gremien) (z.B. Extensivierungs-, Bergbauernprogramme)
- 5.5. Wissenschaftliche Begleitung, Dauerbeobachtung von Flächen/Arten
- 5.6. Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz
- 5.7. Finanzierungsprogramme (Mittelumfang, Ziele, Anwendungsbereiche)

6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)

- 6.0. Allgemeines
- 6.1. Naturschutzakademien
- 6.2. Informationszentren
- 6.3. Publikationen
- 6.4. Sonstiges

7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen

Anhang II

Vorrangige Forschungsthemen gemäß Artikel 20

- A. Langfristige Beobachtung der Entwicklung von Ökosystemen (Lebensräume, Biozönosen, Populationen, Arten) zur Erforschung von Entwicklungs- und Veränderungstendenzen als Reaktion auf Umwelteinflüsse.
Anmerkung: Bioindikation, Biomonitoring, Analysen von Ursache-Wirkung, Dokumentationen
- B. Forschungen zur Effizienz von Schutzgebieten.
Anmerkung: Repräsentativität, Effektivität, Regeneration, Management, Systemanalyse
- C. Forschungen über Arten und Populationen.
Anmerkung: Genetik, Dynamik, Verinselung, biologische Vielfalt
- D. Forschungen zu großräumig wirksamen Aspekten von Schutz und Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft.
Anmerkung: Naturnahe Bewirtschaftung, ökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung, Extensivierung, Wildbestandsreduktion
- E. Forschungen zur Verbesserung spezieller Methoden, Verfahren und Planungen.
Anmerkung: Rote Listen, Biotopkartierung, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Informationssysteme
- F. Entwicklung von Strategien und Konzepten für Naturschutz und Landschaftspflege.
Anmerkung: Strategische Ziele und Erfolgchancen, Schutzkonzepte, Extensivierung, marktwirtschaftliche Instrumente, Akzeptanz in der Öffentlichkeit



Obernberg/Tirol - Der Bergwald bietet den Alpentälern wichtigen Schutz vor elementaren Gefahren.

Protokoll Bergwald



Unterzeichnung durch

Deutschland	27.02.1996
Frankreich	27.02.1996
Italien	27.02.1996
Liechtenstein	16.10.1998
Monaco	27.02.1996
Österreich	31.10.2000
Schweiz	16.10.1998
Slowenien	27.02.1996
Europäische Gemeinschaft	

Federführende Vertragspartei: **Österreich**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Erkenntnis, daß der Bergwald jene Vegetationsform ist, welche - oft weit über die Berggebiete hinausreichend - den wirksamsten, wirtschaftlichsten und landschaftsgerechtesten Schutz gegen Naturgefahren, insbesondere Erosionen, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag, leisten kann,

im Wissen, daß der Wald Kohlendioxid der Atmosphäre entnimmt und den Kohlenstoff im Holz über sehr lange Zeiträume klimawirksam bindet,

in dem Bewußtsein, daß der Bergwald für den regionalen Klimaausgleich, für die Reinigung der Luft sowie für den Wasserhaushalt unentbehrlich ist,

in Anbetracht der Tatsache, daß der Erholungsfunktion des Bergwalds eine für alle Menschen wachsende Bedeutung zukommt,

im Wissen, daß der Bergwald eine Quelle erneuerbarer Rohstoffe ist, deren Bedeutung in einer Welt des steigenden Ressourcenverbrauchs besonderes wichtig ist, daß er aber auch als Arbeitsplatz und Einkommensquelle gerade im ländlichen Raum von existentieller Bedeutung ist,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Bergwaldökosysteme wichtige Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sind,

in der Überzeugung, daß vor allem die Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, wie er traditionell in der europäischen Forstwirtschaft geprägt und weiterentwickelt wird, alle wichtigen Waldfunktionen auch für künftige Generationen sicherstellt,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

(1) Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.

(2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, daß vor allem
- natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,

- ein gut strukturierter, stufiger Bestandesaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
- autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
- Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

- Luftschadstoffbelastungen - Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.
- Schalenwildbestand - Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.
- Waldweide - Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, daß die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.
- Erholungsnutzung - Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, daß die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.
- Waldwirtschaftliche Nutzung - Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.
- Waldbrandgefahr - Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.
- Fachpersonal - Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen.

Artikel 3

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Forstpolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten,
- durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen,
- durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Planungsgrundlagen

Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung.

Artikel 6

Schutzfunktionen des Bergwalds

- Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.
- Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Artikel 7

Nutzfunktion des Bergwalds

- In jenen Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, wirken die Vertragsparteien darauf hin, daß sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann.
- Sie sorgen dafür, daß die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandesschonend durchgeführt wird.

Artikel 8

Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,
- seine biologische Vielfalt sowie
- Naturerlebnis und Erholung

sicherstellen.

Artikel 9

Walderschließung

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

Artikel 10

Naturwaldreservate

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.

- (2) Die Ausweisung von Naturwaldreservaten soll grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (3) Die Vertragsparteien sichern die notwendige Zusammenarbeit bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate.

Artikel 11

Förderung und Abgeltung

- (1) Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung - insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen.
- (2) Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Bei der Finanzierung ist neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil einzelner zu berücksichtigen.

Artikel 12

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Bergwaldwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 13

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere fördern sie Forschungsvorhaben, die in Zusammenhang mit der Begründung, der Pflege und dem Schutz sowie den Leistungen des Ökosystems Bergwald stehen, sowie wissenschaftliche Projekte, die eine internationale Vergleichbarkeit einzelstaatlicher Inventuren und Erhebungen ermöglichen.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme, die periodisch fortzuschreiben ist.

Artikel 14

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie sorgen insbesondere für eine dem Protokollinhalt gerecht werdende Beratung und Weiterbildung der Waldeigentümer.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 15

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 16

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 17

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 19

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 27. Februar 1996 sowie ab dem 29. Februar 1996 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden

zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 20

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Brdo am 27. Februar 1996 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Französische Republik

Für die Italienische Republik

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Republik Slowenien

Für die Europäische Gemeinschaft



Sanfte Nutzung des Naturraumes - Wanderung im Gölgnitztal/Nationalpark Hohe Tauern.

Protokoll T ourismus



Unterzeichnung durch

Deutschland	16.10.1998
Frankreich	02.12.1998
Italien	08.02.2001
Liechtenstein	16.10.1998
Monaco	16.10.1998
Österreich	31.10.2000
Schweiz	16.10.1998
Slowenien	16.10.1998
Europäische Gemeinschaft	

Federführende Vertragspartei: **Frankreich**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen,

im Bewußtsein, daß die Alpen den Rahmen für das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der Tatsache, daß in unserer verstädterten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Alpen aufgrund ihrer außerordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und daß deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert,

in Anbetracht der Tatsache, daß ein bedeutender Teil der Bevölkerung einiger Vertragsparteien in den Alpen wohnt und daß der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt,

in Anbetracht der Tatsache, daß sich der Gebirgstourismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraums leistet,

in Anbetracht der Tatsache, daß sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Einklang zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine im Winter wie im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern,

in dem Bewußtsein, daß im Alpenraum die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihren Besonderheiten abgeschätzt werden müssen,

in dem Bewußtsein, daß das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaften wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen,

in dem Bewußtsein, daß die zwischen den Alpenstaaten bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen,

in dem Bewußtsein, daß eine nachhaltige Entwicklung der Tourismuswirtschaft, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die Qualität der Angebote und Dienstleistungen stützt, erforderlich ist, da die meisten Regionen im Alpenraum wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für ihre Bevölkerung bietet,

in dem Bewußtsein, daß bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für ein echtes

Entdecken der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind, in dem Bewußtsein, daß es Aufgabe der berufsständischen Organisationen der Tourismuswirtschaft und der Gebietskörperschaften ist, im Alpenraum in einem abgestimmten Rahmen die Mittel zur Verbesserung der Angebotsstrukturen und ihrer Funktionsweise zu schaffen,

in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

Artikel 2

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten.
- (3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in nationaler oder internationaler Zuständigkeit liegen, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

Artikel 3

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Tourismuspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Geordnete Entwicklung des Angebots

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.
- (2) Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:
 - a) sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,
 - b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,
 - c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.

Artikel 6

Ausrichtung der touristischen Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.
- (2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.
- (3) Die Vertragsparteien achten darauf, daß in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.
- (4) Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
 - b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.

Artikel 7

Qualitätsförderung

- (1) Die Vertragsparteien leiten eine Politik ein, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.
- (2) Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur,
 - b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung),
 - c) Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote,
 - d) Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten.

Artikel 8

Lenkung der Besucherströme

Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.

Artikel 9

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

Die Vertragsparteien achten darauf, daß die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Artikel 10

Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Artikel 11

Politik im Beherbergungsbereich

Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen.

Artikel 12

Aufstiegshilfen

- (1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.
- (2) Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Artikel 13

Verkehr und Beförderung von Touristen

- (1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.
- (2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.

Artikel 14

Besondere Erschließungstechniken

1. Skipisten:

- (1) Die Vertragsparteien achten darauf, daß Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.
- (2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

2. Beschneiungsanlagen:

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Artikel 15

Sportausübung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Artikel 16

Absetzen aus Luftfahrzeugen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

Artikel 17

Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

Den Vertragsparteien wird empfohlen, auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten.

Artikel 18

Ferienstaffelung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.
- (2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.

Artikel 19

Innovationsanreize

Den Vertragsparteien wird empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu entwickeln; zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der innovative touristische Initiativen und Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.

Artikel 20

Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Artikel 21

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den nachhaltigen Tourismus treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 22

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die einer besseren Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt im Alpenraum sowie der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen.

Artikel 23

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden. Zum Beispiel:
 - "Naturanimateure",
 - "Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren",
 - "Tourismus-Helfer für Behinderte".

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 24

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 25

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 26

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 27

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 28

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 29

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Für die Französische Republik
Für die Italienische Republik
Für das Fürstentum Liechtenstein
Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Für die Republik Slowenien
Für die Europäische Gemeinschaft

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention
von 1991 im Bereich
Bodenschutz**



Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen einer Umweltbaustelle der OeAV-Sektion Matre Brenner am Blaser/Tirol.

**Protokoll
Bodenschutz**



Unterzeichnung durch

Deutschland	16.10.1998
Frankreich	02.12.1998
Italien	31.10.2000
Liechtenstein	16.10.1998
Monaco	16.10.1998
Österreich	31.10.2000
Schweiz	16.10.1998
Slowenien	16.10.1998
Europäische Gemeinschaft	

Federführende Vertragspartei: Deutschland

Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,

in Kenntnis der Tatsache, daß der Schutz der Alpenböden, ihre nachhaltige Bewirtschaftung und die Wiederherstellung ihrer natürlichen Funktionen an beeinträchtigten Standorten von allgemeinem Interesse sind,

in der Erkenntnis, daß die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt sind, die in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden müssen,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in dem Bewußtsein, daß die Alpen einerseits wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung und Erholungsraum für Menschen anderer Regionen sind, andererseits der Erhalt der Bodenfunktionen durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, die in dem eng begrenzten Alpenraum aufeinandertreffen, gefährdet wird und deshalb wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in Kenntnis der Tatsache, daß der Boden innerhalb der Ökosysteme eine Sonderstellung einnimmt, seine Neubildung sowie eine Regeneration beeinträchtigter Böden nur sehr langsam verläuft, auf Grund der topographischen Gegebenheiten im Alpenraum verstärkt Bodenabträge zu erwarten sind, er einerseits eine Senke für Schadstoffe darstellt und andererseits kontaminierte Böden Quelle von Schadstoffeinträgen in angrenzende Ökosysteme und eine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen sein können,

in dem Bewußtsein, daß Beanspruchungen des Bodens insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, Infrastrukturen, Abbau von Bodenschätzen, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr zu quantitativen oder qualitativen Bodenbeeinträchtigungen führen können und deshalb bereichsübergreifend für den Bodenschutz entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Schadensbegrenzung und -beseitigung vorgeschlagen werden sollen,

in der Erwägung, daß der Bodenschutz vielfältige Auswirkungen auf andere Politikbereiche im Alpenraum hat und deshalb fach- und bereichsübergreifend zu koordinieren ist,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen, die von den Unterzeichnern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umgesetzt werden -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

(1) Dieses Protokoll dient der Umsetzung der zwischen den Vertragsparteien in der Alpenkonvention vereinbarten Verpflichtungen zum Bodenschutz.

(2) Der Boden ist

1. in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,
- prägendes Element von Natur und Landschaft,
- Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,
- genetisches Reservoir,

2. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. zur Sicherung seiner Nutzungen als

- Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,
- Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,
- Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- Rohstofflagerstätte

nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.

(3) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

(4) Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.

(5) Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.

(2) Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.

Artikel 3

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Bodenschutzes sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Alpenraum zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 5

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei der Bodenbeobachtung, bei der Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten sowie Gefahrenzonen, der Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen, der Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung sowie bei der gegenseitigen Berichterstattung.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.

(3) Wenn die Festlegung von bodenschutzbezogenen Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 6

Gebietsausweisungen

Die Vertragsparteien achten darauf, daß bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen werden. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten.

Artikel 7

Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

(1) Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.

(2) Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen.

- (3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.
- (4) Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.

Artikel 8

Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, daß vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird.
- (2) Bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. In zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.

Artikel 9

Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.
- (2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.
- (3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, daß ihre Eigenart erhalten bleibt.

Artikel 10

Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich, Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepaßte Baumaterialien eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.

Artikel 11

Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in Bodenkataster aufzunehmen, soweit dies für den Schutz von Sachgütern erforderlich ist.
- (2) Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.
- (3) Zum Schutz des Menschen und von Sachgütern sind bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken einzusetzen.

Artikel 12

Land-, Weide- und Forstwirtschaft

- (1) Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepaßten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis.
- (2) Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung streben die Vertragsparteien an, gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Dazu dienen die Anwendung von ökologischen/biologischen und integrierten Anbaumethoden sowie die Abstimmung des Viehbesatzes auf die natürlichen Standort- und Aufwuchsbedingungen.
- (3) Auf Alpflächen ist insbesondere der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Auf den Einsatz von Klärschlämmen soll verzichtet werden.

Artikel 13

Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.
- (2) Insbesondere ist der Wald so zu nutzen und zu pflegen, daß Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern.

Artikel 14

Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

- (1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, daß
- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
 - die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, daß derartige Schäden nicht mehr auftreten,
 - Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.
- (2) Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.
- (3) Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.

Artikel 15

Begrenzung von Schadstoffeinträgen

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern. Bevorzugt werden Maßnahmen, die Emissionen an ihrer Quelle begrenzen.
- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen treffen die Vertragsparteien technische Regelungen, sehen Kontrollen vor und führen Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durch.

Artikel 16

Umweltverträglicher Einsatz von Streumitteln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz von Streusalz zu minimieren und, soweit möglich, abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel wie Kies und Sand einzusetzen.

Artikel 17

Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erhebung und Dokumentation ihrer Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkataster), zur Untersuchung des Zustands dieser Flächen sowie zur Abschätzung des Gefährdungspotentials nach vergleichbaren Methoden.
- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen sind Abfallkonzepte zu erstellen und umzusetzen.

Artikel 18

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Bodenschutz treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 19

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre alpenbezogenen Forschungsvorhaben zum Bodenschutz unter Berücksichtigung anderer nationaler und internationaler Forschungsentwicklungen zu koordinieren, und nehmen gemeinsame Forschungsaktivitäten in Aussicht.
- (4) Besondere Aufmerksamkeit ist den Bewertungen der Bodenempfindlichkeit im Hinblick auf unterschiedliche menschliche Tätigkeiten, den Bewertungen der Regenerationsfähigkeit der Böden sowie der Prüfung der bestgeeigneten entsprechenden Technologien beizumessen.

Artikel 20

Erstellung harmonisierter Datengrundlagen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Beobachtungs- und Informationssystems der Alpen vergleichbare Datengrundlagen (Bodenparameter, Probenahme, Analytik, Auswertung) und die Möglichkeit des Datenaustauschs zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich über vorrangig zu untersuchende bodengefährdende Stoffe und streben vergleichbare Bewertungsmaßstäbe an.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, den Zustand der Böden im Alpenraum unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Situation nach gleichen Bewertungsgrundlagen und harmonisierten Methoden repräsentativ zu erfassen.

Artikel 21

Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordinierung der Umweltbeobachtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Alpenraum Dauerbeobachtungsflächen (Monitoring) einzurichten und in ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung zu integrieren.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna zu koordinieren.
- (3) Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Vertragsparteien nach vergleichbaren Vorgaben Bodenprobenbanken aufbauen.

Artikel 22

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 23

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 24

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 25

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 26

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 27

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 28

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Französische Republik

Für die Italienische Republik

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Republik Slowenien

Für die Europäische Gemeinschaft

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention
von 1991 im Bereich
Energie**



Der Alpenverein fördert die Alternativenergie auf den Alpenvereinshöfen - Photovoltaikanlage auf der Zeller Hütte/Totes Gebirge.

**Protokoll
Energie**



Unterzeichnung durch

Deutschland	16.10.1998
Frankreich	02.12.1998
Italien	08.02.2001
Liechtenstein	
Monaco	
Österreich	31.10.2000
Schweiz	31.10.2000
Slowenien	16.10.1998
Europäische Gemeinschaft	

Federführende Vertragspartei: Italien

Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Überzeugung, daß eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern sind,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen auch im Alpenraum zu verringern und damit auch die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in dem Bewußtsein, daß der Alpenraum ein Gebiet von europäischer Bedeutung ist und hinsichtlich seiner Geomorphologie, seines Klimas, seiner Gewässer, seiner Pflanzen- und Tierwelt, seiner Landschaft und seiner Kultur ein einzigartiges sowie vielfältiges Erbe darstellt und daß seine Hochgebirge, Täler und Vorgebirge ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur Aufgabe der Alpenstaaten sein kann,

in dem Bewußtsein, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung sind und darüber hinaus größte Bedeutung für die außeralpinen Gebiete haben, unter anderem als Transitraum nicht nur für den transeuropäischen Personen- und Warenverkehr, sondern auch für die internationalen Energieversorgungsnetze,

in Anbetracht der ökologischen Anfälligkeit des Alpenraums auch hinsichtlich Energieproduktion, -transport und -verwendung, die bei Naturschutz, Raumplanung und Bodennutzung zu berücksichtigen ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die bestehende Gefährdung der Umwelt und die möglichen durch den Menschen verursachten Klimaänderungen eine besondere Betrachtung der engen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Handeln des Menschen und Erhaltung der Ökosysteme verlangen, wobei insbesondere im Alpenraum geeignete sowie unterschiedlich gestaltete Maßnahmen im Einvernehmen mit der ansässigen Bevölkerung, den politischen Institutionen und den wirtschaftlichen und sozialen Organisationen erforderlich sind,

in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten und der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften erforderlich machen,

in der Überzeugung, daß die Deckung des Energiebedarfs einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Alpenraums darstellt,

in dem Bewußtsein, daß der Nutzung und der Weiterentwicklung von ökonomischen Instrumenten, mit denen die Kostenwahrheit stärker in die Berechnung der Energiepreise einbezogen werden könnte, eine wesentliche Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, daß der Alpenraum einen dauerhaften Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Trinkwasserversorgung auf europäischer Ebene leistet und auch selbst eine ausreichende Energieversorgung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt,

in der Überzeugung, daß der Alpenraum eine besonders wichtige Rolle für den Verbund der Energiesysteme der europäischen Staaten spielt,

in der Überzeugung, daß im Alpenraum Maßnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur nachhaltigen Nutzung der Wasser- und Holzressourcen einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag zur Energieversorgung leisten können und die Nutzung von Biomasse und Sonnenenergie zunehmend Bedeutung erlangt -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

- (1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:
 - a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,
 - b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,
 - c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
 - die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,
 - die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
 - die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,
 - d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.
- (2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender grosser energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, daß der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
- (4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, daß eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.
- (6) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten.

Artikel 3

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumordnung und Regionalentwicklung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, um mögliche negative oder widersprüchliche Auswirkungen im Alpenraum zu vermeiden.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Energiepolitiken im Alpenraum sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befaßten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

- (1) Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und -verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die
 - a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
 - b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern,
 - c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftimmissionen auf Becken und Täler Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,
 - b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen,
 - c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,
 - d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,
 - e) verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,
 - f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie- und Klimaschutzkonzepten unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
 - g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
 - h) energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.

Artikel 6

Erneuerbare Energieträger

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.
- (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse.

- (3) Sie unterstützen den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung.
- (4) Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung.

Artikel 7

Wasserkraft

- (1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflusssmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.
- (2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.
- (3) Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
- (4) Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau. Auch im Fall der Wiederinbetriebnahme gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme.
- (5) Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres nationalen Rechts prüfen, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

Artikel 8

Energie aus fossilen Brennstoffen

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, daß bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen. Sie beschränken bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen soweit wie möglich durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen.
- (3) Zur wirksameren Energienutzung treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) In grenznahen Gebieten sorgen sie soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Verknüpfung ihrer Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme.

Artikel 9

Kernkraft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen.
- (2) Darüber hinaus sorgen die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität.

Artikel 10

Energietransport und -verteilung

- (1) Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.
- (2) Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschliesslich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.
- (3) Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezeiten, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.

Artikel 11

Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden.

Artikel 12

Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll und daß unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

Artikel 13

Abstimmung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.
- (2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muß den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 14

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Energiebereich und solche zur nachhaltigen Entwicklung ergreifen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 15

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen nationalen und internationalen Ebenen schon vorhandenen Ergebnisse Forschungen und systematische Beobachtungen, die der Umsetzung dieses Protokolls dienen, insbesondere über Methoden und Kriterien zur Analyse und Bewertung der Umwelt- und Klimaauswirkungen sowie über spezifische Technologien zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung im Alpenraum.
- (2) Sie berücksichtigen die Forschungsergebnisse bei der Bestimmung und Überprüfung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen sowie bei der Bildung und Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 16

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein, Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Energiebereich zu fördern und dabei den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einzubeziehen.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 17

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 18

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 19

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 20

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 21

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 22

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Für die Französische Republik
Für die Italienische Republik
Für das Fürstentum Liechtenstein
Für das Fürstentum Monaco

Für die Republik Österreich
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Für die Republik Slowenien
Für die Europäische Gemeinschaft

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention
von 1991 im Bereich
Verkehr**



Transitalltag Inntal/Tirol - Mit der Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls ist der Bau von we-
ren hochrangigen Straßen für den alpenquerenden Verkehr nicht mehr möglich.

**Protokoll
V
erkehr**



Unterzeichnung durch

Deutschland	31.10.2000
Frankreich	31.10.2000
Italien	31.10.2000
Liechtenstein	31.10.2000
Monaco	31.10.2000
Österreich	31.10.2000
Schweiz	31.10.2000
Slowenien	
Europäische Gemeinschaft	

**Federführende Vertragspartei: Schweiz (bis 1995)
Liechtenstein (1998-2000)**

Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien,
sowie
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Alpenkonvention,

im Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet umfasst, das durch besonders empfindliche Ökosysteme und Landschaften, oder durch geografische und topografische Verhältnisse, welche die Schadstoff- und Lärmbelastung verstärken, oder durch einzigartige Naturressourcen oder ein einzigartiges Kulturerbe gekennzeichnet ist,

im Bewusstsein, dass ohne geeignete Maßnahmen aufgrund der verstärkten Integration der Märkte, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Freizeitverhaltens der Verkehr und die verkehrsbedingten Umweltbelastungen weiterhin ansteigen werden,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

im Bewusstsein, dass der Verkehr in seinen Auswirkungen nicht umweltneutral ist und verkehrsbedingte Umweltbelastungen wachsende ökologische, gesundheitliche und sicherheitstechnische Belastungen und Risiken schaffen, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern,

im Bewusstsein, dass beim Transport gefährlicher Güter zur Gewährleistung der Sicherheit verstärkte Maßnahmen notwendig sind,

im Bewusstsein, dass umfassende Beobachtung, Forschung, Information und Beratung erforderlich sind, um die Zusammenhänge zwischen Verkehr, Gesundheit, Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung aufzuzeigen und die Notwendigkeit einer Verminderung der Umweltbelastungen einsichtig zu machen,

im Bewusstsein, dass eine auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verkehrspolitik im Alpenraum nicht nur im Interesse der alpinen, sondern auch der ausseralpinen Bevölkerung steht und auch zur Sicherung der Alpen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zwingend ist,

im Bewusstsein, dass einerseits das heutige Potential der Verkehrsträger teilweise nur ungenügend ausgenutzt und andererseits der Bedeutung der Infrastrukturen für umweltfreundlichere Transportsysteme wie Bahn, Schifffahrt und kombinierte Systeme sowie der transnationalen Kompatibilität und Operabilität der verschiedenen Verkehrsmittel nur ungenügend Rechnung getragen wird, und es daher erforderlich ist, diese Transportsysteme durch eine wesentliche Verstärkung der Netze innerhalb und außerhalb der Alpen zu optimieren,

im Bewusstsein, dass raumplanerische und wirtschaftspolitische Entscheidungen innerhalb wie außerhalb der Alpen von größter Bedeutung für die Verkehrsentwicklung im Alpenraum sind,

im Bestreben, einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu leisten und demzufolge das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, die Verkehrsabwicklung in umwelt-schonender Weise zu gestalten und die Effektivität und Effizienz bestehender Verkehrssysteme zu erhöhen,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen, gesellschaftliche Anforderungen und ökologische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen sind,

in Achtung der bilateralen und multilateralen Abkommen, insbesondere im Verkehrsbereich, von Vertragsparteien mit der Europäischen Gemeinschaft,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die
- Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktconformer Anreize,
 - zur nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes als Lebensgrundlage der im Alpenraum wohnenden Bevölkerung durch eine alle Verkehrsträger umfassende, aufeinander abgestimmte Verkehrspolitik der Vertragsparteien beiträgt,
 - dazu beiträgt, Einwirkungen, die die Rolle und die Ressourcen des Alpenraums - dessen Bedeutung über seine Grenzen hinausreicht - sowie den Schutz seiner Kulturgüter und naturnahen Landschaften gefährden, zu mindern und soweit wie möglich zu vermeiden,
 - den inneralpinen und alpenquerenden Verkehr durch Steigerung der Effektivität und Effizienz der Verkehrssysteme und durch Förderung umwelt- und ressourcenschonenderer Verkehrsträger unter wirtschaftlich tragbaren Kosten gewährleistet,
 - faire Wettbewerbsbedingungen unter den einzelnen Verkehrsträgern gewährleistet.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verkehrsbereich unter Wahrung des Vorsorge-, Vermeidungs- und Verursacherprinzips zu entwickeln.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

"alpenquerender Verkehr": Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes;

"inneralpiner Verkehr": Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum,

"erträgliche Belastungen und Risiken": Belastungen und Risiken, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen zu definieren sind mit dem Ziel, einem weiteren Anstieg der Belastungen und Risiken Einhalt zu gebieten und diese sowohl bei Neubauten wie bei bestehenden Infrastrukturen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen durch entsprechende Massnahmen soweit erforderlich zu verringern;

"externe Kosten": Kosten, die nicht vom Nutzer von Gütern oder Diensten getragen werden. Sie umfassen die Kosten für die Infrastruktur, wo diese nicht angelastet werden, die Kosten für Umweltverschmutzung, Lärm, verkehrsbedingte Personen- und Sachschäden;

"große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen": Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen, welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen;

"hochrangige Straßen": alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Strassen;

"Umweltqualitätsziele": Ziele, welche den angestrebten Umweltzustand unter Berücksichtigung ökosystemarer Zusammenhänge beschreiben; sie geben bei Bedarf aktualisierbare, sachlich, räumlich und zeitlich definierte Qualitäten von Schutzgütern an;

"Umweltqualitätsstandards": konkrete Bewertungsmaßstäbe für die Erreichung von Umweltqualitätszielen; sie definieren für bestimmte Parameter die angestrebten Resultate, das Messverfahren oder die Rahmenbedingungen;

"Umweltindikatoren": Umweltindikatoren messen oder bewerten den Zustand der Umweltbelastung und begründen Prognosen über ihre Entwicklung;

"Vorsorgeprinzip": jenes Prinzip, demzufolge Maßnahmen zur Vermeidung, Bewältigung oder Verringerung schwerer

oder irreversibler Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt nicht mit der Begründung aufgeschoben werden dürfen, dass die wissenschaftliche Forschung noch keinen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen den fraglichen Einwirkungen einerseits und ihrer potentiellen Schädlichkeit für die Gesundheit und die Umwelt andererseits nachgewiesen hat;

"Verursacherprinzip": inklusive der Anlastung der Folgewirkungen ist jenes Prinzip, demzufolge die Kosten für die Vermeidung, Bewältigung und Verringerung der Umweltbelastung und für die Sanierung der Umwelt zu Lasten des Verursachers gehen. Die Verursacher müssen soweit wie möglich die gesamten Kosten der Verkehrsauswirkungen auf Gesundheit und Umwelt tragen;

"Zweckmäßigkeitprüfung": Prüfverfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung anlässlich der Planung großer Neubauten oder wesentlicher Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen, welches Abklärungen betreffend die verkehrspolitische Notwendigkeit sowie die verkehrlichen, ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfasst.

Artikel 3

Nachhaltiger Verkehr und Mobilität

- (1) Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken
- den Belangen der Umwelt derart Rechnung zu tragen, dass
 - der Verbrauch von Ressourcen auf ein Maß gesenkt wird, welches sich soweit möglich innerhalb der natürlichen Reproduktionsfähigkeit bewegt;
 - die Freisetzung von Stoffen auf ein Maß reduziert wird, welches die Tragfähigkeit der betroffenen Umweltmedien nicht überfordert;
 - die Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß begrenzt werden, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet;
 - den Belangen der Gesellschaft derart Rechnung zu tragen, dass
 - die Erreichbarkeit von Menschen, Arbeitsplätzen, Gütern und Dienstleistungen auf umweltschonende, energie- und raumsparende sowie effiziente Weise ermöglicht und eine ausreichende Grundversorgung garantiert wird;
 - die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und das Risiko von Umweltkatastrophen sowie Zahl und Schwere von Unfällen reduziert werden;
 - den Belangen der Wirtschaft derart Rechnung zu tragen, dass
 - die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs erhöht und die externen Kosten internalisiert werden;
 - die optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gefördert wird;
 - die Arbeitsplätze der wettbewerbsfähigen Betriebe und Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftssektoren gesichert werden;
 - aufgrund der besonderen Topographie der Alpen verstärkte Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu ergreifen.
- (2) In Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Entwicklung von nationalen, regionalen und lokalen Zielvorgaben, Strategien und Maßnahmen, die
- den unterschiedlichen naturräumlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen;
 - die Entwicklung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch eine Kombination von ökonomischen Instrumenten, Raumordnungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen beschränken.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen anderer Politiken, Strategien und Konzepte auf den Verkehrsbereich vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen, um grenzüberschreitend bestmögliche und aufeinander abgestimmte Lösungen zu erreichen.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen ihrer geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Verkehrspolitik sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (3) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6

Weitergehende nationale Regelungen

Die Vertragsparteien können zum Schutz des ökologisch sensiblen Alpenraumes vorbehaltlich der Bestimmungen geltender internationaler Vereinbarungen aufgrund bestimmter, insbesondere naturräumlicher Gegebenheiten oder aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes Maßnahmen treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

A) Strategien, Konzepte, Planungen

Artikel 7

Allgemeine verkehrspolitische Strategie

- (1) Im Interesse der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches
 - a) Verkehrsträger, -mittel und -arten aufeinander abstimmt sowie die Intermodalität begünstigt;
 - b) im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich nutzt und dem Verursacher, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten anlastet;
 - c) mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt;
 - d) die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen erschließt und nutzt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen
 - a) zur Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren sowie
 - b) in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt;
 - c) zur schrittweisen Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie;
 - d) die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Artikel 8

Projektelevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen Zweckmäßigkeitsprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung zu tragen.
- (2) Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen. Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.

- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in ihren Ländern.

B) Technische Maßnahmen

Artikel 9

Öffentlicher Verkehr

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes verpflichten sich die Vertragsparteien, die Einrichtung und den Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zu fördern.

Artikel 10

Eisenbahn- und Schiffsverkehr

- (1) Um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen, unterstützen die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
 - a) die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals,
 - b) die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr,
 - c) Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren,
 - d) intermodale Transportsysteme sowie die Weiterentwicklung der Eisenbahn,
 - e) die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen verstärkte Bestrebungen, zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege die Kapazitäten der Schifffahrt vermehrt zu nutzen.

Artikel 11

Straßenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.
- (2) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn
 - a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs. 2 lit. j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,
 - b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können,
 - c) die Zweckmäßigkeitsprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und
 - d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.
- (3) Aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur des Alpenraumes, welche nicht in allen Fällen eine effiziente Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erlauben, erkennen die Vertragsparteien in diesen Randgebieten gleichwohl die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung von ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr an.

Artikel 12

Luftverkehr

- (1) Ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken. Unter Beachtung der Ziele dieses Protokolls bemühen sie sich, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Zum Schutz der Wildfauna treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zeitlich und örtlich einzuschränken.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen zu verbessern, um in der Lage zu sein, die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang begrenzen die Vertragsparteien soweit wie möglich den Neubau von Flughäfen und den erheblichen Ausbau von bestehenden Flughäfen im Alpenraum.

Artikel 13

Touristische Anlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen.

Artikel 14

Kostenwahrheit

- Um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken. Dabei sollen Systeme eingeführt werden, die
- den Einsatz der umweltfreundlichsten Verkehrsträger und -mittel begünstigen,
 - zu einer ausgewogeneren Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen führen,
 - Anreize bieten, Potentiale ökologischer und sozioökonomischer Belastungsminderung mit strukturellen und raumordnerischen Maßnahmen der Verkehrsbeeinflussung vermehrt zu nutzen.

C) Beobachtung und Kontrolle

Artikel 15

Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festzuhalten und periodisch zu aktualisieren.
- (2) Auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüfen die Vertragsparteien, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen.

Artikel 16

Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

- (1) Die Vertragsparteien legen Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs fest und setzen sie um.
- (2) Sie stimmen darin überein, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind.
- (3) Die Anwendung dieser Standards und dieser Indikatoren zielt darauf ab, die Entwicklung der Belastungen der Umwelt und der Gesundheit durch den Verkehr zu bemessen.

Kapitel III

Koordination, Forschung, Bildung und Information

Artikel 17

Koordination und Information

- Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Bedarf gemeinsame Treffen durchzuführen, um
- die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen,
 - sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die anderen Vertragsstaaten gegenseitig zu konsultieren,
 - den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und dabei vorrangig die vorhandenen Informationssysteme zu nutzen,
 - sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen zu verständigen, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubetten.

Artikel 18

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen über Wechselbeziehungen zwischen Verkehr und Umwelt im Alpenraum sowie über spezifische technologische Entwicklungen, welche die Wirtschaftlichkeit umweltfreundlicher Verkehrssysteme steigern.
- (2) Den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung und Beobachtung ist anlässlich der Überprüfung der Umsetzung dieses Protokolls gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei der Ausarbeitung von Methoden und Kriterien, welche die Beschreibung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung erlauben.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen anwendungsorientierte Pilotprojekte zur Umsetzung nachhaltiger Verkehrskonzepte und -technologien.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Untersuchungen über die Anwendbarkeit von Methoden der verkehrsträgerübergreifenden, strategischen Umweltprüfung.

Artikel 19

Bildung und Information der Öffentlichkeit

- Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Kontrolle und Bewertung

Artikel 20

Umsetzung

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Umsetzung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 21

Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem

Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 22

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 24

Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am sowie ab dem bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 25

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu, am in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

*Für die Bundesrepublik Deutschland,
Für die Französische Republik,
Für die Italienische Republik,
Für das Fürstentum Liechtenstein,
Für das Fürstentum Monaco,
Für die Republik Österreich,
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft,
Für die Republik Slowenien,
Für die Europäische Gemeinschaft.*

Protokoll S Streitbeilegung

Unterzeichnung durch

Deutschland	31.10.2000
Frankreich	31.10.2000
Italien	31.10.2000
Liechtenstein	31.10.2000
Monaco	31.10.2000
Österreich	31.10.2000
Schweiz	31.10.2000
Slowenien	
Europäische Gemeinschaft	

Federführende Vertragspartei: **Österreich**

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft,

Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) -

in dem Bestreben, ein wirksames Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren für die Alpenkonvention und ihre
Protokolle auszuarbeiten -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Alpenkonvention oder eines ihrer Protokolle bemühen sich die Vertragsparteien vorrangig um eine Beilegung im Konsultationsweg.

Artikel 2

Ist eine Streitigkeit innerhalb von 6 Monaten nach schriftlichem Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien auf Konsultationen nicht beigelegt, kann eine beteiligte Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei und den Vorsitz der Alpenkonferenz ein Schiedsverfahren zur Streitbeilegung nach den folgenden Bestimmungen einleiten. Der Vorsitz informiert unverzüglich alle Vertragsparteien darüber.

Artikel 3

Zur Durchführung eines Schiedsverfahrens im Sinne des Artikels 2 wird ein Schiedsgericht bestehend aus drei Mitgliedern wie folgt gebildet:

- Jede der Streitparteien bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Hat eine der Streitparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz ein Mitglied nicht bestimmt, so erfolgt die Bestimmung auf Ersuchen der anderen Streitpartei durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen.
- Der Präsident des Schiedsgerichts wird einvernehmlich von den beiden nach Buchstabe a) bestimmten Mitgliedern ernannt. Wird innerhalb von 120 Tagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz keine Einigung erzielt, so erfolgt die Ernennung auf Ersuchen einer der Streitparteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen.
- Eine Abberufung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist nur einvernehmlich zwischen den Streitparteien möglich.
- Frei gewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 4

- Jede Vertragspartei ist berechtigt, dem Schiedsgericht ihre Auffassung über die Streitigkeit zur Kenntnis zu bringen.
- Ist eine Vertragspartei der Meinung, dass sie ein Interesse rechtlicher Natur hat, das durch die Entscheidung in diesem Streitfall berührt werden könnte, so kann sie einen Antrag an das Schiedsgericht stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden.

Artikel 5

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

Die Streitparteien enthalten sich jeglicher Maßnahme, die der Entscheidung des Schiedsgerichts vorgreift oder diese präjudiziert. Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer Streitpartei einstweilige Maßnahmen zum Schutz der Rechte jeder Streitpartei erlassen.

Artikel 7

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, legt das Schiedsgericht fest, welche der offiziellen Sprachen der

Alpenkonvention für das Verfahren verwendet werden.

Artikel 8

- (1) Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln
 - a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen und Auskünfte erteilen und
 - b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.
- (2) Alle Dokumente und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Streitpartei vorgelegt werden, sind von dieser gleichzeitig an die andere Streitpartei zu übermitteln.

Artikel 9

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Alpenkonvention samt ihren Protokollen.

Artikel 10

Abwesenheit oder Versäumnis einer Streitpartei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muss es sich vergewissern, dass das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 11

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere 6 Monate nicht überschreiten.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien endgültig und bindend. Das Schiedsgericht hat die Gründe anzugeben, auf denen der Spruch basiert. Die Streitparteien setzen den Schiedsspruch unverzüglich um.

Artikel 13

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder, von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 14

Der Präsident des Schiedsgerichts teilt den Schiedsspruch den Streitparteien und dem Vorsitz der Alpenkonvention mit. Der Vorsitz übermittelt diesen den Vertragsparteien der Alpenkonvention und den Beobachtern im Sinne des Artikels 5 Absatz 5 der Alpenkonvention.

Artikel 15

- (1) Die Kündigung dieses Protokolls ist nur gleichzeitig mit der Kündigung der Alpenkonvention zulässig.
- (2) Dieses Protokoll bleibt jedoch für die kündigende Streitpartei im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung laufenden Schiedsverfahren gültig. Diese Verfahren werden zu Ende geführt.

Artikel 16

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien der Alpenkonvention am sowie ab dem bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 17

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu, am in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

*Für die Bundesrepublik Deutschland,
Für die Französische Republik,
Für die Italienische Republik,
Für das Fürstentum Liechtenstein,
Für das Fürstentum Monaco,
Für die Republik Österreich,
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft,
Für die Republik Slowenien,
Für die Europäische Gemeinschaft.*

Bibliographie

zur

ALPENKONVENTION

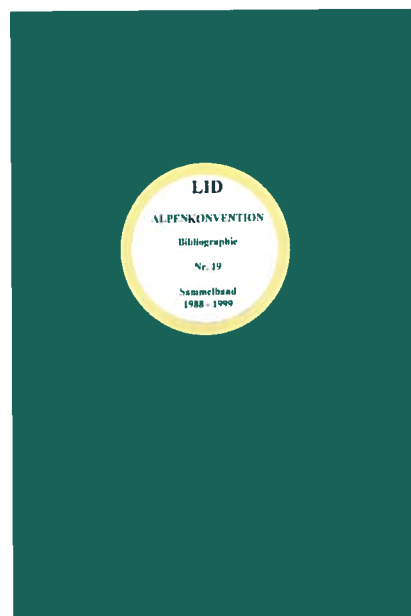
1989 - 2000

Peter Haßlacher

E-mail: peter.hasslacher@alpenverein.at

Diese Bibliographie wird vom Verfasser ständig aktualisiert, um so für Wissenschaft, Politik und Medien eine Quelle zur einschlägigen Befassung mit diesem schwierigen Thema anbieten zu können. Anfragen um Kopien und weiterführende Hinweise können an den Verfasser gerichtet werden, wobei für umfangreichere Kopierarbeiten und die Bearbeitung eine Gebühr zu entrichten ist. Der Oesterreichische Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz ersucht um Mitteilung weiterer Hinweise zur Aufnahme in die Bibliographie "Alpenkonvention".

Die Zusammenstellung dieser Bibliographie wurde dankenswerter unterstützt von: Werner Bätzing (D), Stefan Forster (CH), Andreas Götz (FL), Reinhard Gschöpf (A), Andreas Güthler (D), Maja Kozar (SLO), Guido Plassmann (F), Birgit Reutz (FL), Gudrun Streicher (A), Ulf Tödter (FL) und Sigrid Tshanett (FL).



A

- Achermann, Y. und S. Burgin (1992): La Convention Alpine - quand la plaine décide de sauver la montagne. Unveröffentlichte Seminararbeit Université de Genève, Seminaire de Politique Suisse, 54 S.
- AEM (1993): Risoluzione sulla Convenzione Alpina - documento approvato dall'Associazione Europea degli Eletti della Montagna (AEM). In: Montagna Oggi 39, Nr. 2, S. 5 - 6.
- AEM (1994): Europäische Charta gegen Alpenkonvention? In: Pro Monte - Informationsbulletin der Europäischen Vereinigung der Bergregionen (Straßbourg) Nr. 5, März 1994, S. 5.
- AEM (1994): Entschließung zur Alpenkonvention vom 15. Dezember 1994 der Europäischen Vereinigung der Gewählten von Bergregionen (= AEM). Straßbourg, 3 S.
- AEM (1995): Slowenien übernimmt den Vorsitz der Alpenkonferenz. In: Pro Monte - Informationsbulletin der Europäischen Vereinigung der Bergregionen Nr. 9, S. 5.
- AEM (1995): Alpenkonvention - Wie steht es mit den Anwendungsprotokollen? In: Pro Monte - Informationsbulletin der Europäischen Vereinigung der Bergregionen Nr. 11 & 12, S. 5 - 6.
- Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz-AVES (1997): Alpenkonvention: Resolution der AVES. In: Wasser, Energie, Luft 89, H. 5/6, S.140.
- Alleanza nelle alpi: una rete europea di comuni alpini. Una iniziativa dell' UNCEM e della CIPRA con il sostegno dell' Unione Europea. In: Montagna Oggi Nr.3, 1996, S. 7 - 8.
- Allenbach, B. (1991): Die Alpen als Lebensraum erhalten. Beim internationalen Vertrag zum Schutz der Alpen soll die Schweiz nicht abseits stehen. In: Tages-Anzeiger vom 6. Juli 1991, S. 2.
- Allenbach, B. (1991): Darf die Schweiz bei der Alpenkonvention abseits stehen? Heftige Kritik der Bergkantone am internationalen Abkommen zum Schutz der Alpen. In: Tages-Anzeiger, 28. Oktober 1991.
- Allenbach, B. (1993): Läßt Alpenkonvention die Wirtschaft beiseite? Bündner Regierung kritisiert Schutzabkommen heftig. In: Tages-Anzeiger vom 4.1.1993.
- Allenbach, B. (1994): Alpenkonvention mindert Autonomie. Die Gebirgskantone lehnen auch die verbesserten Protokolle ab. In: Tages-Anzeiger vom 29.09.1994, S. 10.
- Allenbach, B. (1994): Alpenkonvention: Widerstand hält an. Gebirgskantone ließen sich nicht besänftigen. In: Tages-Anzeiger vom 09.12.1994.
- Allenbach, B. (1995): Verkehrsprotokoll gescheitert. Alpenkonvention: Schweiz gibt Mandat zurück. In: Tages-Anzeiger (Zürich) vom 16.06.1995, S. 11.
- Allenbach, B. (1996): Durchbruch für die Alpenkonvention. Gebirgskantone schwenken ein und sind mit dem Bund für den Beitritt. In: Tages-Anzeiger vom 26.8.1996.
- Alp Action u. Coop Schweiz (1993): Ein europäischer Plan zur Rettung der Alpen? Coop Schweiz Basel, 20 S. (deutsch, englisch).
- Alpen am Abgrund? In: WIR und unsere Umwelt H. 3/1994, S. 20 - 22 (hrsg. vom Bundesumweltministerium Bonn).
- Alpenbeobachtungs- und Informationssystem ABIS (1999): Demographische Indikatoren des Alpenraumes. Ergebnisse einer im Rahmen der Alpenkonvention durchgeführten Studie. Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxembourg, 27 S. (auch auf französisch, italienisch und englisch).
- Alpenkonvention (1992): Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). In: Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII GP (Wien) Nr. 628 vom 21.09.1992, S. 1 - 70. (viersprachiger Abdruck der Rahmenkonvention, der Bestimmungen über den Geltungsbereich der Alpenkonvention plus Kartendarstellung).

Alpenkonvention - Eine Zwischenbilanz. In: Umweltschutz, H. 9/1992, S. 26 - 27.

Alpenkonvention muß Transitfrage berücksichtigen. In: Umweltschutz (= Das Manager-Magazin für Ökologie & Wirtschaft), H. 2/1995, S. 34 (= eine Information des Umweltministeriums).

Alpenkonvention - ein Vertrag fürs nächste Jahrtausend. In: Umweltpost Nr. 4/95, S. 2 - 4 (hrsg. vom Kuratorium Rettet den Wald, Wien).

Alpenkonvention und Transitverkehr. Sind die EU-Nachbarn zum Verzicht bereit? In: Alpenpost Ausg.3, 1995, S. 16.

Alpenkonvention: Sicherung der bevorzugten Stellung der Alpen innerhalb Europas. In: Umweltschutz BUWAL-Bulletin Nr.2/1996, S. 23.

Alpenkonvention: Übereinkommen zum Schutz der Alpen. In: Agrarische Rundschau H. 5, 1996 (= Bergbauernpolitik in Europa), S. 38 - 41 (Originaltextabdruck der Rahmenkonvention).

Alpenkonvention: Protokoll Berglandwirtschaft. In: Agrarische Rundschau H. 5, 1996 (= Bergbauernpolitik in Europa), S. 41 - 44 (Originaltextabdruck des Protokolls).

Alpenkonvention verpflichtet die Regierungen und Menschen. In: Agrar Post (= Zeitschrift für den ländlichen Raum) 76, Nr. 12/00-1/01, S. 11.

Alpenraum - Quo vadis? In: Umweltpost Nr. 7/1994; Wien, S. 2 - 4.

Alpenschutz: Starke Kantone - Bei der Konvention zum Schutz der Alpen haben sich die Kantone durchgesetzt. In: Walliser Bote vom 28.8.1996, S. 1 + 7.

Alpenschutzkommission rügt "Mogelpackung Verkehrsprotokoll". In: Liechtensteiner Vaterland 21.2.1996, S. 3.

Alpes - le grande menace. Themenheft der Zeitschrift "Campus - Magazin de l'Université de Genève" Nr. 16, octobre-novembre 1992.

Amor, K. (1998): Gemeinde-Netzwerk "Allianz in den Alpen": Der Anfang ist gemacht. Politische Ökologie 55, S. 67 - 69.

Amor, K. (1999): Das Gemeinde-Netzwerk "Allianz in den Alpen". In: Academia (= Das Wissenschaftsmagazin der Europäischen Akademie Bozen) 19/ Juni-September 1999, S. 22 - 23.

Amor, K. (2001): Schlafender Papiertiger endlich erwacht? In: Academia (= Das Wissenschaftsmagazin der Europäischen Akademie Bozen) H. 25, S. 4 - 5.

Amstutz, T. u. J. Wyder (1999): Umsetzung des Protokolls Berglandwirtschaft der Alpenkonvention. Bericht der 1. Phase des Projektes von EUROMONTANA verfaßt von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB); Brugg, Ringmappe mit 9 Kap. (inkl. Originaltext des Übereinkommens zum Schutz der Alpen und des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft).

Amstutz, T. u. J. Wyder (2000): Netzwerk Berglandwirtschaft - eine Initiative der EUROMONTANA. Ergebnisse der Umfrage bei den am Netzwerk beteiligten Mikroregionen und ihren Projekten. Brugg: SAB Verlag, 36 S. + Anh.

Amstutz, U. (1998): Erwartungen der Waldeigentümer vom Bergwaldprotokoll in der Schweiz. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruisciono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 141 - 143.

Amstutz, U. (1999): Gebirgsforstwirtschaft und Nachhaltigkeit. In: Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (Hrsg.): Nachhaltige Nutzungen im Gebirgsraum (= Forum für Wissen 1999, 2); Birmensdorf, S. 43 - 46.

Anderle, S. (1999): Sustainable Development und Tourismus - Umweltnutzungskonflikte am Beispiel des Alpenraums (Kap. 6.6 Alpenkonvention). Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe) II/I. Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Fachbereich Sozialwissenschaften, Institut für Wirtschaftswissenschaft und ihre Didaktik. Münster, 85 S.

Angelini, E.C. - Hrsg. (1998): "Mes Alpes à moi" - Civiltà storiche e Comunità culturali delle Alpi. Fondazione G. Angelini - Centro sulla Montagna/Regione del Veneto; Belluno, 446 S.
4. sessione: Forme e strumenti istituzionali di tutela delle Comunità culturali storiche delle Alpi, con riferimento alla convenzione delle Alpi, pag. 383-412. Bestelladresse: Fondazione Giovanni Angelini, Via Coraulo ai Piai, 35; I-32020 Belluno.

Anghilante, D. (1995): La Convenzione delle Alpi - il futuro della montagna fra economia e ambiente. In: Ousitanio Vivo XXI, Nr. 186, S. 5.

Ankers, N. (1994): La Convention alpine - un regard francais. In: Montagna (Brugg/CH) 5, Nr. 10, S. 26 - 27.

Anreiter, W.G. (1997): The Effectiveness of International Environmental Agreements and the Implication for the Alps Convention. Unpubl. Diss. MSc in Urban Planning, Oxford Brookes University, 150 pp. (Anfragen: Wilfried G. Anreiter, Kalvarienbergstraße 155, 8020 Graz)

Anreiter, W. (1997): The Effectiveness of International Agreements and the Implications for the Alps Convention. Working Paper 172, School of Planning, Oxford Brookes University; Oxford, UK.

Anreiter, W. (2000): Die Alpenkonvention im Vergleich - was ist so besonders? In: RAUM (= Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik) H. 37, S. 38 - 40.

Anthos, Zeitschrift für Landschaftsarchitektur. Themenheft Alpen 1/99.

Antonietti, A. (1991): Vor der Unterzeichnung der Alpenkonvention - Schutz für die Alpen, ihre Bewohner und die Erholungssuchenden. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 258 vom 6.11.1991, S. 23.

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1996): Neues Leitbild der ARGE ALPENLÄNDER. In: Agrarische Rundschau H. 5, 1996 (= Bergbauernpolitik in Europa), S. 47 - 56.

Arbeitsgemeinschaft der Alpenstädte - Hrsg. (1992): Internationale Studententagung "Alpenkonvention: für wen?" Referate. Trient, 97 S.

Arbeitsgemeinschaft der Alpenstädte - Hrsg. (1993): Atti del convegno "Le Autonomie Locali dell' arco alpino italiano per una posizione unitaria sulla Convenzione delle Alpi". Trento, 27.05.1993.

Arbeitsgemeinschaft der Alpenstädte - Hrsg. (1995): Arbeitsgemeinschaft und Alpenkonvention. In: Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte 2, Nr. 1, S. 7 - 8 (Bestelladresse: Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte, Via Belenzani 19, I-38100 Trento).

Arbter, R. (1997): Die Bedeutung der Alpen für die europäische Raumplanung. In: Raumplanung Informationshefte 25, H. 4, S. 21 - 23.

Arbter, R. (1997): L'Autriche et la Suisse, pays alpins, et l'aménagement du territoire européen. In: Aménagement du territoire Bulletin d'information H. 4, S. 41 - 43.

Arbter, R. (1998): Präsentation von ersten Ergebnissen des Leitprojektes A1 REGIONALP - Transnationale Raumentwicklung und Raumplanung im Alpenraum beim Workshop B "Pilotaktionsprogramm nach Art. 10 EFRE Ostalpen" des EUREK-Seminars am 26. November 1998 in Wien; Wien, 6 S.

Am, D. (1995): Das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. Semesterarbeit an der ETH Zürich im Rahmen der Vorlesungen Umwelttechnik und Umweltnutzung; Juli/August, 58 S.

Arnold, A. (1994): Alpenkonvention: Papiertiger oder mehr? In: VCS-Zeitung Nr. 10, S. 17.

Auf der Maur, J. (1994): Donnerrgrollen aus der Schweiz. In den Kantonen wächst der Unwillen über die Alpenkonvention. In: Natur Nr. 12 (- mit Dossier ALPEN - Neue Initiativen zur Rettung der Bergwelt), S. 34.

Augustin, H. (1995): Lebensraum Alpen: Überlaufen, zersiedelt, bedroht. In: Die Furche, Nr. 44 vom 2.11.1995, S. 8.

Austria Presse Agentur (2000): Keine neuen Transitstraßen. In: APA-Journal Umwelt Nr. 45, Ausgabe vom 7.11.2000; Wien, S. 1 - 2.

- Bächtold, H.-G. (1997): Ökologische Planung - Umsetzung und Bedeutung für den Alpenraum. In: ORL-DISP 33, Nr. 128, S. 8 - 12.
- Badilatti, M. (1997): Was lange währt, wird endlich gut. Ratifizierung der Alpenkonvention in Sichtweite. In: Heimatschutz 92, H. 4, S. 16 - 17. (Gemeint ist die Schweiz).
- Badilatti, M. (1997): Qui va doucement, va longtemps. Convention alpine: ratification en vue. In: Sauvegarde 92, No. 4, p. 18.
- Baltermia, A.P. (1999): Recepcziun an l' "Allianza an las Alps". In: La Pagina da Surmeir, 11.11.99, S. 1.
- Barbic, A. (1998): Local self-government and partnership for sustainable development. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 97 - 99.
- Barbic, A., S. Praper a. A. Verbole (1998): Sustainable development - a definition of the concept and situation in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 41 - 43.
- Barruet, J. (1995): Convention alpine. Au delà de l'effet de catalyse... (The Alpine Convention: Beyond the catalysis effect). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 113 - 121.
- Bätzing, W. (1990): Der italienische Raum - eine Analyse der aktuellen Probleme in Hinblick auf die Alpen-Konvention. CIPRA-Kleine Schriften Bd. 7; Vaduz, 92 S. (+ italienische Ausgabe).
- Bätzing, W. (1990): Eine Alpenkonvention statt EG-Berggebietspolitik. In: Der Bund 141, Nr. 297 vom 19. Dezember 1990, S. 2.
- Bätzing, W. (1991): Die aktuellen Probleme des Alpenraumes und die Frage einer staatenübergreifenden "Alpen-Konvention". In: Huttner, K. u. W. Danz (Hrsg.): Schützt die Alpen - Aufgabe der europäischen Umweltpolitik; München, S. 29 - 43.
- Bätzing, W. (1991): Die Alpenkonvention im Kreuzfeuer der Kritik. Zwischen nationaler Alltagspolitik und europäischer Vision. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 247 vom 25. Oktober 1991, S. 23.
- Bätzing, W. (1991): Diskussionsbeitrag zur Alpenkonvention: Nationale Alltagspolitik oder europäische Vision? In: Montagna 2, H. 11, S. 6 - 10 und H. 12, S. 6 - 9.
- Bätzing, W. (1991): Regionalisierung des Alpenraumes im Rahmen europäischer Arbeitsteilungen. Ein integriertes Konzept für eine ökologisch, kulturell und ökonomisch vernetzte Zukunftsentwicklung. In: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hrsg.): Integrierter Alpenschutz. Gutachten des Österr. Instituts für Raumplanung (ÖIR) (Teil A) und 4. ÖROK-Enquete vom 20.6.1990 (Teil B), (= ÖROK-Schriftenreihe Nr. 87), Wien, S. 133 - 143.
- Bätzing, W. (1993): Auswertung der Gemeindedaten im Alpenraum: Die Alpen haben 5833 Gemeinden und 11,2 Mio. Einwohner. In: Montagna 4, Nr. 1/2, S. 25 - 26.
- Bätzing, W. (1993): Der alpine Umweltschutz vor neuen Herausforderungen - eine Standortbestimmung anlässlich der Erarbeitung des neuen DAV-Grundsatzprogrammes. In: Mitteilungen des DAV 45, Nr. 6, S. 392 - 395.
- Bätzing, W. (1993): Der Alpenraum im Sinne der Abgrenzung der Alpenkonvention. In: Danz, W. u. St. Ortner (Hrsg.): Die Alpenkonvention - Eine Zwischenbilanz (= CIPRA-Schriften Bd. 10); Vaduz, S. 73 - 84.
- Bätzing, W. (1993): Der Strukturwandel der Alpen im 20. Jahrhundert. Eine Analyse von Bevölkerungszahlen auf Gemeinde-Ebene. In: ORL-DISP Nr. 113, S. 32 - 38.
- Bätzing, W. (1993): Eine internationale Alpenkonvention als staatenübergreifendes Problemlösungskonzept für den Alpenraum und für Europa. In: D. Barsch/H. Karrasch (Hrsg.): Geographie und Umwelt (= Verhandlungen des 48. Deutschen Geographentages in Basel 1991, Bd. 48); Stuttgart, S. 121 - 123.
- Bätzing, W. (1993): Welche Zukunft für unsere Gebirge? In: Naturopa Nr. 72, S. 4 - 5 (deutsche, französische, italienische, englische, spanische und portugiesische Ausgabe).
- Bätzing, W. et al. (1993): Der sozio-ökonomische Strukturwandel des Alpenraumes im 20. Jahrhundert - eine Analyse von "Entwicklungstypen" auf Gemeinde-Ebene. Geographica Bernensia P 26, Geographisches Institut der Universität Bern; Bern, 156 S. (+ 3 farbige Kartenbeilagen im Format DIN A 2).
- Bätzing, W. (1994): Das neue Bild der Alpen. Die gegenläufige Entwicklung des Alpenraumes im 20. Jahrhundert. In: Bergsteiger 61, H. 4, S. 67 - 73.
- Bätzing, W. (1994): Die Alpenkonvention - ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Alpenentwicklung auf dem mühevollen Weg der politischen Realisierung. In: Franz, H. (Hrsg.): Die Gefährdung und der Schutz der Alpen (= Veröffentlichungen der Kommission für Humanökologie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Bd. 5); Wien: Verlag der Österr. Akademie der Wissenschaften, S. 187 - 208.
- Bätzing, W. - Schriftl. (1996): Landwirtschaft im Alpenraum - unverzichtbar, aber zukunftslos? Eine alpenweite Bilanz der aktuellen Probleme und der möglichen Lösungen. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, 242 S. + Anh.; hrsg. von der Europäischen Akademie Bozen, Fachbereich Alpine Umwelt.
- Bätzing, W. (1996): Landwirtschaft im Alpenraum unverzichtbar, aber zukunftslos? In: Bätzing, W. (Schriftl.): Landwirtschaft im Alpenraum - unverzichtbar, aber zukunftslos? Eine alpenweite Bilanz der aktuellen Probleme und der möglichen Lösungen. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, hrsg. von der Europäischen Akademie Bozen, Fachbereich Alpine Umwelt, S. 9 - 11.
- Bätzing, W. (1996): Landwirtschaft im Alpenraum - Ansätze für eine Synthesedarstellung. In: Bätzing, W. (Schriftl.): Landwirtschaft im Alpenraum - unverzichtbar, aber zukunftslos? Eine alpenweite Bilanz der aktuellen Probleme und der möglichen Lösungen. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, hrsg. von der Europäischen Akademie Bozen, Fachbereich Alpine Umwelt, S. 229 - 242.
- Bätzing, W. (1996): Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung im Alpenraum. In: Geographische Rundschau 48, H. 3, S. 145 - 151.
- Bätzing, W. (1996): Die Landwirtschaft in den Alpen: Unverzichtbar, aber ohne Zukunft? In: Bergsteiger 63, H. 7, S. 88 - 92.
- Bätzing, W. (1996): Die Alpen zwischen Verstädterung und Verödung. In: Jahrbuch für Ökologie 1997 (= Beck'sche Reihe BsR 1178); S. 156 - 166.
- Bätzing, W. (1996): Agricoltura nell'arco alpino, quale futuro? (italienische Ausgabe des Tagungsbandes "Landwirtschaft im Alpenraum"). Milano: Verlag Franco Angeli, pagg. 396, Lire 52.000.
- Bätzing, W. (1997): Alpenstadt und nachhaltige Entwicklung - Widerspruch oder gegenseitige Aufwertung? In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Alpen - Gemeinde - Nachhaltigkeit. Tagungsbericht CIPRA-Jahreskonferenz 25.-27.9.1997 in Bovec/Slowenien (= CIPRA-Schriften Bd. 15); Schaan, S. 21 - 27.
- Bätzing, W. (1997): Alpenstadt und nachhaltige Entwicklung. Widerspruch oder wechselseitige Aufwertung? In: Natur + Mensch 39, Nr. 5, S. 8 - 13.
- Bätzing, W. (1998): Ländliche und städtische Regionen in den Alpen. In: Montagna (= Zeitschrift für das Berggebiet) 9, Nr. 1/2, S. 18 - 22.
- Bätzing, W. (1998): Die Alpen im Spannungsfeld der europäischen Raumordnungspolitik. Einführungsreferat zum Expertenseminar "Die aktuelle Situation im Alpenraum und das Projekt REGIONALP (EFRE Art. 10)", gehalten am 2. November 1998 in Salzburg; 21 S.
- Bätzing, W. (1998): Die Auflösung des ländlichen Raumes in der Postmoderne. In: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft H. 12, S. 825 - 831 und in: Österreichischer Gemeindespiegel 18, Nr. 1, S. 1 + 4 - 9.
- Bätzing, W. (1999): Die Alpen im Spannungsfeld der europäischen Raumordnungspolitik. Anmerkungen zum EUREK-Entwurf auf dem Hintergrund des aktuellen Strukturwandels im Alpenraum. In: Raumforschung und Raumordnung 57, H. 1, S. 3 - 13.

- Bätzing, W. (1999): Der Strukturwandel der Alpenstädte von Zentralen Orten zu Vorstädten europäischer Metropolen und die Zukunft der Alpen. Versuch einer Synthese. In: L'avenir des villes des Alpes en Europe/Die Zukunft der Alpenstädte in Europa/L'avvenire delle città alpine in Europa/Prihodnost alpskih mest v Evropi. Conférence de Villach 19.-20.6.1998 (= Revue de Géographie Alpine 87, N°2, pp. 185-198 und Geographica Bernensia P 36, S. 185 - 198).
- Bätzing, W. (2000): Erfahrungen und Probleme transdisziplinärer Nachhaltigkeitsforschung am Beispiel der Alpenforschung. In: Brand, K.-W. (Hrsg.): Nachhaltige Entwicklung und Transdisziplinarität. Besonderheiten, Probleme und Erfordernisse der Nachhaltigkeitsforschung. Reihe: Angewandte Umweltforschung Bd. 16; Berlin: Analytica, S. 85 - 107.
- Bätzing, W. (2000): Die Alpen als Vorreiter und Prüfstein einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Zeitalter der Globalisierung. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 65, S. 199-205 (Vortrag, gehalten anlässlich der auf Initiative der Georg-von-Vollmar-Akademie e.V. im Maximilianeum zu München abgehaltenen Alpenkonferenz zum Thema "Nachhaltige Entwicklung im Alpenraum" am 30.6.2000).
- Bätzing, W. u. P. Messerli - Hrsg. (1991): Die Alpen im Europa der neunziger Jahre. Bern, 315 S. (= Geographica Bernensia P 22).
- Bätzing, W. u. P. Messerli (1992): The Alps - an ecosystem in transition. In: P. Stone (Hrsg.): The State of the World's Mountains - a Global Report. London/New Jersey, S. 45 - 91.
- Bätzing, W., M. Perlik u. M. Dekleva (1994): Die Alpen zwischen Verstädterung und Verödung. Eine Analyse des aktuellen sozio-ökonomischen Strukturwandels mittels kommunaler und regionaler "Entwicklungstypen". In: ORL-DISP Nr. 119, S. 34 - 40 (mit zusätzlich 3 Farb-Kartenbeilagen).
- Bätzing, W., P. Messerli u. M. Perlik (1995): Regionale Entwicklungstypen - Analyse und Gliederung des schweizerischen Berggebietes. Beiträge zur Regionalpolitik Nr.3, hrsg. von der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; Bern, 98 S. + Karten.
- Bätzing, W. u. M. Perlik (1995): Tourismus und Regionalentwicklung in den Alpen 1870-1990. In: Luger, K. u. K. Inmann (Hrsg.): Verreiste Berge - Kultur und Tourismus im Hochgebirge (= TOURISMUS: transkulturell & transdisziplinär Bd.1); Innsbruck-Wien: Studien-Verlag, S. 43 - 79.
- Bätzing, W., M. Perlik u. M. Dekleva (1996): Urbanization and depopulation in the Alps. In: Mountain Research and Development 16, Nr. 4, S. 335 - 350.
- Baumgartner, C. u. C. Röhrer (1998): Nachhaltigkeit im Tourismus. Umsetzungsperspektiven auf regionaler Ebene. Kap. 5.5.: Die Vorgaben des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention. Wien: Manz-Verlag Schulbuch, S. 114 - 116.
- Baumgartner, P. (1992): Verkehrs-Papier aus Bern zu unverbindlich. Alpenschutzkommission kritisiert Zusatzprotokoll. In: Tages-Anzeiger vom 2.10.1992.
- Bayerischer Landtag - 14. Wahlperiode (2000): Aktuelle Stunde "Umsetzung der Alpenkonvention in Bayern". Plenarprotokoll 14/50 vom 10.11.2000, S. 3458 - 3470.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen/Amt für Raumplanung Graubünden (1999): INTERREG III: Ansätze für den Alpenraum auf der Grundlage des EUREK. Ergebnisse des 3. REGIONALP-Seminars vom 2./3. September 1999 in Chur. München/Chur, 31 S.
- Belleti, P. (1994): Alpi: una Convenzione da ratificare. In: Maggio Nr. 5, S. 1.
- Berginc, M. (1998): Nature conservation in Slovenia and the significance of the Alpine Conservation and its protocols. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 50 - 51.
- Berning, E. (1992): Alpenbezogene Forschungskoooperation - Perspektiven für eine intensivere Zusammenarbeit der Forschung in vorrangigen Problembereichen des Alpenraumes (= Monographien des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung NF Bd. 29); München, 95 S.
- Bertsch, J. (1994): Alpenkonvention: Papiertiger oder Überlebensstrategie? In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol) Nr. 37, S. 7.
- Besler, W. (1994): Berge - Bauern - Biotope. Das Öko-Modell im bayerischen Hindelang. In: Natur + Mensch 36, Nr. 5, S. 20 - 23.
- Biedermann, J. (1992): Graubünden, die ARGE ALP und die Konvention. In: CIPRA INFO Nr. 28, S. 3 - 5.
- Bizjak, I. (1989): Konvencija o Zavarovanju Alp. In: Planinski Vestnik Nr. 12, S. 519 - 520.
- Bizjak, I. (1990): Konvencija bo zavarovala Alpe. Slovenija ze enakovredno sodeluje v Evropi. In: Telex, 5.1.1990, S. 8 - 10.
- Bizjak, J. (1998): An example of the role and functioning of a non-governmental organisation. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 102 - 103.
- Blatter, U. (1994): Alpenraum muß Lebensraum bleiben. Einseitige Alpenkonvention als Gefahr für das Berggebiet. In: Neue Zürcher Zeitung vom 23.09.1994.
- Blechner, I., M. Tiefenbach und H. Nowak (1991): Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum. Arbeitsunterlage für die Erstellung eines Naturschutzprotokolls. Reports UBA-91-055. Wien, 91 S. + Lit., + Anh.
- Boesch, M. (1992): Alpenpolitik - Vision und Wirklichkeit. In: Wiener Geographische Schriften Bd. 64, S. 115 - 127.
- Boesch, M. (1996): Zukunftsperspektiven des Alpenraumes. In: BVR-informationen 3/96; hrsg. von der Bündner Vereinigung für Raumplanung, S. 2 - 22.
- Boesch, M. (2000): Standort Alpen: Modernisierungsprozesse im Alpenraum zwischen Markt und Politik. In: Klagenfurter Geographische Schriften H. 18 (= Festschrift Martin Seger), S. 17 - 27.
- Bolli, T. (1999): Alpenschutz mit Lücken. Jetzt steht auch das Alpenkonventionsprotokoll Verkehr. In: Tages-Anzeiger, 22.11.99, S. 11.
- Bonnaire, P. (1998): Le Protocole Foret de Montagne de la Convention Alpine et le Code Forestier Francais. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 21-30.
- Bonrepaux, A. (1993): Politica montana europea e Convenzione delle Alpi. Il Presidente dell'Associazione Europea degli amministratori montani (AEM) scrive als Presidente del Consiglio dei Ministri Ciampi. In: Montagna Oggi 39, Nr.7, S. 3.
- Bomet, B. (1995): La politica della montagna nella prospettiva dello sviluppo durevole. L'esempio di "Espace Mont-Blanc" e della "Convenzione delle Alpi" per il turismo alpino. In: Montagna Oggi XLI, Nr. 6, S. 9 - 13.
- Botschaft zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und zu verschiedenen Zusatzprotokollen (= Entwurf zu einem Bundesbeschuß); Bern, 10. September 1997; 51 S.
- Brandberg: international verflochten. Ein Dorf lebt die Alpenkonvention. In: Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm 2/1996, S. 3 - 4.
- Brändli, Ch. (1991): Die geplante Alpenkonvention. Zweifel aus der Sicht eines Bergkantons. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 217 vom 19. September 1991.
- Bricelj, M. (1998): Water management. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 81 - 82.
- Brinkmann, D. (1998): Das Bergwaldprotokoll und das Forstrecht in Bayern. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 43 - 46.

- Briquel, V. (1995): Des descripteurs pour un système d'observation des Alpes (Descriptors for an Alps observation system). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 35 - 50.
- Briquel, V. (1995): D'un système d'observation des Alpes à un système d'information (From a system for observing the Alpes to an information system). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 19 - 34.
- Broggi, M.F. (1991): Zur Alpenkonvention gibt es keine Alternative. In: Liechtensteiner Vaterland vom 6. November 1991.
- Broggi, M.F. (1992): Alpenkonvention unterzeichnet. In: CIPRA-INFO Nr. 25, S. 1 - 2.
- Broggi, M.F. (1992): Zur Alpenkonvention gibt es keine Alternative. In: Die Alpen - Naturpark oder Opfer des künftigen Europas? Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser Verlag, S. 5 - 10.
- Broggi, M.F. (1993): Die Alpenschutzkonvention. Neue Wege für ein gemeinsames Alpenbewußtsein. In: MECCA - Morogoro Environmental Charter Consulting Agency/Wissenschaftsverein für Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit (Wien) u. ÖGUT - Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (Wien) - (Hrsg.): Umwelt und Entwicklung - "Die Europäische Dimension" (= ÖGUT-Sondernummer 13/93); Wien, ISBN: 3-901082-07-7, S. 19 - 26.
- Broggi, M.F. (1994): Das internationale Vertragswerk der "Alpenkonvention" und seine Berührungspunkte zur Alpenforschung. In: Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie Bd. 23, hrsg. im Auftrag der Gesellschaft für Ökologie; Freising-Weißenstephan, S. 101 - 104.
- Broggi, M.F. (1994): Tun oder Unterlassen im Alpenraum? - eine modifizierte Berggebietsstrategie ist notwendig. In: Natur + Mensch 36, Nr. 5, S. 8 - 15.
- Broggi, M.F. (1997): Ökologische Planung im Alpenraum aus dem Blickwinkel des Natur- und Landschaftsschutzes. In: ORL-DISP 33, Nr. 128, S. 13 - 16.
- Broggi, M.F. (1997): DIE Alpen gibt es nicht. In: VGL-Informationen (= Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene) 1/97, S. 4 - 7.
- Broggi, M.F., K. Kusstatscher u. R. Sutter (1997): Ökologisch motivierte Direktzahlungen in der Berglandwirtschaft des Alpenbogens. Beurteilung aus der Sicht des standörtlichen, biotischen und landschaftlichen Ressourcenschutzes. Berlin: Blackwell Wiss.-Verlag, 223 S.
- Bühlmann, B. (1999): Schweiz zu wenig engagiert für Alpenschutz. Der Ständige Ausschuss der Alpenkonvention soll aktiviert werden. In: Tages-Anzeiger, 13.9.99, S. 8.
- Buholzer, D. (1997): Allianz in den Alpen - Silenen: Bettlergemeinde auf internationalem Parkett. In: Pro Natura Magazin H. 6, S. 26 - 27.
- Bumann, C. (1998): Positive Impulse für die Regionen - das Beispiel des Gemeindeforschungsnetzwerks. Medienorientierung für die Pressekonferenz von CIPRA Schweiz, 31.8.1998 in Bern "Alpenkonvention jetzt ratifizieren!"; Basel, 2 S.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1994): Natur- und Landschaftsschutz. In der Landschaft mit der Natur. Bern, 35 S. (Alpenkonvention Seite 33; Bezugsquelle: EDMZ 310.322 d; CH-3000 Bern).
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1994): Sozioökonomische Leitplanken für die Alpenkonvention. In: INFO-REGIO der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung; Bern, Nr. 1/94, S. 27.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1996): Alpenkonvention: Ratifikationsprozeß eingeleitet. In: INFO REGIO Nr. 2/96; hrsg. vom BIGA/Abt. Regionalpolitik; Bern, S. 43 - 44.
Ratification de la Convention alpine: le processus est en route! In: INFO REGIO Nr. 2, ed.OFIAMT/Division Politique régionale; Bern, S. 45 - 46.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft/Abt. Nachhaltige Entwicklung - Hrsg. (1999): Lokale Agenda 21 - für eine nachhaltige Entwicklung der Schweiz. Vom globalen Konzept zum lokalen Handeln. Bern, S. 16 (= Alpenkonvention).

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft - Hrsg. (2000): Alpenkonvention. Die Alpen schützen und nutzen. La Convention alpine. Protéger les Alpes et profiter de leurs richesses. La Convenzione delle Alpi. Proteggere e utilizzare le Alpi. Convenziun da las Alps. Proteger ed utilisar las Alps. Bern, 28 S.
(Bezug: BBL/EDMZ, CH-3003 Bern, Fax ++41/31/325 50 58, E-mail: verkauf.zivil@edmoz.admin.ch, Internet: www.admin.ch/edmoz, Bestellnummern: Deutsch: 319.370d, Französisch: 319.370f, Italienisch: 319.370i, Rätoromanisch: 319.370rg, Slowenisch: 319.370slo).
- Bundesamt für Wasserwirtschaft (1998): Protokoll "Energie" (Entwurf eines Ausführungsprotokolls der Alpenkonvention): Bericht zu den Vernehmlassungsergebnissen. Unveröff. Manuskript, Bern, 19 S.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Hrsg. (2000): Die Alpenkonvention - Ein österreichisches Anliegen. Wien, 24 S. + 1 K.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Hrsg. (2000): Nachhaltig umweltverträglicher Alpenverkehr, Ergänzungsband. Transports Alpains écologiquement viables, Addendum. Il trasporto ecosostenibile nella Regione Alpina, Addendum. Okoljsko sonaraven promet v alpski regiji, Dodatek. In Zusammenarbeit mit Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL/Schweiz, Ministerium für Raumplanung und Umwelt MATE/Frankreich, Agentur für Umwelt und Energie ADEME/Frankreich, Ministerium für Umwelt/Italien und Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit OECD. Wien, 70 S.
- Bundesministerium für Umwelt (1995): Alpenkonvention muß Transitfrage berücksichtigen. In: Umweltschutz H. 2, S. 34.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1994): Umweltministertreffen in Vaduz vereinbart "gemeinsame Vorstöße". In: Umweltschutz H. 10, S. 66.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1994): Die Alpen brauchen Schutz. In: Umweltschutz (= Das Manager-Magazin für Ökologie & Wirtschaft) H. 10, S. 71.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - Hrsg. (1999): Die Umsetzung der Ziele und Inhalte des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Statusbericht Österreich. Vollständiger redigierter Entwurf, Fassung nach Abschlußbegutachtung durch das Nationale Komitee. Wien, 58 S.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - Hrsg. (2000): Nachhaltig umweltverträglicher Alpenverkehr. Transports Alpains écologiquement viables. Il trasporto ecosostenibile nella Regione Alpina. Okoljsko sonaraven promet v alpski regiji. Wien, 116 S., ISBN 3-902010-28-2.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1994): Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Eine Information des Bundesumweltministeriums. Bonn, 28 S. (Inhalt: Erläuterung, Text der Alpenkonvention von 1991, Text der Berchtesgadener Resolution von 1989).
- Bundi, A. (1999): Bloß ein "zahnloser Papiertiger"? Das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention wird von allen Seiten harsch kritisiert. In: Die Südschweiz, Dienstag, 21. Dezember 1999, S. 12.
- Bundi, M. (1995): Auf gute Nachbarschaft - die Alpenkonvention. Unser Land könnte wenigstens den Rahmenvertrag ratifizieren. In: Tagesanzeiger vom 8. April 1995.
- Bürgenmeier, B. (1993): L'arc alpine - le dépassement de la dimension économique. In: K. Mainzer (Hrsg.): Economie et Ecologie dans le contexte de l'arc alpin. Bern/Stuttgart, S. 19 - 35 (= Schriftenreihe Institut Kurt Bösch, Bd. 1.).
- Burhenne, W. (1996): Legal brief: the Alpine Convention - a promise for the future? In: Parks 6, Nr. 1, S. 49 - 51.
- Burhenne, W. (1997): The Alpine Convention - An Update. In: Environmental Policy and Law 27/5, pp. 407 - 408.
- CAI (1995): CAI e UNCEM - un comune impegno nella realizzazione della Convenzione delle Alpi. In: Montagna Oggi 41, Nr. 7, S. 15 - 16.
- Cankar, A. (1998): The objectives and contents of the Mountain Farming Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 56 - 57.

CEMAGREF (1994): Alpenbeobachtungssysteme. Grenoble. Nur intern veröffentlichte Texte, bestehend aus:

- Bericht der Expertengruppen "Beobachtungssysteme der Alpen" für die Alpenkonferenz im Dezember 1994, 35 S.
- Die Analyse des Informationsbedarfs der Protokolle der Alpenkonvention. Aktualisierung der Analysebögen vom Juni 1993, 12 S.
- Projekt einer Inhaltsangabe für den Bericht zum Umweltzustand der Alpen, 7 S.
- Forschungsthemen der Alpenkonvention - Vorstellung der Schlußfolgerungen der Seminare zur Alpenforschung (Grenoble Juni 1994, Disentis September 1994), 5 S.
- Die Rahmenindikatoren des Alpenbeobachtungssystems - Konzept, Vorschläge, Hilfsmittel. 85 S.

Cerne, A. (1998): Spatial management in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 35 - 36.

Chauvin, C. (1998): Les forestiers à la recherche d'alliés. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 174 - 180.

CIPRA (1994): Die Alpenkonvention - Leben und Wirtschaften mit der Natur. München/Wien; Journal, 6 S. (in deutscher, österreichischer, schweizerischer, französischer, italienischer und slowenischer Ausgabe).

CIPRA International - Hrsg. (1998): Alpenkonvention - wohin? CIPRA Info Nr. 48, März 1998, 20 S. (Themenheft Alpenkonvention; auch in französischer, italienischer und slowenischer Sprache).

CIPRA International - Hrsg. (1999): Berggebietspezifische Umweltqualitätsziele im Verkehr. Dokumentation des Workshops in Brig/Schweiz, am 16. April 1999, (abrufbar unter www.cipra.org).

CIPRA International - Hrsg. (1999): Jung sein - alt werden im Alpenraum. Zukunftsperspektiven und Generationsdialog. Tagungsband zur CIPRA-Jahresfachtagung, 28. bis 30. Oktober 1999, Benediktbeuern, Deutschland (=CIPRA-Schriften Bd. 17/99) (auch auf französisch, italienisch und slowenisch).

CIPRA International (1999): Position der CIPRA-internen Arbeitsgruppe zum Protokoll "Bevölkerung und Kultur". In: CIPRA International (Hrsg.): Jung sein - alt werden im Alpenraum, 28. bis 30. Oktober 1999, Benediktbeuern, Deutschland (=CIPRA-Schriften Bd. 17/99), S. 100 - 101.

CIPRA Österreich (1993): Konzept zur Information der Öffentlichkeit über Ziele und Inhalte der Alpenkonvention. Wien, hekt. Manuskript, 26 S.

CIPRA Österreich (1995): CIPRA-Österreich: Schwerpunkt Alpenkonvention. In: Natur und Landschaft 70, H. 12, S. 626 - 627.

CIPRA Österreich - Hrsg. (1995): Berglandwirtschaft im europäischen Kontext - Ausgedinge oder Hoffnungsträger? Tagungsband zur Jahresfachtagung 1995 in Gmunden/OÖ. (23.-24. März 1995). Wien: Eigenverlag, 84 S.

CIPRA Österreich - Hrsg. (1996): Die Alpenkonvention. Leben und Wirtschaften mit der Natur. (Red. R. Gschöpf) Wien. Journal, 6 S. (Neu bearbeitete, erweiterte und aktualisierte Neuauflage des Journals aus 1994).

CIPRA Österreich (1998): Grundlagen einer integralen Implementierung der Alpenkonvention. Unveröff. Studie i.A. des BMUJF; Wien, 39 S.

CIPRA Österreich (1998): Die Umsetzung der Ziele und Inhalte des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Statusbericht Österreich 1998. Vollständiger Entwurf i.A. des BMUJF; Wien, 58 S.

CIPRA Slovenija - Hrsg. (2000): CIPRA Slovenija Aktivnosti obdobju 2000-2002. Aktivitäten von CIPRA Slowenien 2000-2002. Ljubljana, 18 S.

CIPRA Slovenija, Zavod za varstvo Alp (2000): Projekt "Varstvo okolja v Omrežju alpskih obcin" Koncno porocilo (Schlussreport zum Projekt "Umweltschutz im Gemeindefeldnetzwerk (Projektbearbeiterin: Neda Kovacic). Ljubljana, 12 S.

Club Alpin Francais (1996): Le projet de tunnel routier sous le Mercantour et l'impact du transit international en montagne - Dossier. In: Extrait du Bulletin du Club Alpin Francais des Alpes-Maritimes n° 194, p. 3 - 19.

Convention alpine et ratification attendu. In: Montagne - expansion - La Lettre Economique Nr.21/8.1.1996, p. 7.

Convention alpine et agriculture de montagne. In: Montagne - expansion - La Lettre Economique Nr.23/22.2.1996, p. 7.

Convenzione alpina: Interviene l'uncem. In: Montagna Oggi XLIII, 1997, No. 10, p. 16.

Convenzione delle Alpi: L' UNCEM prende posizione. In: Montagna Oggi Nr. 11, 1993, S. 6 - 7.

Convenzione delle Alpi: protocollo d'intesa UNCEM-CIPRA. In: Montagna Oggi XLII, Nr.2/1996, S. 8.

Convenzione delle Alpi e Carta europea delle regioni di montagna: l'UNCEM interviene. In: Montagna Oggi XLII, Nr.2/1996, S. 9.

Crivelli, R. u. C. Raffestin (1992): Blanche Neige et les Sept Nains ou la transformation des Alpes en patrimoine commun. In: Revue de Geographie Alpine Nr. 4, S. 215 - 227.

Cunder, T. (1998): The importance of the Mountain Farming Protocol and its implementation in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 58 - 59.

D

Daneo, E. (1998): La convenzione delle Alpi. In: Zucca, M. (Hrsg.): La civiltà alpina (r)esistere in quota. Vol. 2: Le storie. Verlag Centro di Ecologia Alpina, Viote del Monte Bondone (Trento), S. 263 - 268.

Danioth, H. (1998): Alpenkonvention: Aus der Kritik gelernt. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 9, H. 8/9, S. 14 - 16 (mit franz. Zusammenfassung).

Danz, W. (1988): ARGE ALP-Leitbild als Basis der Alpenkonvention. In: Mitteilungen des DAV 40, Nr. 5, S. 340 - 342.

Danz, W. (1989): Alpenkonvention: Eckpfeiler einer Zukunftsstrategie für den Alpenraum. In: Alpenvereinsjahrbuch 1989, S. 247 - 258.

Danz, W. (1989): Leitbild für eine Alpenkonvention. CIPRA-Kleine Schriften Bd. 5, 87 S.

Danz, W. (1991): Alpenkonvention - entscheidungsreife Fragen. CIPRA-Kleine Schriften Bd. 10, 89 S. (deutsch, italienisch, französisch).

Danz, W. (1991): Alpenkonvention nimmt Gestalt an. In: Mitteilungen des DAV 43, H. 3, S. 190 - 192.

Danz, W. (1991): Alpenkonvention: Das Protokoll Naturschutz- und Landschaftspflege. In: Mitteilungen des DAV 43, H. 5, S. 322 u. 326.

Danz, W. (1991): Alpenkonvention - Risiko oder Chance für den Alpenraum? In: M. F. Broggi (Hrsg.): Gedenkschrift Wolf Jürgen Reith. Vermittler zwischen Forschung und Lehre für eine lebenswerte Umwelt. Schaan, S. 65 - 71.

Danz, W. (1992): Die Alpenkonvention als Beispiel zur Sicherung der ökonomischen Raumentwicklung durch grenzüberschreitenden Umweltschutz. In: H. Elsasser (Hrsg.): Naturschutz und Regionalentwicklung (= Wirtschaftsgeographie und Raumplanung Vol. 14), Zürich, S. 25 - 30.

Danz, W. (1993): Alpenkonvention: Versuch einer Versöhnung von Ökonomie und Ökologie. In: Alpenvereinsjahrbuch 1993; München-Innsbruck-Bozen, S. 259 - 265.

Danz, W. (1993): Vorstellung des CIPRA-Leitbildes für eine Alpenkonvention. In: CIPRA-Österreich (Hrsg.): Nationalparke: Ihre Funktion in Vernetzten Systemen - Anspruch und Wirklichkeit. Jahresfachtagung Großkirchheim/Österreich 28. - 30.9.1989 (= CIPRA Schriftenreihe Bd. 7); Wien, S. 81 - 91.

Danz, W., S. Ortner u. U. Tödter (1992): CIPRA-Positionen zu den Diskussionsforen anlässlich der Konferenz "Die Alpenkonvention - Zwischenbilanz", 1. - 3. Oktober 1992 in Schwangau/Bayern/ Deutschland. CIPRA - Deutschland e.V., München, 28 S. (deutsch, französisch, italienisch).

- Danz, W. u. S. Ortner - Hrsg. (1993): Die Alpenkonvention - Eine Zwischenbilanz. CIPRA-Schriften Bd. 10; Vaduz, 529 S.
- Das Gemeinde-Netzwerk "Allianz in den Alpen". In: Der Landkreis H.6, 1996, S. 266.
- Dax, Th. (1998): Umweltbelange in der Berglandwirtschaft. In: Zolltexte (= Zeitschrift österreichischer Landschaftsplanung und Landschaftsökologie) 8, Nr. 28, S. 39 - 40.
- Dax, T. (2000): Berggebietspolitik in Europa. Start einer umfassenden Bewertung. In: Zolltexte (= Zeitschrift österreichischer Landschaftsplanung und Landschaftsökologie) 10, Nr. 36, S. 36-39.
- Debièvre, A. (1996): La diplomatie environnementale bute sur les Alpes. In: L'Environnement/Administration & Nature Nr.1547, Mai 1996, p. 14 - 15.
- Deimel, A. (1996): Rechtsvergleich Protokoll Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung der Alpenkonvention und der österreichischen Raumordnung. Unveröff. Kurzstudie i.A. von CIPRA Österreich. 37 S. + Anhang. Wien.
- Der Standard (1994): Die Alpen - Modell für ökologische Wende? Experten aus fünf Ländern diskutieren Perspektiven nachhaltiger Entwicklung. In: Der Standard vom 24./25./26.12.1994, S. 13.
- Deutscher Bundestag (1998): Aktuelle Stunde auf Verlangen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Haltung der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Brenner-Blockade auf den deutschen und europäischen Transitverkehr". Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 240. Sitzung in Bonn am 17.6.1998, S. 22149-22164. (mit besonderer Relevanz für das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention).
- Deutscher Bundestag/12. Wahlperiode (1994): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Horst Kubatschka et al. - Drucksache 12/7097 zum Thema "Schutz der Alpen - Umsetzung der Alpenkonvention". Drucksache 12/7314 vom 19.04.1994, 15 S.
- Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode (1997): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. H. Kubatschka, M. Müller et al. - Drucksache 13/7050 - Stand der Umsetzung der Alpenkonvention. Drucksache 13/7351 vom 27. März 1997; Bonn, 12 S.
- Deutscher Reisebüro Verband e.V. (o.J.): DRV-Umweltempfehlungen für touristische Zielgebiete. BERGREGIONEN. Konzeption und Text: P. Zimmer u. H.J. Schemel (Alpenkonvention: S. 1 - 2). Mannheim, 22 S.
- Diaci, J. (1998): The importance of the Mountain Forest Protocol and its implementation in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 66 - 68.
- Diamantini, C. e. B. Zanon - eds. (1999): Le Alpi. Immagini e percorsi di un territorio in trasformazione. Trento: Temi Editrice, 313 pp..
- Die Alpenkonvention. Leben und Wirtschaften mit der Natur. In: Umwelterziehung Nr. 3, 1994, S. 39.
- Die Alpenkonvention nach der Durststrecke - Einigung von Bund und Kantonen über Ratifikations-Strategie. In: Neue Zürcher Zeitung vom 26.8.1996.
- Doetzki, M., G. Fierz u. D. Rüesch (1998): Im Tal des Lichts: Val Lumnezia im Bündnerland. In: Erklärung von Bern (Hrsg.): Morgenluft. Der Reiseführer zur nachhaltigen Schweiz. Zürich, S. 95 - 106 (ISBN 3-905550-19-9), (= Mitglied des Gemeindeförderungswerkes "Allianz in den Alpen").
- Dollinger, F. (1998): Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK). Entsteht eine europäische Ebene der Raumplanung ohne rechtliche Grundlage? In: SIR-Mitteilungen und Berichte Bd. 26; Salzburg, S. 119 - 127.
- Dolomiten - Hrsg. (1995): Lebensraum Alpen. Eine Dolomiten-Beilage über das Leben in den Alpen in Zusammenarbeit mit Der Standard/Wien, Tages-Anzeiger/Zürich und Süddeutsche Zeitung/München am 24. Jänner 1995, VII Seiten (redaktionelle Bearbeitung und Koordination: Robert Asam; Beiträge von S. Marseiler, B. Allenbach, A. Hoch, B. Bühlmann, F. Spescha; Alpendebatte mit W. Bätzing, P. Haßlacher, H. Aghte, D.K. Franke, B. Pohl und M.F. Broggi als Diskussionsleiter).
- Donatsch, P. (1996): Die "Nagelprobe" steht noch bevor. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Clubs) 72, Nr. 10, S. 18 - 19.

- Dreifuss, R. (1996): Es kommt Bewegung in die Alpenkonvention. Bundesrätin Dreifuss zur Zukunft der Alpen (Die Fragen stellte Peter Donatsch). In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Clubs) 72, Nr. 10, S. 16 - 18.
- Durrer, A. (1993): Auswirkungen der Alpenkonvention auf die Entwicklung in den Gebirgskantonen. In: "Wasser, Energie und Luft - eau, énergie, air" 85, H. 10 (= Fachtagung zur Alpenkonvention und 82. Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 4.11.1993 in Bern), S. 308 - 310.
- E**
- Eberle, F. (1995): Die Alpenkonvention zum Schutz der Alpen. In: Die Presse vom 6.12.1995, Beilage S. 5.
- Eckly, M.P. et al. (1995): Le droit des sols dans les pays de l'arc alpin; ed. AEM, Strasbourg, 101 S.
- Eder, U. (1998): - Naturschutz Grenzenlos - Oberstes Gebot der Stunde oder Utopie? Ein humangeographischer Beitrag zur Diskussion der Vernetzung alpiner Schutzgebiete am Beispiel des geplanten INTERREG II-Projektes "Alpensteig" im Naturschutzverbund Nationalpark Hohe Tauern, Naturpark Rieserferner-Ahrn und Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Unveröff. Diplomarbeit Grund- und Integrationswiss. Fakultät Univ. Wien; Wien, 110 S.
- EG (1988): Europäische Gemeinschaften/Wirtschafts- und Sozialausschuß: Initiativstellungnahme zu "Einer Politik für das Bergland". In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 175/47-55 vom 4.7.1988.
- EG (1988): Europäische Gemeinschaften/Wirtschafts- und Sozialausschuß: Eine Politik für das Bergland. Berichterstatter: A. Amato. Brüssel, 144 S., CES 461/88 - CES 435/84fin (Veröffentlichung in mehreren Sprachen).
- Egger, U. (1992): Wie ist der Stellenwert der Alpenkonvention zur langfristigen Erhaltung und Gestaltung der Alpen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu beurteilen? Unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Tourismus und Verkehrswirtschaft (ITV) an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften.
- Egli, Chr. (1995): Die Alpenkonvention im Spannungsfeld der politischen Diskussion. Projektarbeit an der Schweizerischen Ingenieurschule für Landwirtschaft, Nachdiplomstudium Agrar-Umweltingenieur; Zollikofen/Schweiz.
- Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft - Hrsg. (1999): Nachhaltige Nutzungen im Gebirgsraum. Forum für Wissen 1999, 2; Birmensdorf, 70 S.
- Elsasser, H. (1995): Regionalisierung im Alpenraum - Einleitung (Regionalisierung im Rahmen der Alpenkonvention usw.). In: H. Elsasser (Hrsg.): Regionalisierung im Alpenraum. Wirtschaftsgeographie und Raumplanung Vol. 23; Geographisches Institut Universität Zürich, S. 9 - 17.
- Engelhardt, D. (1996): The Alpine Convention - an Example of Cross-Border Cooperation in Regional Planning. In: EUREG - Europäische Zeitschrift für Regionalentwicklung Ausg. 4, S. 20 - 23.
- Ertl, A. (2000): Alpenkonvention schützt unsere Alpen. In: Neues Land - Zeitschrift des steirischen Bauernbundes. Ausgabe vom 12.11.2000. Graz.
- Essl, J. (1998): Die Waldwirtschaft braucht Verbündete - Bericht aus Österreich: "Der Bergwald bildet eine wichtige Naturschutzaufgabe im Oesterreichischen Alpenverein." In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gor-ski gozd." Wien-Innsbruck, S. 170 - 173.
- Europarat (1993): Project de Charte Européenne des régions de montagne. Straßbourg, 11.10.1993, 11 S. (= Vorbereitendes Dokument für die 3. Konferenz der Berggebiete/Europarat im September 1994 in Chamonix - Ziel: Weiterentwicklung dieser "Charta" zu einer "Konvention", die die Alpenkonvention ergänzen oder konkurrenzieren soll). Erarbeitung dieses Textes durch: Conférence permanente des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe - Commission des Problèmes Régionaux et de l'Aménagement du Territoire.
- Europarat (1994): Terza Conferenza Europea delle Regioni di Montagna, Chamonix 15.-17. settembre 1994. In: "Speciale" Montagna Oggi 40/1994, Nr. 9, 28 S., mit Abdruck der programmatischen Texte: - L. Cangini: L' intervento finale del vicepresidente vicario dell' UNCEM

- E. Martinengo: Una politica per la montagna europea (S. IV-XV)
 - L. Cangini: Messaggio appennino
 - Contributo alla definizione della carta europea delle regioni di montagna
 - La carta europea delle regioni di montagna - testo approvato dalla Conferenza (S. XX-XXVI)
 - La dichiarazione finale di Chamonix-Mont Blanc (S. XXVII-XXVIII)
- Aus der Abschlusserklärung: "6. Essendo stati informati sullo stato della ratifica della Convenzione per la protezione delle Alpi... 6.2. ritengono che la Convenzione alpina debba costituire, per le Alpi, uno degli strumenti di applicazione 'ante litteram' della Carta europea delle zone montane." (Alpenkonvention als Umsetzungsinstrument einer "Charta der europäischen Berggebiete")

Europäische Gemeinschaften, Wirtschafts- und Sozialausschuß (1996): Entwurf einer Stellungnahme der Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau zum Thema "Alpenraum - Eine Chance zur Entwicklung und Integration (Berichtersteller: Herr Masucci). Brüssel, 18.3.1996, 24 S. + Anhänge, CES/1218/95(IT),KK/S/uh.

Europäische Kommission (1995): Europa 2000+ - Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 246 S. (Anhang: Transnationale Perspektiven der europäischen Raumentwicklung; Der Alpenbogen, S. 184 - 189).

European Commission and Republic of Austria (1998): Joint Pilot Action Programme under Art. 10 ERDF - Alpine Space/Eastern Alps - Workshop B: ESDP-Seminar on the European Spatial Development Perspective. Vienna, November 25-26, 1998, Palais Ferstel, 21 pp.

Eyer, G. (1997): Allianz in den Alpen - St. Martin: Vertrauen auf eigene Stärken. In: Pro Natura Magazin H. 6, S. 28 - 29.

F

Fassold, M. (1999): Funkstille, aber keine Schaffenspause. Für Silva Semadeni sind die Bemühungen des Alpenkonventionspräsidiums nur teilweise befriedigend. In: Die Südschweiz, Donnerstag, 16. September 1999.

Feldmann, K., P. Logoz u. H. Spiess (1997): Vorstudie zur Einführung eines alpenweiten Agro-Labels. Projektarbeit Nachdiplomstudium Umweltwissenschaften, Universität Zürich; Zürich, 70 S. (Bestelladresse: Alpenbüro Netz, Postfach 1060, CH-8031 Zürich).

Ferjancic, E. (1998): The Alpine Convention and other efforts to the international community to ensure sustainable development. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 24 - 26.

Fischer, Th. (1993): Die Bedeutung der Alpenkonvention als Staatsvertrag. In: "Wasser, Energie und Luft - eau, énergie, air" 85, H. 10 (= Fachtagung zur Alpenkonvention und 82. Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 4.11.1993 in Bern), S. 305 - 307.

Fischler, F. (1994): Gebirgslandschaft in der EU. In: Agrarische Rundschau H. 5, S. 1 - 3.

Fischler, F. (1995): Gebirgslandwirtschaft in der EU. In: Agrarische Rundschau H. 5, S. 1 - 3.

Fischler, H.-J. u. P. Haßlacher (1995): Dossier für die Bewerbung der Landeshauptstadt Innsbruck als Sitz des Alpenkonventionssekretariats. Innsbruck, 22 S. + Abb.

Flies, R. (1998): Das Bergwaldprotokoll und die EU. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 197 - 199.

Forster, St. (1999): Das Gemeindennetzwerk "Allianz in den Alpen" - für eine nachhaltige Entwicklung. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 10, H. 10, S. 28 - 30 (Beispiele aus der Schweiz).

Forster, St. (1999): Das Gemeindennetzwerk "Allianz in den Alpen" - nachhaltige Beispiele aus dem Wallis. In: Walliser Bote vom 14.9.1999, S. 12.

Forster, St. (1999): Erst der Anfang der Naturkatastrophen? Die Lawinnenniedergänge werfen ein Licht auf Risiken und

Chancen der Alpenregion. Die Alpenkonvention bietet zukunftsfähige Antworten. In: Zürichsee Zeitung, 3.3.1999, S. 2.

Forster, St. (1999): Internationale Zusammenarbeit - Gemeindennetzwerk "Allianz in den Alpen". In: Regionet news. Newsletter Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Regional- und Raumordnungspolitik, Nr. 2 / Dezember 1999, S. 8.

Forster, St. (1999): Nachhaltige Holznutzung im Bergwald. Die Umsetzung des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention am Beispiel der "Allianz in den Alpen"-Gemeinde Flühli. In: Kommunalmagazin Nr. 7/8, S. 10 - 14.

Forster, St. (1999): Warum eine Alpenkonvention? Das Gemeindennetzwerk "Allianz in den Alpen" als Beispiel aus der Praxis. In: Zürichsee Zeitung, 12.8.1999, S. 2.

Forster, St. (2000): Die Alpen zwischen Musikantenstadl, Mythos und nachhaltiger Entwicklung. In: Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz. SGU-Info H. 3.

Freudenthaler, P. (1995): Berglandwirtschaft - das Protokoll der Alpenkonvention. Auswirkungen und Problemlösungskapazitäten. In: CIPRA-Österreich (Hrsg.): Berglandwirtschaft im europäischen Kontext - Ausgedinge oder Hoffnungsträger? (= CIPRA-Jahresfachtagung 23.-24. März 1995 in Gmunden); Wien, S. 11 - 17.

Frischknecht, J. u. F. Labande, D. Siegrist, H. Spiess, G. Stürzlinger (1993): Alpenglühn - auf TransALPedes-Spuren von Wien nach Nizza. Zürich: Rotpunktverlag, 293 S.

Frischknecht, J. (1995): Convention alpine - question du transit: Berne là Vienne. In: Echos - Journal de l'initiative "Pour la protection des régions alpines contre le trafic de transit", Nr. 32, S. 6.

Fritz, G. (1998): Auch Unternutzung kann ein Problem sein. Werner Bätzing, Peter Glauser und Dominik Siegrist über das Herz Europas - die Alpen. In: Kommune H. 4, S. 55 - 57 (Alpenkonvention: S. 56).

G

Gaberscek, S. (1998): Population and culture. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 79 - 80.

Gaido, L. (1994): Alpenkonvention - Freud oder Leid der Alpenregionen? In: Alpenstädte Info (=Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte) 1, Nr. 1, S. 10 - 11.

Gaido, L. (1994): Chronik der Alpenkonvention, ARGE Alpenstädte: Beobachter beim internationalen Vertrag. In: Alpenstädte Info (= Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte) 1, Nr. 2, S. 4 - 5.

Gaido, L. (1995): Die Arbeiten der Alpenkonvention in Slowenien. Letzter Prüfstein für drei Protokolle? In: Alpenstädte Info (= Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte) 2, Nr. 3, S. 8 - 9.

Gaido, L. (1996): Arbeitsgemeinschaft und Alpenkonvention: Beobachter und politischer Gesprächspartner. In: Alpenstädte Info (= Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte) 3, Nr. 1, S. 3.

Galle, E. (1993): Wirtschaftsinteressen und Umweltschutz: Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen. In: Economy-Fachmagazin H. 11, S. 283 - 287.

Gambino, R. (1999): Aree protette e sviluppo sostenibile. Schutzgebiete und nachhaltige Entwicklung. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 26 - 34.

Gantar, P. (1997): Statement by Dr. Pavel Gantar, Minister of the Environment and Physical Planning of the Republic of Slovenia to the 5th Session of the United Nations Commission for Sustainable Development. New York, 9 April 1997, 4 pp.

Gantar, P. (1997): Die Bedeutung der Alpenkonferenz für die Alpengemeinden. In: Internationale Alpenschutzkommission

- CIPRA (Hrsg.): Alpen - Gemeinde - Nachhaltigkeit. Tagungsbericht CIPRA-Jahreskonferenz 25.-27.9.1997 in Bovec/Slowenien (= CIPRA-Schriften Bd. 15); Schaan, S. 13 - 15.
- Gantar, P. (1998): Die Alpenkonvention - ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Entwicklung. In: CIPRA International (Hrsg.): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 374 - 381. (in französischer Sprache im Verlag Edisud; in italienischer Sprache im Verlag Centro Documentazione Alpina CDA; in slowenischer Sprache im Verlag Grafiti Studio Maribor.)
- Gantar, P. (1998): The Alpine Convention - the Slovenian Approach. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 9 - 11.
- Geographisches Institut der Universität Bern - Hrsg. (1991): Die Alpen. Eine Welt in Menschenhand. Im Blickpunkt: Die Alpenkonvention. Bern, 72 S. (zu beziehen bei Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, CH-3000 Bern; kostenlos, Bestellnummer: 319.110, deutsche, französische, italienische Ausgabe).
- Gepp, J. (1995): Vertragsnaturschutz als Einkommensquelle für Bergbauern? In: CIPRA-Österreich (Hrsg.): Berglandwirtschaft im europäischen Kontext - Ausgedinge oder Hoffnungsträger? (= CIPRA-Jahresfachtagung 23.-24. März 1995 in Gmunden); Wien, S. 49 - 64.
- Gerbaux, F. u. J.-P. Zuanon (1995): La voie étroite de la Convention alpine (The narrow path of the Alpine Convention). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 101 - 112.
- Giuliano, W. (1993): Europa, Europa - una montagna per l' Europea, un Europa per la montagna. In: ALP (Torino) Nr. 99, luglio 1993, S. 34 - 36.
- Giuliano, W. (1994): La Convenzione delle Alpi - l' Italia in ritardo. In: ALP (Torino) Nr. 113, settembre 1994, S. 8 - 10.
- Glantschnig, G. (1994): Die Alpenkonvention. Unstimmigkeiten bei Verkehr und Tourismus. In: Lebensraum Kärnten - Die aktuelle Information der Abteilung 20-Landesplanung 1/Mai 1994, S. 11.
- Glauser, P. u. D. Siegrist (1997): Schauplatz Alpen. Gratwanderung in eine europäische Zukunft. Zürich: Rotpunktverlag, 205 S.
- Golob, S. (1998): The objectives and contents of the Mountain Forest Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 64 - 66.
- Gonzi, G. (1995): Convenzione alpina: L'UNCEM chiede un tavolo comune regioni - autonomie locali. In: Montagna Oggi XLI, Nr. 7, S. 5.
- Götz, A. (1998): Die Alpenkonvention auf dem Prüfstand. In: CIPRA International (Hrsg.): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 382 - 389.
- Götz, A. (1998): Die Alpenkonvention auf dem Prüfstand. In: Hamberger, S. (Hrsg.): Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen". München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 218 - 220.
- Götz, A. (1998): Scheitert die Alpenkonvention? Die Entwicklung ist gefährdet. In: Die Weltwoche Nr. 34, extra; 20. August 1998, S. 32.
- Götz, A. (1999): Schlusswort zur CIPRA-Jahresfachtagung "EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum" am 22. Juni 1999 in Wien; hrsg. von CIPRA Österreich, S. 121 - 122.
- Götz, A. u. M. Revaz (2000): Das Alpendorf Schaan. In: BergHeimat 2000; hrsg. vom Liechtensteiner Alpenverein; S. 24 - 31.
- Grandjean, A. (1998): Le protocole sur l'énergie n'est pas au point. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 9, Nr. 10, S. 17.
- Grandjean, A. (1998): Alpenkonvention: Die Schweiz steht nicht ganz mit leeren Händen da. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 9, Nr. 11, S. 8.
- Graze, E. (1991): Alpenkonvention. In: 152. Naturschutzbrief, 31. Jg., 4. Qu., (= Natur- und Landschaftsschutz in der Steiermark), S. 11.
- Graze, E. (1992): Rechtliche Aspekte der Alpenkonvention. In: Salzburger Berg- und Naturwacht Informationsschrift 14, H. 4, S. 10 - 16.
- Greif, F. (1996): Österreichs Berglandwirtschaft: Stütze der Marktproduktion oder ökologische Restlandwirtschaft? In: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie 2/96 (= EU-Agrarpolitik und Berggebiete. Beiträge der gemeinsamen Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie und der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie am 26. und 27. September 1996, Innsbruck/Österreich); S. 21 - 41.
- Grubinger, H. u. G. Leipold (1995): Alpenkonvention, International Decade of Natural Disaster Reduction and Interpraevent. In: Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 47, H. 9/10, S. 252 - 254.
- Grün-Alternative ARGE ALP - Hrsg. (1994): Alpenkonvention I. Teil 1: Die bisherige Entwicklung - vier Texte. Schriftenreihe TRANSALPIN Nr. 1; Feldkirch, 24 S.
- Grüne Landtagsfraktion Niederösterreich (1999): Negierung der Alpenkonvention. In: Schwarzbuch Naturschutz in Niederösterreich. St. Pölten, S. 30.
- Gschöpf, R. (1994): CIPRA stellt Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention schlechtes Zeugnis aus. In: Natur im Aufwind H. 10, S. 13.
- Gschöpf, R. (1995): Neues von der Alpenkonvention. In: Umwelterziehung Nr. 1/95, S. 39.
- Gschöpf, R. (1995): Die Alpenkonvention und ihre Protokolle: Der Stand der Dinge. In: Natur Land Salzburg, Naturschutzinformationsschrift 2, H. 2, S. 36 - 38.
- Gschöpf, R. (1995): Alpenkonvention: Transitverkehr - ist Europa zum Verzicht bereit? In: EUropa-Info - Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros/Wien, November 1995, S.V.
- Gschöpf, R. (1995): Rettet die Alpenkonvention die Alpen? Selbstbeschränkung und Solidarität mit den Alpen sind gefragt. In: Umweltpost Nr. 7, S. 4 - 5.
- Gschöpf, R. (1995): Die Alpenkonvention - zentraler Baustein einer europäischen Raumordnungspolitik? In: Seminarberichte der Gesellschaft für Regionalforschung, Bd. 36 (Innsbruck-Igls, Februar/März 1995), S. 37 - 63.
- Gschöpf, R. (1995): Von Bergen und Bauern. In: Zollexe (= Zeitschrift österreichischer LandschaftsplanerInnen, hrsg. vom Forum Landschaftsplanung, Wien); Nr.2, S. 8 - 9.
- Gschöpf, R. (1995): Steht die Alpenkonvention? Kommt die Umsetzung? Vom Papier zur Aktion. Kurzreferat, gehalten im Rahmen des Workshop "Tourismus in der Alpenkonventions-Mustergemeinde" beim Symposium "Die Alpen, auch unser Anliegen"; Neukirchen am Großvenediger, 12.-13. Oktober 1995. Hekt. Manuskript, 9 S.
- Gschöpf, R. (1996): Alpenkonvention - auch Naturschutz im Großen ist nötig! In: Natur und Land 82, H. 2/3, S. 38 - 41.
- Gschöpf, R. (1996): Die Alpenkonvention - ein Versuch, "Nachhaltigkeit" in einen Großraum zu übersetzen. In: Sustainable Austria/Nachhaltiges Österreich (= Zeitschrift der Friends of the Earth Österreich), Nr. 1, S. 4 und S. 6 - 7.
- Gschöpf, R. (1996): Die Alpenkonvention. Ein Versuch, "Nachhaltigkeit in einen Großraum zu übersetzen". In: ÖIE-aktuell Kärnten Nr. 62 a (Schwerpunktheft "Feuer in den Alpen 1996), S. 3 + 6.
- Gschöpf, R. (1996): Schutz der Alpen durch bäuerliche Landwirtschaft? - Die Alpenkonvention. In: Die Bergbauern Nr. 207/208, Ausg. 3-4/96, S. 15 - 16.
- Gschöpf, R. (1996): Aktionsplan Alpen zur Umsetzung der Alpenkonvention. In: Alpenpost 2/96, S. 12.
- Gschöpf, R. (1997): Alpenkonvention - Werkzeug für BIs? In: Oekoletter (= Die Zeitung für Bürgerinitiativen) Ausg. 6, S. 3.
- Gschöpf, R. (1997): Die Alpenkonvention - Papiertiger oder Klammer für eine neue Alpenpolitik? In: Umweltdachverband ÖGNU (Hrsg.): Nationalpark und Nachhaltigkeit - Musterregion Pyhrn-Eisenwurzen? Dokumentation der Veranstaltung im Jahr der Nationalparke 1996, 28. bis 30. Juni 1996 in Großraming/Ennstal (OÖ), Region Nationalpark Kalkalpen (= ÖGNU-Text 1/97); Wien, S. 21 - 24.

- Gschöpf, R. (1997): Energieprotokoll der Alpenkonvention: "Strahlende Perspektiven?" In: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) Nr. 10, S. 9.
- Gschöpf, R. (1998): Agrarischer Strukturwandel. In: Hamberger, S. (Hrsg.): *Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen"*. München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 146 - 148.
- Gschöpf, R. (1998): Aktivitäten der CIPRA - Kurzvorstellung. In: Bundeskanzleramt/ÖIR (Hrsg.): *Dokumentation zum REGIONALP-Workshop, 2.11.1998, Salzburg, Wien, (im Druck)*.
- Gschöpf, R. (1998): Alpenkonvention & Nahversorgung. Platz für ein gar nicht "kleines" Problem in einem "großen" Vertragswerk? In: CIPRA Österreich (Hrsg.): *"Wer Geld hat und ein Auto ...". Nahversorgung - Öffentliche Dienste für die Bevölkerung im Alpenraum: Wie lange noch? Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung am 26. Juni 1998 in Salzburg; Wien, S. 101 - 106.*
- Gschöpf, R. (1998): Atomares Alpenglühen (Energieprotokoll der Alpenkonvention). In: *Energiewende Nr. 1/98 (= Kritische Energie-Informationen von Ökologie-Institut und WWF); S. 8 - 9.*
- Gschöpf, R. (1998): Atomkraftfreie Alpenkonvention? Energieprotokoll erfüllt Erwartungen nicht. In: *Europa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) Nr. 3, S. 9.*
- Gschöpf, R. (1998): Energieprotokoll der Alpenkonvention - ein Beitrag zur nachhaltigen Energiezukunft in den Alpen? In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): *Energiezukunft Alpen. Die Öffnung der Strommärkte und die Folgen für die Berggebiete. Tagungsband zur Jahreskonferenz der CIPRA 22.-24. Oktober 1998 in Locarno, Schweiz (= CIPRA-Schriften Bd. 16); Schaan, S. 125 - 128.*
- Gschöpf, R. (1998): Folgen der Freizeitmobilität im Alpenraum. In: BMUJF (Hrsg.): *Tagungsbericht "Europäisches Forum für sanfte Mobilität im Tourismus - Innovative Modellvorhaben und Pilotprojekte." Internationale Konferenz im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft, Bad Hofgastein, 9.-11.12.1998; Wien, S. 86 - 88.*
- Gschöpf, R. (1998): Täler voller Lärm: "Extrawurst für die Alpen? In: *Umwelterziehung Nr. 2/98, S. 11 (mit Bezug zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention).*
- Gschöpf, R. (1998): Verkehrspolitik via Alpenkonvention? In: *Zolltexte (= Zeitschrift Österreichischer Landschaftsplanung und Landschaftsökologie) 8, Nr. 28, S. 35 - 36.*
- Gschöpf, R. (1998): 5. Alpenkonferenz der Umweltminister. Weichenstellungen zur Alpenkonvention erfolgt. In: *EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) H. 10-11, S. 11.*
- Gschöpf, R. (1999): Alpenkonvention - Bergwaldprotokoll und mehr. In: *UmweltPost (= Zeitschrift des "ÖPD-Österreichischer Pressedienst), Nr. 6/99, S. 10.*
- Gschöpf, R. (1999): Alpenschutz - Verkehrsprotokoll am Ende? In: *EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) H. Sept. 1999, S. 12.*
- Gschöpf, R. (1999): Nach EU-Eklat: Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention in der Endbegutachtung. In: *EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) H. Okt./Nov. 1999, S. 10.*
- Gschöpf, R. (1999): Postcard from Austria. In: *Transport Report & Magazine of Transport 2000, the National Environmental Transport Campaign. Issue 22/4, Autumn 1999, London, S. 6.*
- Gschöpf, R. (1999): Tourismus und Verkehr im Alpenraum - Lösungen in Sicht? In: *Integra (= Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung) 3/99, Themenschwerpunkt Tourismus & Verkehr, S. 9 - 10.*
- Gschöpf, R. (1999): "Treffen einander drei Lawinen ..." - Lehren aus einer Naturkatastrophe und ihrem Medienecho. In: *Umwelt & Bildung 1/1999, S. 33 - 35.*
- Gschöpf, R. (1999): Verkehrspolitik ohne (Raum-)Verantwortung. In: *VCÖ-Zeitung Nr. 5/99, Wien, S. 4.*
- Gschöpf, R. (1999): Wer braucht neue Straßen? In: *VCÖ-Zeitung Nr. 6/99, Wien, S. 5.*
- Gschöpf, R. (2000): Alpenschutz für Geduldige. Ein halbes Jahrhundert Alpenkonvention. Wo stehen wir? In: *Zolltexte (= Zeitschrift österreichischer Landschaftsplanung und Landschaftsökologie) 10, Nr. 36, S. 32 - 35.*

- Gschöpf, R. und P. Haßlacher - Red. (1996): *Die Alpenkonvention - der österreichische Weg; hrsg. von CIPRA-Österreich, Wien, 120 S.*
(mit Beiträgen von: Th. Klestil, M. Bartenstein, H. Schreiber, W. Schüssel, W. Molterer, V. Klima, J. Ditz, F. Meirer, W. Weingartner, E. Pröll, J. Pühringer, Österreichischer Städtebund/Landeshauptstadt Innsbruck, R. Hink, R. Schwarzböck, L. Maderthaler, E. Hostasch, F. Verzetnitsch, P. Grauss, G. Heilingbrunner, M. Naprudnik, A. Weissen, G. Liebel, R. Gschöpf und P. Haßlacher).
- Gschwandtl, I. (1995): Die Alpenkonvention - Prüfstein für eine europäische Regionalpolitik. In: *Österreichische Forstzeitung 106, H. 4, S. 31 + 34 (auf den Seiten 32 - 33 ist der Entwurf des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich "Bergwald" abgedruckt).*
- Gschwandtl, I. (1995): "Die Alpenkonvention" und "Das Bergwaldprotokoll". In: *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hrsg.): Österreichischer Waldbericht 1994; Wien, S. 77 - 78.*
- Guerra, R. (1992): *Un Patto per la salvezza delle Alpi.* In: *Piemonte-Ambiente Nr. 2, S. 10 - 13.*
- Guichonnet, P. (1989): *La Montagna nell' Europa dei Dodici.* In: *Montagna Oggi 35, Nr. 11, S. 29 - 34.*
- Gumuchian, H. (1995): Quelle place pour la recherche dans un système d'information des Alpes? (Is there a place for research in an information system on the Alps?) In: *La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 67 - 74.*
- Gurgiser, F. (1996): Widerstand gegen den Alpen transit - Mythos oder Überlebenskampf? "Europäisches Transitrecht ist Alpines Unrecht". In: *Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Mythos Alpen. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz 1996, 10.-12. Oktober 1996 in Igls/Österreich. Wien, S.101 - 104.*
- Gurgiser, F. (1996): Die Alpen und der Verkehr. In: *Kommunal aktuell H. 11 - 12, S. 14 - 15.*
- Gurgiser, F. (1999): Am Beispiel Alpen transit: Gnadenlos verraten und verkauft. Tatort Brenner - Band 1: Über Demokratie und Widerstand, über Wahlversprechen und Wahlbetrug. Innsbruck, 72 S.
- Güthler, A. (2000): Alpenkonvention kommt in Fahrt. In: *NaturFreundIn (= Zeitschrift für nachhaltige Entwicklung/Bundeszeitschrift der Naturfreunde Deutschlands) 52, Ausg. 6, S. 17.*
- H**
- Hackl, J. u. F. Heckl (1998): Vom Bremsen und Rudern (Alpenkonvention, Donauschutz-Übereinkommen). In: *Österreichische Forstzeitung 109, H. 12, S. 32.*
- Hafner, U. (1998): Die Alpenkonvention - ein Signal für die europäische Zusammenarbeit. Medienorientierung für die Pressekonferenz von CIPRA Schweiz, 31.8.1998 in Bern "Alpenkonvention jetzt ratifizieren!"; Basel, 1 S.
- Haid, G. u. H. Haid (1999): Modellregion Alpen. Die Chancen eines Protokolls "Bevölkerung und Kultur" für die Alpen. In: *Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Jung sein - alt werden im Alpenraum. Zukunftsperspektiven und Generationendialog. Tagungsband zur CIPRA-Jahresfachtagung 28. bis 30. Oktober 1999 in Benediktbeuren, Deutschland (= CIPRA-Schriftenreihe Bd. 17); Schaan, S. 95 - 100.*
- Hamberger, S. - Hrsg. (1998): *Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen"*. München: Raben Verlag von Wittern KG, 241 S. (Gesellschaft für ökologische Forschung e.V., Frohschammerstraße 14, D-80807 München).
- Hamilton, L. (1995): Mountain rescue. In: *IUCN Bulletin Nr. 2, S. 24 - 26.*
- Hanselmann, K. u. Th. Scheurer (1994): Alpenforschung in Europa. In: *Bulletin der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften Nr. 1/94, S. 58 - 73.*
- Hanselmann, K. (1995): Alpen: Lebensraum und Forschungsprojekt. In: *UNIZÜRICH Magazin der Universität Zürich Nr. 2 (= Die Alpen. Anders entdecken. Nachhaltig gestalten). Zürich, S. 12 - 14.*
- Haßlacher, P. (1991): Die Alpenkonvention: Worthülse oder Chance für den Alpenraum? Einige Bemerkungen über Stand, Inhalt und Probleme. In: *Haßlacher, P. (Red.): Die Alpen im Mittelpunkt (= Fachbeiträge des Oesterreichischen*

- Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5); Innsbruck, S. 83 - 86 (Anhang: Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention; Schlußtext).
- Haßlacher, P. (1992): Alpine Ruhezone - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. CIPRA-Kleine Schriften Bd. 4, Vaduz, 80 S.
- Haßlacher, P. (1992): Am Fuß eines hohen Berges: Die Alpenkonvention. In: PRÄSENT Umwelt Nr. 24 vom 11. Juni 1992, S. 16.
- Haßlacher, P. (1992): Die Alpenkonvention - jeder Ausgang ist möglich! In: Mitteilungen des OeAV 47 (117), H. 3, S. 18 - 19.
- Haßlacher, P. (1993): Alpenkonvention - Allheilmittel oder Papiertiger? In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol), Nr. 30, S. 7.
- Haßlacher, P. (1994): Die Alpenkonvention. In: Geographie Praxis 24, H. 12, S. 30 - 33.
- Haßlacher, P. (1994): Alpenkonvention 1989-1994. Resolution - Rahmenkonvention - Protokolle: der beschwerliche Weg von Berchtesgaden bis Chambéry. In: Lebensraum Alpen Nr. 2/1994 (= Naturschutzinfos für den Alpenvereinsfunktionär); Innsbruck, S. 2 - 5.
- Haßlacher, P. (1995): Die Alpenkonvention - Versuch einer österreichischen Standortbestimmung. In: Mitteilungen des OeAV 50 (120), H. 2, S. 8 - 12 (mit Anhang: Das Wichtigste zur Alpenkonvention).
- Haßlacher, P. (1995): Alpenkonvention - Chance für eine neue Alpenpolitik? Was in den Protokollen steht - und was nicht? Protokoll Raumplanung. Unveröff. Kurzvortrag, gehalten anlässlich der Tagung "Alpenkonvention - Chance für eine neue Alpenpolitik" bei der Stiftung Salecina, Maloja/Schweiz am 25.-28. Mai 1995; Innsbruck, 6 S.
- Haßlacher, P. (1995): Alpenkonvention - Nur ein Papiertiger? Stellungnahme von Peter Haßlacher/Oesterreichischer Alpenverein: Am Beginn eines langen Marsches. In: GLOBUS H. 6, S. 25 - 26.
- Haßlacher, P. (1995): Alpenkonvention - eine Überlebensstrategie. In: AKTIVUM - Magazin der Oberösterreichischen Umweltakademie Nr. 2/95, S. 6.
- Haßlacher, P. (1995): Grenzüberschreitender Schutz der Alpen. In: O.ö. Umweltakademie beim Amt der o.ö. Landesregierung (Hrsg.): Oberösterreichischer Umweltkongreß "Aufbruch in eine neue Naturschutzära", Tagungsband (Bad Ischl 6.-8. September 1995); Linz, S. 53 - 63.
- Haßlacher, P. (1995): Im Visier: Alpenkonventionssekretariat für Innsbruck. In: Mitteilungen des OeAV 50 (120), H. 5, S. 24.
- Haßlacher, P. (1995): Alpenkonvention: Auf des Messers Schneide. In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol) Nr. 40, S. 3 - 4.
- Haßlacher, P. (1995): Die Alpenkonvention - und ihre Bedeutung für die Tauernregion. In: Sektionsnachrichten 1995 OeAV-Sektion Matri in Osttirol, S. 3 - 6.
- Haßlacher, P. (1996): Alpenkonvention + Verkehr. Ist Europa zu einem Verzicht bereit? In: Mitteilungen des OeAV 51 (121), H. 2, S. 5 - 6.
- Haßlacher, P. (1996): Aufräumen mit dem Mythos Alpen. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Mythos Alpen, Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz 1996, 10.-12. Oktober 1996 in Igls/Österreich. Wien, S. 119 - 121.
- Haßlacher, P. (1996): Gemeinsam für das Alpenkonventionssekretariat in Innsbruck - eine Chronologie. In: Gschöpf, R. und P. Haßlacher (Red.): Die Alpenkonvention - Der österreichische Weg; hrsg. von CIPRA-Österreich, Wien, S. 103 - 107.
- Haßlacher, P. (1996): Verkehrswurmbefall im Dachgarten. Galgenfrist für die Alpenkonvention bis zum Sommer. In: Der Standard Nr. 2199 vom 29. Februar 1996, S. 25.
- Haßlacher, P. (1996): Alemagna - Testfall für die Alpenkonvention. In: CIPRA-INFO Nr. 41, S. 9 und Natur und Land 82, H. 2/3, S. 40 - 41.

- Haßlacher, P. (1996): Zielgebiet 7 "Alpen" - eine alpenpolitische Notwendigkeit. In: Agrarische Rundschau H. 5, 1996 (= Bergbauernpolitik in Europa), S. 45 - 46.
- Haßlacher, P. (1996): Mehr Alpenbewußtsein durch die Alpenkonvention. In: Kommunal aktuell H. 11 - 12, S. 13.
- Haßlacher, P. (1997): Die Alpenkonvention - eine magere 5-Jahresbilanz. In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol) Nr. 44, S. 5 - 6.
- Haßlacher, P. (1997): Die Alpenkonvention als nachhaltiges Entwicklungsinstrument? In: Transitforum Austria-Tirol (Hrsg.): Mit der Natur rechnen. Tagungsband der Internationalen Alpentransit-Tagung 21.+22. Februar 1997 in Innsbruck; Innsbruck, S. 31 - 38.
- Haßlacher, P. (1997): Zukunft des Verkehrs in den Alpen: Verkehrszukunft - verkehrte Zukunft? In: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) Spezial 1/1997 "Verkehr"; Wien, S. 8 - 9.
- Haßlacher, P. (1996): Die Alpen im Spiegel der EU-Politik - via Alpenkonvention zu einem Ziel-7-Gebiet? In: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie 2/96 (= EU-Agrarpolitik und Berggebiete. Beiträge der gemeinsamen Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie und der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie am 26. und 27. September 1996, Innsbruck/Österreich); S. 177 - 194.
- Haßlacher, P. (1997): Alpenkonvention: Schub für die Landschaftsplanung? In: Zolltexte (= Zeitschrift Österreichischer Landschaftsplanung und Landschaftsökologie) 7, Nr. 24, S. 37 - 39.
- Haßlacher, P. (1997): Neue Arbeitsfelder durch die Alpenkonvention. In: Klammer, D. (Hrsg.): Berufsmöglichkeiten für Geographinnen und Geographen - eine Auswahl. Tagungsband zu "Tage der Angewandten Geographie - AGeo '97" zugleich "10. Berufsgeographentag der ÖVAG", 2. und 3. Oktober 1997 Universität Klagenfurt (= Klagenfurter Geographische Schriften H. 14); Klagenfurt, S. 41 - 47.
- Haßlacher, P. (1998): Alpenkonvention: Quo vadis? - eine CIPRA-interne Standortbestimmung. In: Naturschutzblatt - Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol 14, Nr. 1, S. 7 - 9.
- Haßlacher, P. (1998): Blick zurück im Zorn - oder was? In: CIPRA International (Hrsg.): Alpenkonvention - wohin? CIPRA Info Nr. 48, S. 4.
- Haßlacher, P. (1998): Brandberg und die Alpenkonvention. In: Ascher, J. (Red.): Laß Dir erzählen! Bergmählerweg Brandberg - "vun Wiecht bis zum Kolmhaus". Brandberg, S. 60 - 61.
- Haßlacher, P. (1998): Stand und Perspektiven der Alpenkonvention. In: Hamberger, S. (Hrsg.): Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen". München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 214 - 217.
- Haßlacher, P. (1998): Verkehr im Rheintal - Modellregion für die Umsetzung der Alpenkonventionsidee. In: Brandstetter, C.M. (Hrsg.): Das Ried - verlorenes Juwel? - ein Naturraum von internationaler Bedeutung (Dornbirner, Schwarzacher, Wolfurter, Lauteracher und Lustenauer/Schweizer Ried). Argumente gegen seine Zerstörung. Bürs: C.M. Brandstetter Verlag, S. 2 - 13 (mit deutscher, englischer, französischer und italienischer Zusammenfassung).
- Haßlacher, P. (1998): Verkehrsprotokoll - noch eine Chance! In: CIPRA International (Hrsg.): Alpenkonvention - wohin? CIPRA Info Nr. 48, S. 7.
- Haßlacher, P. (1999): Die Alpenkonvention. Ist sie auf dem richtigen Weg? In: Alpenvereinsjahrbuch Berg '99 (= Zeitschrift Bd. 123); München-Innsbruck-Bozen, S. 307 - 313.
- Haßlacher, P. (1999): In der Verharmlosungsfalle. Vor zehn Jahren wurde die Alpenkonvention beschlossen - ohne Folgen. In: DER STANDARD vom 1. März 1999, S. 25 und in: Alpenverein - Mitteilungen des OeAV 54 (124), H. 3, S. 51 - 52.
- Haßlacher, P. (1999): Trasformazioni regionali e gestione del territorio in Tirolo. In: Diamantini, C. e. B. Zanon (eds.): Le Alpi. Immagini e percorsi di un territorio in trasformazione. Trento: Temi Editrice, pp. 235 - 247.
- Haßlacher, P. (1999): Statusbericht Alpenkonventionssekretariat. In: Umweltdachverband ÖGNU (Hrsg.): Erfolgreich im Umweltschutz - Aber wie? NGO-Arbeit zwischen Aktionismus und Mitbestimmung, Globalisierung und

- Regionalisierung. Dokumentation der Jahrestagung "Aufbruch Umwelt" des Umweltdachverbandes ÖGNU, 19.-21. Juni 1997 in Innsbruck (= ÖGNU-Text 2/99); Wien, S. 73 - 74.
- Haßlacher, P. (2000): Statusbericht zur Alpenkonvention. In: Lebensraum Alpen (= Naturschutzinfos für den Alpenvereinsfunktionär) Nr. 1/2000, S. 2 - 4.
- Haßlacher, P. (2000): Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention: Der wievielte - aber wahrscheinlich letzte Anlauf. In: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) März 2000, S. 9.
- Haßlacher, P. (2000): Finale - Verkehrsprotokoll. In: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) April 2000, S. 9.
- Haßlacher, P. (2000): Die Alpenkonvention - Das Vertragswerk für die Alpen auf dem Weg zur Umsetzung. In: Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (Hrsg.): "Über"Leben in den Alpen. Tagung der Nationalparkakademie Hohe Tauern vom 6.-7. April 2000 in Neukirchen am Großvenediger; Tagungsband, Matrei i. O., S. 60 - 68 (+ Anh.).
- Haßlacher, P. (2000): Die Alpenkonvention wird umgesetzt. In: Naturschutzblatt (= Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol) 16, Nr. 2, S. 11 - 12.
- Haßlacher, P. (2000): Die Wachstumsspirale des Alpentourismus. In: Zolltexte (= Zeitschrift österreichischer Landschaftsplanung und Landschaftsökologie) 10, Nr. 36, S. 48 - 50.
- Haßlacher, P. (2000): Alpenkonvention: Leitlinien zur Umsetzung. In: Naturschutzblatt (= Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol) 16, Nr. 3, S. 18.
- Haßlacher, P. (2000): Ringen um das Verkehrsprotokoll 1990-2000. In: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) Nr. 11, S. 9 und EU-Rundschreiben DNR Deutscher Naturschutzring 12/2000, S. 28.
- Haßlacher, P. (2000): Alpenkonvention - Verkehrsprotokoll unterzeichnet! In: Lebensraum Alpen (= Naturschutzinfos für den Alpenvereinsfunktionär) Nr. 2/2000, S. 2 - 4.
- Haßlacher, P. (2000): Schutzgebietsverbund Alpenhauptkamm: Nationalpark Hohe Tauern, Naturpark Rieserferner/Ahrn, Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Salzburger Nationalparkfonds (Hrsg.): Das Krimmler Tauernhaus und seine Umgebung in Geschichte und Gegenwart. Neukirchen am Großvenediger, S. 87 - 94.
- Haßlacher, P. (2000): Die Alpenkonvention. Eine Dokumentation. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr. 17. Innsbruck, 151 S.
- Heidenreich, K. (1992): Anforderungen an eine Alpenschutz-Konvention. Stellungnahme aus Naturschutzsicht. In: Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e. V. (Hrsg.): Naturschutz für Europa (= Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 45); Bonn, S. 66 - 71.
- Herz, T. (1998): Möglichkeiten für die Umsetzung der Alpenkonvention auf kommunaler Ebene. Unveröff. Diplomarbeit am Institut für Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen; Gießen, 92 S. + Anh..
- Hiller, M. (1996): Die Alpenkonvention - Inhalt und Zukunftsperspektiven. Unveröffentlichtes Hauptseminar "Länderkunde der Alpen" Univ. Augsburg, Lehrstuhl für Physische Geographie, WS 1995/96; Augsburg, 44 S.
- Hinterstoisser, H. (1998): Durchstarten bei der Alpenkonvention? In: NaturLandSalzburg - Naturschutz-Informationsschrift 5, H. 4, S. 42 - 44.
- Hocevar, M. u. S. Golob (1998): Bergwaldprotokoll und das Forstrecht in Slowenien. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srečyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 31 - 42.
- Hoppichler, J. (1998): "GVO-freie" ökologisch sensible Gebiete. Konzepte und Kriterien zur Definition von "sensiblen Gebieten", in denen aufgrund der ökologischen Bedingungen nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung von GVOs möglich sind. Studie i.A. des Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz. Wien: Bundesanstalt für Bergbauernfragen, 91 S. + Beilagen und Anhänge.

- Hoppichler, J. (2000): Konzepte für GVO-freie ökologisch sensible Gebiete. In: Der Förderungsdienst 48, H. 5, S. 150 - 154.
- Hoppichler, J. (2000): Concepts of GMO-free environmentally sensitive areas. Summary of a study contracted by the Federal Ministry of Social Security and Generations, Section IX, Austria. Vienna: Federal Institute for Less-favoured and Mountainous Areas, 19 pp.
- Hrcek, D. (1998): Prevention of air pollution. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 83 - 86.
- Huber, R. (1997): Die Alpenkonvention - ein österreichischer Erfahrungsbericht. In: Montagna Nr. 4, S. 30 - 31.
- Huemer, A. (1995): Die Alpen - Herzstück Europas. Alpenkonvention für ein friedliches Miteinander. In: Österreich Werbung-Bulletin Dezember 1995, S. 9.
- Huet, P. (1995): Les enjeux de la Convention Alpine. Un piège ou une chance? (The stakes in the Alpine Convention: A trap or an opportunity?). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 15 - 18.
- Institut de Géographie Alpine (1997): Nouvelles modalités d'utilisation de l'espace alpin. Neue Nutzungsformen im Alpenraum. Nuove forme d'uso del territorio alpino. ForumAlpin/AlpenForum/ForumAlpino '96, Chamonix 10.-13.9.1996; Recherche et collaboration internationale - Forschung und internationale Zusammenarbeit - Ricerca e collaborazione internazionale. Revue de Géographie Alpine Supplement au Nr. 4/1996; Grenoble, 256 pp.
- Internationale Alpenschutzkommission CIPRA - Hrsg. (1995): Alpenkonvention: Drei Schritte vor und zwei zurück! (Themenheft Alpenkonvention). Abdruck des Originaltextes des
- Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), (S. 12 - 15)
- Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" (S. 16 - 19)
- Protokolls "Berglandwirtschaft" (S. 20 - 23)
- Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" (S. 24 - 28)
- Internationale Alpenschutzkommission CIPRA - Hrsg. (1996): Mythos Alpen. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz 1996 vom 10.-12.10.1996 in Igls, Österreich. Wien, 189 S. (mit zahlreichen Verweisen der einzelnen Autoren auf die Alpenkonvention).
- Internationale Alpenschutzkommission CIPRA/Alpenforschungsinstitut - Hrsg. (1997): Gemeindeforschung "Allianz in den Alpen". Schaan/Garmisch-Partenkirchen, 71 S. (Portraits der Teilnehmerge Gemeinden und gewählte Handlungsbereiche im Rahmen des Projekts).
- IUCN, FAO u. ICALPE (1997): Für eine nachhaltige Entwicklung der Bergregionen in Europa. Das offizielle Dokument der Europäischen zwischenstaatlichen Beratungskonferenz über die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen. Sitzung in Avimore 22.-27. April 1996 und Sitzung in Trient 7.-11. Oktober 1996. In: Provincia Autonoma di Trento u. Centro di Ecologia Alpina (eds.):
- Proceedings of the Final Trento Session "European Inter-governmental Consultation on Sustainable Mountain Development"; Trento, pp.7 - 57.
- Actes de la Session finale de Trente "Consultation Européenne Intergouvernementale sur la Mise en Valeur Durable de la Montagne"; Trente, p. 63 - 119.
- Konferenzschlußbericht der Sitzung von Trient "Europäische zwischenstaatliche Beratungskonferenz über die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen"; Trient, S. 125 - 181.
- Atti della Sessione Conclusiva di Trento "Consultazione Europea Intergovernativa sullo Sviluppo Montano Sostenibile"; Trento, p. 187 - 243.
- Jagmetti, R. (1992): Der Alpenraum - neue politische Einheit oder Raum internationaler Kooperation? In: Die Alpen - Naturpark oder Opfer des künftigen Europas? Basel/Boston/Berlin: Birkhäuser Verlag, S. 23 - 32.
- Jancic, M. (1998): The Alpine Observation and Information System (SOIA). In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 91 - 93.

Jancic, M. a. T. Maligoj (1998): Visuelles Erscheinungsbild der Alpenkonvention. L'apparence visuelle de la convention alpine. Presentazione grafica della convenzione delle alpi. Vizualna podoba alpske konvencije. Republic of Slovenia: Ministry of the Environment and Physical Planning, National Office for Physical Planning. Bled, 16.10.1998.

Jancic, M. a. F. Miksa (1998): The Alpine Convention and transborder associations of territorial communities. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 26 - 28.

Jersic, M. (1998): The importance of the Tourism Protocol and its implementation in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 62 - 63.

Justinger, G. (1997): Berglandwirtschaft und Energiepolitik. In: Ökosoziales Forum Österreich (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum. 26. Internationales Symposium in Igls/Tirol. Wien, S. 25 - 30.

K

Kals, R. (1996): Papiertiger ohne Biß? - Die Alpenkonvention auf Gemeindeebene. In: Kommunal aktuell H. 11 - 12, S. 15 - 16.

Kals, R. (1997): Gemeindeförderung "Allianz in den Alpen". Die Zukunft des Alpenraumes gemeinsam gestalten - eine Einladung an die NÖ Alpengemeinden. In: Umwelt & Gemeinde Nr. 1, S. 37 - 39.

Kals, R. (1997): Gemeindeförderung "Allianz in den Alpen". Die Zukunft des Alpenraumes gemeinsam gestalten - eine Einladung an die NÖ Alpengemeinden. In: Umwelt & Gemeinde Nr.1, Frühjahr 1997 (= Information für Gemeinden, Schulen, Kindergärten und alle Umweltinteressierten), S. 37 - 39.

Kals, R. (1997): Den Alpenraum zukunftsfähig gestalten. Das Projekt "Gemeindeförderung - Allianz in den Alpen". In: Raumordnung aktuell (= Vierteljahresschrift für Raumplanung, Raumforschung und Umweltschutz des Landes Niederösterreich) Nr. 2, S. 14 - 16.

Kals, R. (1997): Gemeindeförderung "Allianz in den Alpen" - Schlußbericht i.A. von CIPRA-Österreich. Salzburg/Wien, 75 S. (= Österreich-Bericht über die Pilotprojektphase).

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol - Hrsg. (2000): Für Tirols Arbeitnehmer: Vorschläge der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol an den Tiroler Landtag und die Tiroler Landesregierung; Kap.: Naturschutz - Tourismuspolitik-Seilbahnpolitik-Alpenkonvention. Innsbruck, S. 28 - 29.

Kanatschnig, D. u. G. Weber et al. (1998): Endbericht zum Projekt: Nachhaltige Raumentwicklung in Österreich. Teil II: Implementierung. F.5. Nachhaltigkeitsbezogene Umsetzung der Alpenkonvention. Wien, S. 240 - 266.

Karagounis, I. (1997): Voraussetzungen schaffen für eine nachhaltige Nutzung (Leitartikel - Alpenkonvention). In: VGL-Informationen (= Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene) 1/97, S. 3 - 4.

Katzmann, W. (2000): Irrsinn mit Schürzenjägern. Wie kann die Alpenkonvention die sensible Bergwelt und die alpine Kulturlandschaft erhalten - auch in Niederösterreich? In: morgen (= Kulturzeitschrift aus Niederösterreich) Nr. 2, S. 6 - 8.

Kaufmann, G. (1999): Der Letzetunnel aus der Sicht des Bundesverkehrswegeplanes. In: Bergfreund (= Mitteilungen der OeAV-Sektion Vorarlberg) 51, Aug. 1/99, S. 24 - 25.

Keller, L. (1996): Die Alpen im politischen Spiel. Unveröffentlichte Hauptseminararbeit. Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Geographie; Weilheim/München, 49 S.

Keller, L. (1998): Die Alpen im politischen Spiel. Wissenschaftliche Alpenvereinshefte H. 32; gemeinsam hrsg. vom Deutschen und vom Oesterreichischen Alpenverein; München, 200 S.

Keller, P. (1992/93): Die Alpenkonvention - eine Beurteilung aus tourismuspolitischer Sicht. In: Jahrbuch der schweizerischen Tourismuswirtschaft (St. Gallen).

Keller, P. (1998): Alpenkonvention und Seilbahnwirtschaft. Vortrag, gehalten anlässlich des O.I.T.A.F.-Seminars 1998

"Seilbahnen und Europa" am 23. April 1998 in Grenoble; unveröff. Manuskript, Bundesamt für Wirtschaft und Verkehr, Bern, 23 S. + 7 Abb.

Klein, H. (1995): Alpenkonvention - Nur ein Papiertiger? Stellungnahme von Helmut Klein/BUND: Eine Konvention zum Schutz der Alpen? In: GLOBUS H. 6, S. 26 - 27.

Kleine-Brockhoff, Th. (1989): Gewerbegebiet unterm Gipfel. Die Zeit Nr. 41 vom 6. Oktober 1989, S. 17 - 20.

Kleine-Brockhoff, Th. (1993): Kameras aus, Patient tot. Wie Beamte und Lobbyisten den Plan einer Alpenschutzkonvention kaputt machen. In: DIE ZEIT Nr. 17 vom 23. April 1993, S. 11.

Kleine-Brockhoff, Th. (1994): Über allen Gipfeln ist Ruh'. Alpenkonferenz: Das Gebirge krankt - wirksamer Schutz findet keine Mehrheit. In: DIE ZEIT Nr. 1 vom 30. Dezember 1994.

Kleine-Brockhoff, Th. (1996): Urgewalt des Sachzwangs. Deutschland und Italien wollen Österreich zum Bau neuer Durchgangsstraßen zwingen. Die Anstrengungen zum Schutz der Alpen drohen zu scheitern. In: DIE ZEIT Nr. 9 vom 23. Februar 1996, S. 37.

Knoflacher, H. (1994): Notwendige verkehrspolitische und verkehrstechnische Maßnahmen. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Verkehr in den Alpen. Mehr als nur Transit (= CIPRA-Schriften Bd. 12); Vaduz, S. 39 - 49 (ausführliche Auseinandersetzung mit dem Verkehrsprotokoll).

Knoflacher, M.H. (1995): Feasibility-Studie für die Errichtung eines Alpeninstitutes. Zwischenbericht. Studie i.A. des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst; Seibersdorf-Report, 38 S.

Knüsel, P. (2000): Die queren und die hellen Köpfe in den Bergen. Die Alpen: eine ökologische Modellregion? Noch fehlen den engagierten Gemeinden die breite Unterstützung - und den Querköpfen die Einsicht. In: Pro Natura Magazin Nr. 3, S. 10 - 13.

Koch, A. (1999): Waldfunktionenplanung in den Staaten der Alpenkonvention. Unveröff. Diplomarbeit an der Univ. für Bodenkultur, Wien.

Kolar-Planinsic, V. (1998): The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, 113 pp..

Kolar-Planinsic, V. (1998): Programme of work for the implementation of the Protocol on Nature Conservation and Landscape Planning. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 46 - 48.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994): Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen) (von der Kommission vorgelegt). Dokument "KOM (94) 336 endg." vom 7.9.1994, Katalognummer CB-CO-94-352-DE-C, ISBN 92-77-71929-X. (Ratifikationsentscheidung des Rates: 16.12.1994). Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

König, M. (1995): Die Konvention: Ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen. In: Salzburger Nachrichten vom 12. August 1995.

Korn, H., J. Stadler u. G. Stolpe (1998): Internationale Übereinkommen, Programme und Organisationen im Naturschutz - Eine Übersicht -. BfN-Skripten Bd. 1; hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 137 S.

Kotnik, J. (1998): Experience of the municipality Kranjska Gora in the Project Municipality Network - Cooperation in the Alps. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 104 - 105.

Kuberski, I. (1995): Alpenkonvention - Nur ein Papiertiger? Stellungnahme von Isabell Kuberski/Environmental Protection Services: Sofortmaßnahmen gefragt. In: GLOBUS H. 6, S. 26.

Kudjelka, W. (1999): Forstpolitik in der Agenda 2000. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum. Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung am 22. Juni 1999 in Wien; Wien, S. 65 - 66.

Küng, W. (1999): Tourismus, Wald- und Holzwirtschaft werden hinterfragt. "Allianz in den Alpen" setzt die Alpenkonvention in Föhli um. In: Entlebucher Anzeiger, 9.3.1999, S. 3.

Küng, W. (2000): Man ist gewillt, die eigenen Lebensgrundlagen langfristig sicher zu stellen. Umsetzung der Alpenkonvention in der Gemeinde Föhli. In: Entlebucher Anzeiger vom 14.12.2000.

Kunze, E. (1995): Transeuropäische Netze: Österreichs Gestaltungsspielraum. In: RAUM (=Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik), H. 20, S. 37 - 39.

Kuratorium "Rettet den Wald" (1998): Geht dem Wald die Luft aus? Tagung zum Schutz der (Berg)Waldökologie. Eine Veranstaltung des Kuratoriums "Rettet den Wald" in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Arbeitskreis 2: Bergwaldprotokoll/Alpenkonvention. Ergebnisse der Fachtagung vom 20. November 1997. Wien.

L

La conferenza di Belluno per una politica di autogoverno delle Alpi. In: Lo Scarpone Nr. 7/1996, S. 4 - 5.

La Convenzione delle Alpi e la svolta di Belluno: dalla protezione all' autogoverno. In: Lo Scarpone Nr. 9/1996, S. 12.

La Convenzione delle Alpi - L' Italia in ritardo. In: ALP Nr. 113, Sept. 94, S. 8 - 10.

La Convenzione per la protezione delle Alpi. In: Habitat IX-93, 1993, S. 39 - 48.

Laireiter, C. (1998): Neue Initiative zur transnationalen Raumentwicklungskooperation im Alpenraum. In: RAUM (= Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik) Nr. 32/1998, S. 36-38.

Laireiter, C. (1998): Transnationales EU-Pilotaktionsprogramm für den Alpenraum. In: SIR-Mitteilungen und Berichte Bd. 26; Salzburg, S. 129 - 132.

Laireiter, C. (1999): EUREK & wie umsetzen? Beispiel EU-Aktionsprogramm Alpenraum. In: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros) Spezial 2/98-99. Wien, S. 11 - 12.

Lammer, R. (1994): Die Alpenkonvention steht politisch auf sehr dünnem Eis. In: Bündner Zeitung vom 23.11.1994, S. 15.

La rete dei Comuni "Alleanza nelle Alpi". Un progetto CIPRA. In: Montagna Oggi XLIII, Aprile 1997, No. 4, pp. 13 - 14.

Latif, B. (1997): Entwicklung der Alpenkonvention. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 8, Nr. 7, S. 15 - 18.

Latif, B. (1997): Die Alpenkonvention: Ein Instrument überregionaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit. In: Raumplanung Informationshefte 25, H. 4, S. 9 - 10 (Schweiz).

Latif, B. (1997): La Convention alpine: Un remarquable instrument de coopération transnationale et transfrontalière. In: Amenagement du territoire Bulletin d'information 25, H. 4, S. 31 - 32.

Lauterwasser, E. (1997): Eine Lanze für die Kanone. Viel Aufregung um die Beschneigung. In: Sportstättenbau + Bäderanlagen 31, H. 6, S. 476 - 477.

L'avenir des villes des Alpes en Europe/Die Zukunft der Alpenstädte in Europa/L'avvenire delle città alpine in Europa/Prihodnost alpskih mest v Evropi. Conférence de Villach 19.-20.6.1998.

1. Revue de Géographie Alpine 87, 1999, N°2; Grenoble, 231 pp.
(Institut de Géographie Alpine, 17, rue Maurice-Gignoux, F-38031 Grenoble cedex)
2. Geographica Bernensia P 36, Bern, 231 S.

(Geographisches Institut der Universität Bern, Hallerstraße 12, CH-3012 Bern).

Aufsätze von: Paul Messerli, Gerald Röscher u. Gerd Sammer, Veronika Keckstein, Luigi Gaido, Gian Paolo Torricelli, Manfred Perlik, Denise Pumain, Werner Bätzing und eine Bibliographie Alpenstädte von Werner Bätzing.

Lebel, N. (1997): Regionalpolitik für die Berggebiete Frankreichs. In: Ökosoziales Forum Österreich (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum. 26. Internationales Symposium in Igls/Tirol. Wien, S. 122 - 125.

Leeb, S. (1994): Österreich Vorreiter bei der "Alpenkonvention". In: Österreich Werbung-Bulletin November 1994, S. 12.

Lehnerr, B. (1999): Der Alpentransit bringt die Alpenkonvention ins Rollen. Interview mit dem Vorsitzenden des

Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention Arthur Mohr. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 10, H. 12, S. 19 - 20.

Lembo, G. (1995): Politica europea per la montagna. La risoluzione presentata alla Commissione Agricoltura della Camera dei Deputati dall'on. Lembo. In: Montagna Oggi 41, Nr. 6, S. 33 - 34.

Lendi, M. (1994): Die europäischen Dimensionen der Raumplanung. BOKU Raumplanung Reihe "extracts" Nr. 25; Wien: Institut für Raumplanung und Agrarische Operationen Universität für Bodenkultur, 23 S.

Lichtenberger, E. (1996): Wettstreit in den Alpen: Tiroler Tourismus zwischen Idylle und action. Mythos Alpen - zwischen Piefke-Saga und Ziel-6b-Gebiet. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Mythos Alpen. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz 1996, 10.-12. Oktober 1996 in Igls/Österreich. Wien, S. 137 - 139.

Lichtenberger, E. (1998): Alpenpolitik - gibt's die? In: Hamberger, S. (Hrsg.): Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen". München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 211 - 214.

Liebel, G. (2000): Naturschutz, Biodiversität und Agrarpolitik im internationalen Kontext. In: Der Förderungsdienst 48, H. 5, Sonderbeilage Spezial zum Thema "Agrarpolitik und Naturschutz"; Wien, S. 3 - 4.

Lindner, K. (2000): Nachhaltige Gemeindeentwicklung am Beispiel der Allgäuer Berggemeinde Hindelang. Erlanger Geographische Arbeiten H. 61, 135 S., 25 Abb., 17 Fotos und 12 Tab.; Selbstverlag der Fränkischen Geographischen Gesellschaft in Kommission bei Palm & Enke.

Lingnau, H. (2000): Die Alpenkonvention und die Schweiz - Eine Policy-Analyse. Unveröff. Magisterarbeit an der Univ. Konstanz, Fakultät für Politik- und Verwaltungswissenschaft; Konstanz, 67 S.

Lohmeyer, M. (1994): Österreich stemmt sich gegen die Blechlawine. In: Natur Nr. 12 (- mit Dossier ALPEN - Neue Initiativen zur Rettung der Bergwelt), S. 35.

Lohmeyer, M. - Red. (1996): ALPENKETSCHER - Nachrichten aus der Zukunft der Alpen. Hrsg. und erhältlich bei CIPRA-Österreich; Wien, 16 S. mit Adressenteil für Ansprechpartner.

Lorch, J. (1996): Zielsystem Alpenkonvention (Stand 7/96). Garmisch-Partenkirchen (Alpenforschungsinstitut).

Lorch, J., P. Eggenberger, Th. Bausch, St. Ortner et. al. (1995): Nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. UBA-Texte 15/95; Berlin, 92 S. (Alpenkonvention: S. 41 - 62).

Lottersberger, F. (1992): La Convenzione delle Alpi ed il Protocollo sull' agricoltura di montagna. In: Internationale Alpenschutzkommission (Hrsg.): Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaften (= CIPRA-Schriften Bd. 9); Basel, S. 87 - 91.

Lottersberger, F. (1995): From the Alps Convention to the Alps Observatory. In: G. Scaramellini (Hrsg.): Sustainable Development of Mountain Communities (= Reihe: Geo & Clio Nr. 2). Ed. Guerini e associati, Milano, S. 175 - 180.

Lottersberger, F. (1996): Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und das Protokoll "Berglandwirtschaft". In: Bätzing, W. - (Schriftl): Landwirtschaft im Alpenraum - unverzichtbar, aber zukunftslos? Eine alpenweite Bilanz der aktuellen Probleme und der möglichen Lösungen. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, S. 213 - 228.

Lukschanderl, L. (1991): Alpenkonvention. In: Umweltschutz (= Österreichisches Magazin für Ökologie, Wirtschaft und Umwelttechnik), H. 10, S. 18 - 20.

Lüthi, B. u. J. Schwärzel Klingenstein (1997): Alpenkonvention - Gemeindeforschung "Allianz in den Alpen": Voraussetzungen und Motivation einer Partizipation von Gemeinden. Arbeitspapiere zur Quantitativen Geographie und Humanökologie Nr. 8; Zürich, 25 S.

M

Maag, B. u. G.-R. Fasciati (1994): Perspektiven zweier Berglandwirte im Oberhalbstein. In: Natur und Mensch 36, Nr. 5, S. 16 - 19.

- Machatschek, M. (1995): Das alte Alpenimage, neu aufpoliert. Die versteckten Interessen der Alpenkonvention. In: Pöllinger Briefe Nr. 45, S. 34 - 38. Dazu: Stellungnahme von W. Bätzing in Pöllinger Briefen Nr. 46, S. 33.
- Maissen, T. (1998): Nachhaltige Entwicklung des Berggebietes mit der Alpenkonvention. In: Montagna - Die Zeitschrift für das Berggebiet, 9, H. 4, S. 8 - 10.
- Maissen, T. (1998): Nachhaltige Entwicklung des Berggebiets mit der Alpenkonvention. Medienorientierung für die Pressekonferenz von CIPRA Schweiz, 31.8.1998 in Bern "Alpenkonvention jetzt ratifizieren!"; Basel, 4 S.
- Majcen, M.H. (1998): The objectives and contents of the Soil Conservation Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 69 - 70.
- Manesse, J. (1992): Convention alpine - premier acte. In: La Montagne e Alpinisme Nr. 2, S. 60.
- Manesse, J. (1994): Mieux connaître la Convention Alpine. In: Montagnes Infos Nr. 8, S. 18.
- Manesse, J. u. U. Tödter (1995): Une organisation non gouvernementale et la recherche appliquée dans les Alpes: la CIPRA et la Convention sur la Protection des Alpes (A non-government organisation and applied research in the Alps: CIPRA and the Convention on the Protection of the Alps). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 75 - 85.
- Mannsberger, G. (1998): Das Bergwaldprotokoll - ein Vertrag zwischen Waldeigentümern und Gesellschaft. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 17 - 19.
- Marcovecchio, F. (2000): Die Alpen: unser Gemeingut. In: Tiroler Almanach/Almanacco Tirolese Jg. 2000/2001, 30. Ausgabe; Innsbruck, S. 54 - 55.
- Marega, M. (1998): The time for action has come. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 100 - 101.
- Martinengo, E. (1988): Cooperazione interregionale alpina tra stati nazionali ed Europa. In: Montagna Oggi 34, Nr. 2, S. 23 - 28.
- Martinengo, E. (1989): La Montagna verso il 1992 - a un passo dall'Europa con multi problemi. In: Montagna Oggi 35, Nr. 4, S. 13 - 14.
- Martinengo, E. (1991): A Salisburgo le Alpi alla ribalta. In: Montagna Oggi 37, Nr. 10, S. 3 (Kommentar) und S. 7 - 10 (Abdruck Text Rahmenkonvention).
- Martinengo, E. (1992): Progetto di risoluzione sulla Convenzione Alpina. In: Montagna Oggi 38, Nr. 11, S. 28.
- Martinengo, E. (1993): La terza conferenza delle regioni di montagna del Consiglio d'Europa - si svolgerà a Chamonix nel settembre 1994. In: Montagna Oggi 39, Nr. 7, S. 35 - 38.
- Martinengo, E. (1993): La Convenzione per Protezione delle Alpi - il punto sulla situazione. In: Montagna Oggi 39, Nr. 9, S. 10 - 11 + 11 testo della Convenzione e il testo dei sette protocolli aggiuntivi: S. 11 - 32 (diese Textzusammenstellung wird von der UNCEM auch als Sonderdruck bzw. Broschüre vertrieben).
- Martinengo, E. (1994): Una politica per la montagna europea. In: Montagna Oggi 40, Nr. 9, S. IV - V (Speciale: Terza conferenza europea delle regioni di montagna).
- Martinengo, E. (1995): L'attuazione della "Carta Europea della Montagna". In: Montagna Oggi 41, Nr. 2, S. 41 - 42.
- Martinengo, E. (1995): AEM - il "rapporto morale" dell' esercizio 1994. In: Montagna Oggi 41, Nr. 4, S. 15 - 17.
- Martinengo, E. (1996): L'arco alpino: un'occasione di sviluppo e di integrazione. Parere del Comitato Economico e Sociale delle Comunità Europee. In: Montagna Oggi XLII, Nr. 5, S. 31 - 38.
- Marty, R. (1998): Gemeindeforschung Allianz in den Alpen. Gemeinde Sattel geht neue Wege. In: Schwyzer Panda 10. Ausg. 4, S. 7 - 8.

- Marusic, I. (1998): Landscape management in the Slovenian Alpine Region. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 52 - 55.
- Mathieu, J. (1998): Geschichte der Alpen 1500-1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft. Wien: Böhlau Verlag (Eingangskapitel zur Bedeutung historischer Veränderungen im Zuge der Neuformierung der Grenzen im Alpenraum durch die Alpenkonvention).
- Mathieu, J. und G. Venzin (1999): Die Politik auf dem Weg ins Paradies. 10 Jahre Alpenkonvention. Ein Film. SF DRS 1999, 45 Minuten. Mittwoch 13. Oktober, 21.00 Uhr, 3sat und Sonntag, 3. Oktober, 17.30 Uhr, SF DRS (rätoromatische Version in TVR).
- Matijasic, D. (1998): Das Protokoll Bergwald und die Anstalt für Wälder in Slowenien. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 124 - 129.
- Maurer, R. (2000): Im Sinne der Alpenkonvention. Der neue Kurs von St-Martin (Wallis). In: Neue Zürcher Zeitung vom 5.10.2000.
- Mayer, P. u. Ch. Wildburger (1998): Erholung und Naturschutz im österreichischen Wald - Fluch oder Segen? Eine forstpolitische Situationsanalyse (= Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, Bd. 31). Wien (Alpenkonvention: Seite 42).
- Mayrhofer, W. (1996): Die Anliegen der Berggebiete in den Raumentwicklungskonzeptionen der EU. Europaakademie, Wien/Innsbruck (2. Version), 34 S.
- Meerkamp van Embden, I.C. (1999): Strukturprobleme im Alpenraum. Umfrageergebnisse, Lösungsmöglichkeiten. In: Meerkamp van Embden (Hrsg.): Leben in den Alpen. Chancen einer sozialverträglichen Zukunft. Beiträge anlässlich der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Alpenforums am 27. Mai 1999 in Murau/Österreich (= Schriftenreihe Alpenforum H. 2); St. Georgen ob Murau: Eigenverlag, S. 44 - 131.
- Meier, G. (1999): Entlastung für den Alpenraum. Neuverhandlungen für Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. In: Neue Zürcher Zeitung, Samstag/Sonntag, 20./21. März 1999, S. 17.
- Meister, G. (1992): Schutzwälder der Alpen. Vorschläge zur Verwirklichung der Alpenkonvention. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 57. Jg; S. 103 - 119.
- Mentil, K.H. (1998): Nachhaltige Tourismusentwicklung in Österreich. Mit spezieller Berücksichtigung internationaler Netzwerke. Unveröff. Diplomarbeit am Fachhochschul-Studiengang für Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft, International Management Center. Krems, 118 S.
- Messerli, P. (1992): Die Zukunft der Alpen in Europa. In: Geographische Rundschau 44, H. 7 - 8, S. 409 - 415.
- Messerli, P. (1992): Lebensraum Alpen - ein europäischer Sonderfall? Herausforderungen und Perspektiven einer Alpenpolitik. In: J. P. Müller und B. Gilgen (Hrsg.): Die Alpen - ein sicherer Lebensraum? Chur, S. 84 - 102.
- Messerli, P. u. H. Meuli (1996): Umwelt und Tourismus. Erfordernisse an die neue wettbewerbsorientierte Tourismuspolitik. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen. BIGA-Schriftenreihe - Beiträge zur Tourismuspolitik Nr.6; Bern 100 S. (Alpenkonvention: S. 67 - 70).
- Messerli, P. u. M. Perlik (1997): Eine differenzierte Entwicklungspolitik für den Alpenraum in Europa. In: Ehlers, E. (Hrsg.): Deutschland und Europa. Historische, politische und geographische Aspekte. Festschrift zum 51. Deutschen Geographentag Bonn 1997: "Europa in einer Welt im Wandel" (= Colloquium Geographicum Bd.24); Bonn: Ferd. Dummlers Verlag, S. 287 - 301.
- Meyer, J. (1997): Die Alpenkonvention (Teil 1). In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Clubs) 73, Nr. 9, S. 28 - 29.
Die Alpenkonvention (Teil 2): Von der Theorie zur Praxis. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Clubs) 73, Nr.10, S. 52 - 54.
- Micheli, W. (1998): Stellungnahme aus dem Trentino (zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention). In: Scheiring, H.

- (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srečanje za vse ljudi katerim služi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 161 - 162.
- Milliat, C. (1998): Propositions et attentes des Sylviculteurs Privés Français. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srečanje za vse ljudi katerim služi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 149 - 153.
- Mittermayr, P. (1998): Begrüßung. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): Wer Geld hat und ein Auto ... Tagungsdokumentation zur CIPRA-Jahresfachtagung am 26.6.1998 in Salzburg. Wien.
- Mohr, A. (2000): Statement zur nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 65, S. 195-197 (gehalten anlässlich der auf Initiative der Georg-von-Vollmar-Akademie e.V. im Maximilianeum zu München abgehaltenen Alpenkonferenz zum Thema "Nachhaltige Entwicklung im Alpenraum" am 30.6.2000).
- Molt, W. (1997): Die Auswirkungen des Letze-Tunnels auf Schaan und das Unterland sowie auf die alpenquerenden Verkehrsströme. Unveröff. Gutachten des Süddeutschen Instituts/Augsburg im Auftrag der Plattform gegen den Letze-Tunnel. Augsburg, 27 S.
- Molterer, W. (1997): Das Alpenraum-Memorandum. In: Ökosoziales Forum Österreich (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum. 26. Internationales Symposium in Igls/Tirol. Wien, S. 144 - 149.
- Montagna e agricoltura in Europa. Un memorandum dell'ARGE ALP rispetto alla futura politica e promozione agraria nelle zone montane delle Alpi. In: Montagna Oggi XLII, N. 7, S. 11 - 14.
- Morello, P. (1999): Il contributo della pianificazione nelle Alpi italiane. Die Rolle der Raumplanung in den italienischen Alpen. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 44.
- Morello, P. u. B. Zannin (1998): La convenzione delle Alpi - una politica coordinata a livello internazionale. In: Atlas (rivista dell'Istituto Nazionale di Urbanistica Alto Adige, Bozen) Nr. 15, Juni 1998, S. 9 - 17 (Themenheft: Pianificazione e Sviluppo Sostenibile nelle Alpi italiane, hrsg. von der Commissione Alpi des Istituto Nazionale di Urbanistica), (ISSN 1122-3006).
- Morello, P. u. B. Zannin (1998): Pianificazione e Sviluppo Sostenibile nelle Alpi Italiane. Atti del Seminario Residenziale presso il Centro di Ecologia Alpina delle Viotte del Monte Bondone a Trento - Venerdì 14 e Sabato 15 novembre 1997. In: ATLAS (= Rivista Quadrimestrale dell'Istituto Nazionale di Urbanistica - Alto Adige/Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik - Südtirol) 8, No. 16/Nov. 1998; Bozen, S. 45 - 63.
- Morello, P. u. B. Zannin - Hrsg. (1999): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, 136 S.
- Moroder, H. (1995): Ist die Alpenkonvention gescheitert? Gespräch mit H. Moroder. In: Walliser Bote vom 23.05.1995.
- Moroder, H. (1999): Die Auswirkungen der Protokolle der Alpenkonvention auf die Raumplanung. Gli effetti dei Protocolli della Convenzione delle Alpi sulla pianificazione territoriale. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 17 - 18.
- Mose, I. (1998): Alpiner Bergwald in Gefahr. In: Praxis Geographie 28, H. 6 (Themenschwerpunkt Wald- und Forstwirtschaft), S. 17 - 21.
- Mountain Wilderness (1994): Tourismus: Problem erkannt - Ziele gesetzt - Umsetzung mangelhaft. In: Natur und Mensch 36, Nr. 5, S. 24 - 27.
- Müller, H. u. M. Fügel (1999): Tourismus und Ökologie. Wechselwirkungen und Handlungsfelder. Kap. 17.3 Alpenkonvention. Berner Studien zu Freizeit und Tourismus H. 37, S. 271 - 273.
- Music, V.B. (1998): Physical planning and sustainable development. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 39 - 40.
- N**
- Nahrada, F. (1997): Die Telekommunikation als Instrument des Informationsaustausches und der nachhaltigen Entwicklung in peripheren Regionen. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Alpen - Gemeinde - Nachhaltigkeit. Tagungsbericht CIPRA-Jahreskonferenz 25.-27.9.1997 in Bovec/Slowenien (= CIPRA-Schriften Bd. 15); Schaan, S. 55 - 70.
- Naprudnik, M. (1995): 3rd Alpine Conference. In: Information Bulletin Ministry of Environment and Physical Planning Nr. 2, S. 1 - 2; Laibach/Slowenien.
- Naprudnik, M. (1997): Alpenkonferenz und CIPRA: Gemeinsames Handeln der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Tun und unterlassen. Elemente für eine nachhaltige Entwicklung in den Alpen (= CIPRA-Schriften Bd.13), Tagungsbericht der CIPRA-Jahreskonferenz 28.-30.9.1995 in Triesenberg/Fürstentum Liechtenstein; Schaan, S. 53 - 54.
- Naprudnik, M. (1998): Alpenkonvention - Kurzvorstellung. In: Dokumentation zum REGIONALP-Workshop, 2.11.1998, Salzburg. Wien, (im Druck).
- Naprudnik, M. (1998): Implementation of the Alpine Convention in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, p. 32.
- Naprudnik, M. (1998): Organisation and work of the Alpine Convention's Bodies. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 21 - 23.
- Naprudnik, M. (2000): Prispevek CIPRE pri uresnicevanju alpske konvencije na področju turizma (Beitrag der CIPRA bei der Umsetzung der Alpenkonvention - im Bereich Tourismus). Vortrag, gehalten anlässlich der Konferenz "Varovana naravna okolja kot kakovostna blagovna znamka v turizmu" in Bled (SLO) am 22.6.2000.
- Naprudnik, M. (2000): Pomen protokola "Prebivalstvo in kultura" za alpsko konvencijo (Die Bedeutung des Protokolls Bevölkerung und Kultur für die Alpenkonvention). Prispevek na posvetu v organizaciji Mesta Maribor 18.11.2000, Pohorje.
- Naprudnik, M. u. V. Kolar-Planinsic (1998): Internationale Zusammenarbeit. Beispiel Alpenkonvention. In: Naturopa Nr. 86, S. 27.
- Naprudnik, M. a. N. Pobega (1998): The objectives and contents of the Tourism Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 60 - 61.
- Näscher, F. (1998): Das Bergwaldprotokoll und das nationale Forstrecht. Fallbeispiel: Liechtenstein. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srečanje za vse ljudi katerim služi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 47 - 51.
- Naschi, G. (1998): Ein Beobachtungs- und Informationssystem für die Alpen. In: CIPRA International (Hrsg.): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 390 - 393.
- Naturfreunde (1994): div. Publikationen zum Thema "Alpen - Landschaft des Jahres 1995". Wien und Bern.
- Naturfreunde Internationale und Naturfreunde Schweiz - Hrsg. (1996): Grünbuch Alpen - Die Alpen - Prüfstein Europas. Wien, 47 S. (auch in englischer und französischer Sprache erhältlich).

Neff, Ch. (2000): Jahresexkursion von "Allianz in den Alpen" nach Slowenien. In: Alpegruess Nr. 19/2000 - Beilage zum Entlebucher Anzeiger, S. 4.

Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (2000): 1. Bericht des Netzwerkes Alpiner Schutzgebiete; vorgelegt anlässlich der VI. Alpenkonferenz vom 31. Oktober 2000 von Frankreich und Netzwerk Alpiner Schutzgebiete. Gap, 18 S., 9 Anh., 1 Karte.
(auch in franz. Sprache erhältlich bei: Netzwerk Alpiner Schutzgebiete/Reseau Alpin des Espaces Proteges, Micropolis-Isatis, F-05000 Gap, Fax 0033/4 92 40 20 01, e-mail: info@alparc.org).

Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (2000): Pôle Montagne Europe. Datenbank zu Forschung und Studien in den Bergschutzgebieten Europas. Die Dossiers des Alpinen Netzwerks N°1; Gap, 134 S.
(in deutscher, französischer, italienischer, slowenischer und englischer Version).

Neue Zürcher Zeitung: Arbeit an der Spitze und an der Basis. Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention in Vernehmlassung. Samstag/Sonntag, 23./24. Oktober 1999, S 16.

Neukom, A. (1994): Helvetias besondere Berge - weitere Bemühungen um die Alpenkonvention sind notwendig. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 301 vom 24.-25. 12.1994.

Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde (1998): Leitbild für die NÖ Berglandwirtschaft. (Autor: H. Ilias). St. Pölten, 29 S.

Nothdurfter, R. (1996): Alpenschutzkonvention. Umsetzung der Grundsätze in Südtirol. In: Naturschutzblatt (= Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol) 12, Nr. 2, S. 15 - 17.

Novak, M. a. G. Navotnik (1998): Information on the preparation of the Transport Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 76 - 78.

Nowak, H. (1991): Arbeitsgrundlagen zur Abgrenzung des österreichischen Alpenraumes. Umweltbundesamt Interne Berichte UBA-IB-299, Wien, 52 S. + Anh.

O

Odenwald, M. u. G. Pfitzenmaier (1994): Alpen - Ein Gebirge auf der Kippe. Ein Dossier. In: Natur Nr. 12, S. 31 - 66 (Heftthema mit mehreren Beiträgen).

Oggerino, U. (1994): La Convenzione per le Alpi: un accordo internazionale per il futuro della montagna. In: Lo Scarpone Nr. 7, Juli 1994, S. 14 - 15.

Ökosoziales Forum Österreich - Hrsg. (1997): Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum. 26. Internationales Symposium Igls/Tirol 1996. Wien, 152 S.

Opitz, H. (1995): Alpenkonvention - Nur ein Papiertiger? Stellungnahme von Helmut Opitz/Naturschutzbund Deutschland: Auf den politischen Willen kommts an. In: GLOBUS Nr. 6, S. 26.

Ortner, St. (1992): Ein Großökosystem kämpft um Anerkennung - Die Alpenkonvention. In: ALPIN Nr. 7, S. 40 - 42.

Ortner, St. (1993): CIPRA-Kongreß 1992 in Schwangau: Die Alpenkonvention - Eine Zwischenbilanz. In: Mitteilungen des DAV 45, H. 1, S. 22 - 23.

Ortner, St. (1993): Verkaufsstrategie für Viertausender. Die Kontroverse um das Tourismusprotokoll zur Alpenkonvention verschärft sich. In: Politische Ökologie Nr. 32, Juli/August '93, S. 44 - 46.

Ortner, St. (1996): "Allianz in den Alpen". CIPRA baut Gemeinde-Netzwerk im Alpenraum auf. In: Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins 48, H. 2, S. 22.

Ortner, St. und R. Gschöpf (1996): Rettet die Alpenkonvention die Alpen? Selbstbeschränkung und Solidarität sind gefragt. In: Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins 48, H. 1, S. 30.

Ospelt, A. (1998): Erwartungen der Waldeigentümer im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bergwaldprotokolls in Liechtenstein. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er

dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srečanje za vse ljudi katerim služi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 134 - 140.

Österreichische Raumordnungskonferenz - Hrsg. (1991): Integrierter Alpenschutz. Schriftenreihe der Österreichischen Raumordnungskonferenz, Nr. 87, 149 S.

Österreichische Raumordnungskonferenz (1992): Österreichische Raumordnungskonferenz - Empfehlungen 2. Band; Empfehlung Nr. 41: Raumordnung und Alpenschutz in Österreich. Rundlaufbeschluss vom 22. Dezember 1993. In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 67 a; Wien, 8 S.

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (1994): Alpenkonvention: Wasserwirtschaft fordert Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung und bietet Mitarbeit an. In: Wasser- und Abfallwirtschaft Mitteilungen, Folge 8 - 9, S. 1 - 2.

P

Partsch, K. u. K. Zaunberger (1990/91): Alpenbericht. Sonthofen, 80 S.

Perlik, M. (1995): Strukturwandel in den 54 IHG-Bergregionen der Schweiz. In: Montagna Nr. 5, S. 13 - 17.

Perlik, M. (1995): Gegenläufige Entwicklungstendenzen im Alpenraum auf regionaler Ebene. In: RAUM (= Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik) H. 19, S. 44 - 49.

Perlik, M. (1996): Der Alpenraum im wirtschaftlichen Spannungsfeld - eine Analyse des Berggebietes. In: Zolltexte Nr. 20, S. 24 - 29.

Perlik, M. u. A. Kübler - Hrsg. (1998): Das Städtische und die Alpenkonvention. Dokumentation der Ergebnisse des Pilotprojektes "Alpenstadt des Jahres Villach '97". Villach, 96 S. (Bezugsquelle: Verein "Alpenstadt Villach 1997", Lederergasse 20, A-9500 Villach).

Perraudin, F. (1995): Quel avenir pour la montagne? In: Valais-Wallis - le mensuel du Valais. Février 1995, S. 12 - 23.

Peter, C. (1998): Österreich gegen den Rest der Welt. In: GLOBUS (= Die Zeitschrift zum Umweltmagazin im Ersten) H. 12, S. 10 - 12 (Transitverkehr: Streit um die Alpenkonvention).

Peterlin, S. (1998): The network of protected areas in the Alps. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, p. 49.

Pevetz, W. (1995): Die Bergbauern im europäischen Alpenraum. In: Agrarische Rundschau H. 6, S. 18 - 24.

Pevetz, W. (1997): "Mythos Alpen" - CIPRA-Jahreskonferenz 1996 in Igls (Tirol). In: Monatsberichte über die Österreichische Landwirtschaft 44, Nr. 1, S. 36 - 44.

Pfeiffer, K. (1999): Grabs - ein Netzwerk von Inseln verteidigt sein Terrain. In: Werdenberger & Obertoggenburger Nachrichten, 23.11.99.

Pichard, A. (1992): Conflit nord-sud dans les Alpes - quel avenir pour la montagne? In: 24-heures vom 19.10.1992.

Pils, M. (1999): Handlungsbedarf für die Europäische Union & Handlungsbedarf für die Alpenpolitik. In: CIPRA Österreich - Hrsg. (1999): EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum. Dokumentation zur CIPRA-Jahresfachtagung am 22. Juni 1999 in Wien. S. 117 - 119.

Pinto, M. (1997): Berggebietspolitik für die italienischen Alpengebiete. In: Ökosoziales Forum Österreich (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum. 26. Internationales Symposium in Igls/Tirol. Wien, S. 126 - 133.

Plassmann, G. (1998): Netzwerk Alpiner Schutzgebiete. In: NaturLandSalzburg - Naturschutz-Informationsschrift 5, H. 4, S. 41 - 42.

Plassmann, G., N. Subotsch u. J.-P. Guérin (1996): Actes de la "Première Conference Internationale Des Espaces

- Protégés Alpins" - Akten der "Ersten Internationalen Konferenz der Geschützten Alpenräume" - Atti della "Prima Conferenza Internazionale Delle Aree Alpine Protette" - Vsebina Publikcije "Prve Mednarodne Konference Zavarovanih Alpskih Obmocij". Dossier de La Revue de Géographie Alpine, N° Hors-Serie, 206 pp.
- Plattner, G. (1999): Naturschutzmaßnahmen der ÖBF AG. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum. Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung am 22. Juni 1999 in Wien; Wien, S. 73 - 76.
- Pogacnik, A. (1998): Balancing international obligations and national needs in spatial management. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 37 - 38.
- Pohl, B. (1995): Ökonomische Überlebensfähigkeit von Berglandwirtschaftsbetrieben in der EU. In: CIPRA-Österreich (Hrsg.): Berglandwirtschaft im europäischen Kontext - Ausgedinge oder Hoffnungsträger? (= CIPRA-Jahresfachtagung 23.-24. März 1995 in Gmunden); Wien, S. 19 - 34.
- Popp, D. (1999): Der Generationendialog als Perspektive für eine nachhaltige Zukunftsentwicklung. In: CIPRA-International - Hrsg. (1999): Jung sein & alt werden im Alpenraum. Zukunftsperspektiven und Generationendialog. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz, 28.-30. Oktober 1999, Benediktbeuern/Deutschland. (= CIPRA-Schriften 1999/17). Schaan, S. 92 - 94.
- Premzl, V. (1992): Alpska Konvencija kot univerzalni dokument zascite Alp/Alpenkonvention als universales Dokument für den Schutz der Alpen. In: IB-revija za planiranje, Ljubljana Nr. 1 - 2, S. 28 - 32; ISSN 0351-045X.
- Premzl, V. (1997): Die Alpenkonvention - ein Modell nachhaltiger Entwicklung. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Alpen - Gemeinde - Nachhaltigkeit. Tagungsbericht CIPRA-Jahreskonferenz 25.-27.9.1997 in Bovec/Slowenien (= CIPRA-Schriften Bd. 15); Schaan, S. 15 - 20.
- Premzl, V. (1998): Areas covered by the Alpine Convention and its aims. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 31 - 32.
- Premzl, V. (1998): The objectives and contents of the Physical Planning and Sustainable Development Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 33 - 34.
- Premzl, V. u. M. Naprudnik (1993): Alpska Konvencija. Univerzalni Instrument Varovanja Alpskega Sveta. Institut za Geografijo, Univerze v Ljubljani; 1993.
- Premzl, V. a. M. Naprudnik (1998): History of the Alpine Convention. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 19 - 20.
- Price, M.F. (1999): Cooperation in the European Mountains 1: The Alps. IUCN - Environmental Research Series 12; Gland/CH und Cambridge/UK, 46 pp.
- Price, M. (2000): The Alpine Convention: a model for other mountain regions? In: Mountain Research and Development 20, No. 2, pp. 192 - 194.
- Prignachi, V. (1997): Gemeinsam an einem Strang ziehen! In: Ökosoziales Forum Österreich (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum. 26. Internationales Symposium in Igls/Tirol. Wien, S. 43 - 45.
- Protokoll "Bergwald": JA, ABER. Eine Information des Umweltministeriums. In: Umweltschutz (= Das Manager-Magazin für Ökologie & Wirtschaft) H. 9/1995, S. 33.
- Prus, T., B. Vrscaj, M. Zupan a. F. Lobnik (1998): The importance of the Soil Conservation Protocol and its implementation in Slovenia. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 71 - 73.
- Psenica, V. (1998): Information on the preparation of the Energy Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 74 - 75.
- Purker, E. (1997): Die Alpenkonvention in Bezug auf den Verkehr. Proseminararbeit Verkehrssystemplanung, Technische Universität Wien, Institut für Verkehrssystemplanung; Wien, 13 S.

- Rachoy, W. (1998): Die Situation in Österreich (Anm. d. Red.: des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention). In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruisciono." - "Srečanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 68 - 74.
- Ratificia della Convenzione Alpina: la seduta della Commissione Esteri del Senato. In: Montagna Oggi XLIII N. 1/1997, p. 19.
- Ratzinger, G. (1997): Leitlinien des sozialgeographischen Strukturwandels in den Alpen. Unveröff. Diplomarbeit an der Naturwiss. Fakultät Universität Salzburg; Salzburg, 112 S.
- Rauter, F. (1997): Verankerung der Sicherung und integralen Entwicklung alpiner Regionen als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume in der Politik der Europäischen Gemeinschaften und deren Unterstützung durch den Strukturfonds. Überlegungen, Vorschläge und Erwartungen der österreichischen Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zur Reform der EU-Strukturfonds. Bregenz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg im Jänner 1997, 19 S.
- REGIONALP - Transnationale Raumentwicklung und Raumplanung im Alpenraum (1999): Projekt REGIONALP. Entwurf des Schlußdokuments. Stand: 30.12.1999, vorgelegt von den österreichischen Experten.
Teil A: Raumentwicklung in den Alpen - eine gemeinsame Strategie für die Zukunft.
Teil B: Inputs für REGIONALP. Dokumentation der Expertenbeiträge.
Wien, 30 S.
- REGIONALP-Gruppe (2000): Raumplanung und Regionalentwicklung im (Ost)Alpenraum. Raumdiagnose, Diskussion zur zukünftigen Entwicklung in den Alpen und Vorschläge für eine verstärkte Kooperation im Rahmen der EU-Raumentwicklungspolitik. Ergebnisbericht. Transnationales Projekt A1 REGIONALP, Gemeinsames Pilotaktionsprogramm nach Art. 10 EFRE für den Alpenraum. Spatial Planning and Spatial Development in the (Eastern) Alpine Area. Spatial diagnosis, discussion on future developments in the Alps and proposals for intensifying co-operation within the framework of EU spatial development policies. Final Report. Transnational Projekt A1 REGIONALP, Joint Pilot Action Programme under Art. 10 ERDF - Alpine Space. Pianificazione e sviluppo territoriale nello Spazio alpino (orientale). Diagnosi di spazio, discussione sul futuro sviluppo delle Alpi e proposte per una cooperazione più intensa nell'ambito della politica UE per lo sviluppo. Rapporto sui risultati. Progetto transnazionale A1 REGIONALP, del >Programma Congiunto di Azione Pilota ai sensi dell'art. 10 FESR per lo Spazio Alpino<. Wien, 124 S.
REGIONALP in the WEB: www.alp-info.net
- Riegler, J. (1996): Der ökosoziale Weg - ein Modell für die europäische Agrarpolitik? In: Ökosoziales Forum Österreich u. Ökosoziales Forum Niederaltich (Hrsg.): Aufstand oder Aufbruch? Wohin gehen Österreichs Bauern? Leopold Stocker Verlag: Graz-Stuttgart, S. 47 - 65.
- Rivolin, U.J. (1999): Lo spazio in una prospettiva europea: Programma comunitario "Alpine Space/eastern Alps" (azione pilota ai sensi dell'art. 10 FESR). Der alpine Raum in einer europäischen Perspektive: EU-Programm "Alpine Space/eastern Alps" (Pilotprogramm nach Art. 10 EFRE). In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 50 - 58.
- Robin, K. (1994): Ist der Nationalpark mit 80 Jahren noch aktuell? In: Natur + Mensch 36, Nr. 5, S. 28 - 31.
- Roch, Ph. (1993): Le développement durable en montagne. In: Montagna Nr. 3, S. 8 - 10.
- Rochat, E. (1998): Convention alpine: restons critiques. In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 9, H. 8/9, S. 16 - 17 (mit deutscher Zusammenfassung).
- Rohrer, J. (1994): Editorial. In: Schweizer Naturschutz Nr. 8, S. 3.

Rötzer, R. (1998): Die Alpenkonvention: Entstehung und Auswirkung auf die österreichische Rechtsordnung. Unveröff. Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien; 156 S.

Ruppert, K. (1992): Raumwirksame Staatstätigkeit in den Alpen. Maßnahmen - Gebietsgliederung - Alpenkonvention. Der Raum als Prozeßfeld. In: Klagenfurter Geographische Schriften H. 10, S. 95 - 105.

Ruppert, K. (1993): Die Alpen - europäische Kulturlandschaft im Blickfeld konkurrierender Interessen. In: K. Ruppert (Hrsg.): Europa - neue Konturen eines Kontinents; München, S. 259 - 277.

Ruppert, K. (1994): Der deutsche Alpenraum - Raumorganisation im Spiegel agrarwirtschaftlicher Struktur und Prozeßmuster. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 68, H. 2, S. 291 - 323.

S

SAB (1993): Alpenkonvention. In: 50. Jahresbericht der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) (Brugg), S. 107 - 109 (= SAB-Heft Nr. 148).

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (1997): Joint Pilot Programme under Art.10 ERDF for Transnational Cooperation in Spatial Planning in the Alpine Space. Draft 19.2.1997; Salzburg, 56 S.

Sander, R. (1994): Nicht Käseglocke, sondern naturgerechte Nutzung. In: 125 Jahre Deutscher Alpenverein. München, S. 45 - 55.

Sbetti, F. (1999): Marginalità e sviluppo. Randgebiete und Entwicklung. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 19 - 25.

Scalabrino, S. (1995): Neutral ist man notfalls auch gegenüber der Natur. Alpenkonvention kurz vor dem Scheitern? In: Die Weltwoche (Zürich) Nr. 24 vom 15.06.1995.

Scalabrino, S. (1996): Hart wie Fels und störrisch wie der Esel am Berg. Beim Alpenschutz zeigen die Eidgenossen wenig Solidarität mit ihren Nachbarn und vergeben damit eine europapolitische Chance. In: Die Weltwoche vom 22. Februar 1996.

Schäfer, P. (1996): Verkehrssituation im Alpenraum - Perspektiven und Pläne der Europäischen Kommission. In: Naturfreunde Internationale et al. (Veranst.): Lebensmitteltransporte und regionale Vermarktung im Alpenraum. Conference Reader 10.-12. November 1995 in Hittisau bei Bregenz; Wien, S. 15 - 19.

Schärer, W. (1998): Zur Umsetzung des Bergwaldprotokolls in der Schweiz. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 52 - 60.

Schärer, W. u. K. Zürcher (1997): Das Bergwaldprotokoll: Rechtliche und politische Aspekte. In: Schweiz.Z.Forstwes.148, H. 10, S. 775 - 787.

Schausberger, F. (1997): Alpenpolitik: für Mensch und Natur. In: Mitteilungen des OeAV 52(122), H. 3, S. 10 - 12.

Schausberger, F. (1999): Alpenkonvention: Eine Maßnahme zur Verbesserung der Umweltsituation der heimischen Landschaft. In: NaturLandSalzburg H. 3, S. 3 - 4.

Scheiring, H. (1994): Alpenkonvention: Nur Pflichten ohne Rechte für die Berggebiete? In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol), Nr. 34, S. 4.

Scheiring, H. (1995): Förderung und Abgeltung sichern Leistungen des Bergwaldes. In: Österreichische Forstzeitung Nr. 6.

Scheiring, H. (1995): Gibt es eine Rettung für den Bergwald? In: Umweltpost Nr. 4/95, S. 5 - 6 (hrsg. vom Kuratorium Rettet den Wald, Wien).

Scheiring, H. (1995): Sicherstellung und Verbesserung landeskultureller Leistungen des Bergwaldes auf Grundlage des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention. Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien.

Scheiring, H. - Schriftl. (1996): Das Bergwald-Protokoll: Forderungen an den Wald - Forderungen an die Gesellschaft. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, 330 S., hrsg. von der Europäischen Akademie Bozen, Fachbereich Alpine Umwelt.

Scheiring, H. (1996): Das Bergwald-Protokoll der Alpenkonvention. Ein Generationenvertrag zwischen Waldwirtschaft und Gesellschaft. In: Scheiring, H. (Schriftl.): Das Bergwald-Protokoll: Forderungen an den Wald - Forderungen an die Gesellschaft. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, hrsg. von der Europäischen Akademie Bozen, Fachbereich Alpine Umwelt, S. 267 - 278 (mit Resolution der Internationalen Bergwaldtagung an der Europäischen Akademie Bozen/September 1994 und Bergwald-Memorandum der Europäischen Akademie Bozen an den EU-Kommissär Dr. Franz Fischler).
italienisch: Il Protocollo "Foreste montane" della Convenzione delle Alpi. Ovvero un "Patto generazionale" tra silvicoltura e società; S. 279 - 291.
französisch: Le Protocole "Forêt de Montagne" de la Convention pour la protection des Alpes. Un Contrat passé entre les Exploitants forestiers et la société; S. 293 - 305.

Scheiring, H. (1996): Eine funktionenorientierte, integrale Waldwirtschaft. In: Forstwissenschaftliches Centralblatt 115, H. 4/5, S. 206 - 212 (mit Bergwald-Protokoll).

Scheiring, H. (1996): Alpenkonvention wozu? In: Tiroler Tageszeitung vom 21.2.1996.

Scheiring, H. (1996): Immissionsschutzgesetz: geplante Grenzwerte zu hoch. In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol) Nr. 43, S. 12.

Scheiring, H. (1998): Bergwald: Forstwirtschaft will selbst Themen bestimmen. (= Bericht über Internationale Bergwaldtagung 27.-30.4.1998 am Grillhof bei Innsbruck). In: Österreichische Forstzeitung 109, H. 6, S. 12.

Scheiring, H. - Red. (1998): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, 204 S. (Bezugsadresse: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abt. Vc7 Sektion V, Ferdinandstraße 4, A-1020 Wien).

Scheiring, H. (1998): Das Alpenbeobachtungssystem ABIS der Alpenkonvention. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 196.

Scheiring, H. (1998): Internationale Bergwaldtagung (Bergwaldprotokoll) mit Diskussionsbeiträgen. In: Österreichische Forstzeitung 109, H. 9, S. 29 - 34.

Scheiring, H. (1999): Der Wald in den Alpen und seine Leistungen im gesellschaftlichen Kräftefeld der Zukunft (Forests in the Alps and their performance under the conflicting social forces of the future). In: Forstwissenschaftliches Centralblatt 118, S. 97 - 107.

Scheiring, H. (2000): Bergspezifische Umweltqualitätsziele für die Protokolle "Bergwald" und "Verkehr" der Alpenkonvention. Nationaler Beitrag Österreichs. Studie i.A. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Schwaz, 79 S. + Kurzfassung.

Scheiring, H. (2001): Österreich unterzeichnet Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention. In: Österreichische Forstzeitung 112, H. 1, S. 22 - 23.

Scheitert die Alpenkonvention an der Schweiz? In: Natur + Mensch Nr. 6/1993, S. 263.

Schenker, J. u. V. Briquel (1995): Les organismes participant à la recherche dans l'Arc alpin. Tableau général et analyse de l'exemple suisse (Organisations participating in research on the Alpine mountain arc. General table and analysis of the Swiss example). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 51 - 65.

- Scheurer, T. (1997): Welche Empfehlungen könnten die künftigen Benutzerinnen und Benutzer eines "Informationszentrum zur alpinen Forschung" herausgeben? In: Institut Universitaire Kurt Bösch u. SANW (Hrsg.): 3. Nationale Tagung zur Alpenforschung. Forschung für den Alpenraum: Umsetzung von Erkenntnissen aus der Alpenforschung, 24. und 25. Oktober 1996, Visp und Sion. Actes du symposium, Cahier No.12, S.28-30. (Bezug Alpenkonvention, ABIS, nationales Kommunikationszentrum).
- Scheurer, T. (2000): Transitraum - Lebensraum. AlpenForum 2000, September 2000. In: SANW Info 4/2000, S. 21.
- Scheurer, T. u. K. Hanselmann (1995): Quelles orientations pour la recherche alpine? Résultats du Forum Alpin 94 à Disentis (Suisse). (Future orientations for alpine research: Results of the Alpine Forum held in Disentis (Switzerland)). In: La Convention sur la Protection des Alpes. A propos d'un système d'observation (= Revue de Géographie Alpine Bd. LXXXIII, Nr. 2); Grenoble, S. 87 - 98.
- Schiesser, W. (1993): Föderalistisches Grollen gegen Alpenkonvention - durch Bergkantone blockierte Protokolle. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 109 vom 13. Mai 1993, S. 23.
- Schilliger, P. (1991): Nutzung und Schutz der Berggebiete ist in Gefahr. In Salzburg wird das Abkommen zum Schutz der Alpen unterzeichnet. In: Bündner Zeitung vom 6. November 1991, S. 2.
- Schima, J. (1995): Die Rahmenbedingungen für den Vertragsnaturschutz. In: Österreichischer Forstverein (Hrsg.): Österreichs Forstwirtschaft - Vertragspartner für den Naturschutz. Wien, S.1 - 14. (mit Bezug auf die Protokolle Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald).
- Schindegger, F. (1994): Österreich in der europäischen Raumordnung. Grundlage für ein ÖROK-Positionspapier. Gutachten im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Wien, 114 S.
- Schindegger, F. (1996): Der Alpenraum - die verkannte Peripherie in der Mitte Europas. Vortrag, gehalten anlässlich des Symposiums des österreichischen Bundeskanzleramtes "Raumentwicklung in Europa - Österreichische Perspektiven" am 22. November 1996 in Brüssel; unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, 4 S.
- Schindegger, F. (1997): Der Alpenraum - die verkannte Peripherie in der Mitte Europas. In: Mitteilungen des OeAV 52(122), H. 3, S. 6 - 8.
- Schindegger, F. (1998): Gefahren und Chancen in ökologisch sensiblen Gebieten - der Fall Berggebiet (anhand des Alpenraumes). Referat, gehalten anlässlich des ESDP-Seminars Göteborg 26./27. Oktober 1998: Environmentally sensitive areas; Wien, 4 S.
- Schindegger, F. (1999): Die Alpen als ökologisch sensibles Gebiet - Gefahren und Chancen in der EU. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum. Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung am 22. Juni 1999 in Wien; Wien, S. 25 - 34.
- Schindegger, F., G. Zanetti, R. Deußner u. C. Doubek (1997): Regionalentwicklung im Alpenraum. Vorschläge für die Behandlung des Alpenraumes im Rahmen der europäischen Raumentwicklungspolitik. Schriften zur Regionalpolitik und Raumordnung Nr. 31; Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, Abt. IV/4, der Republik Österreich; Wien, 131 S.
- Schmallegger, M. (1995): Lebensraum Alpen. In: Nachrichten und Stellungnahmen der Katholischen Sozialakademie Österreichs KSÖ Nr. 4/1995 vom 4.3.1995, S. 1 - 3.
- Schmarda, T. (2000): Alpenkonvention - die große Chance im Jahre 2000. In: Mitteilungen Alpenverein Südtirol 17, Nr. 1/2000, S. 11.
- Schmidt, B.O. (1994): Internationales Symposium "Die vereisten Berge", Obergurgl, 1. - 4.9.1994
In: UNESCO Austria Jg. 26/3, S. 12 - 17.
- Schmill, J. (1994): Die Berg-Retter sind alarmiert. Die Alpenkonvention zum Schutz der Bergwelt soll demnächst in Kraft treten - allem Widerstand zum Trotz. In: Natur Nr. 12 (- mit Dossier ALPEN - Neue Initiativen zur Rettung der Bergwelt), S. 32 - 33.
- Schneider, Ch. (1989): Mühsame Rettungsaktion nahe am Abgrund. Der Plan einer verbindlichen Konvention für die bedrohte Gebirgswelt hat wenig Aussicht auf Erfolg. In: Süddeutsche Zeitung vom 7.10.1989.
- Schneider, Ch. (1994): Rettungsaktion am Rande des Abgrunds. Alpenkonvention soll bedrohte Gebirgswelt vor dem Kollaps bewahren/Treffen der Umweltminister in Chambéry. In: Süddeutsche Zeitung (Hrsg.): Lebensraum Alpen (= Beilage der Süddeutschen Zeitung Nr. 258 in Zusammenarbeit mit dem Tagesanzeiger/Zürich, dem Standard/Wien und der Tageszeitung Dolomiten/Bozen am Mittwoch, 9. November 1994), München, S. 23.
- Scholtz, A. (2000): Alpenkonvention: Nachhaltigkeit ohne Tourismus? In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 11, H. 12, S. 45.
- Schön, B. (2000): Gemeinsam statt einsam: Das Netzwerk zu Gast in den Alpen. In: Aufwind (= Die Nationalpark Kalkalpen Zeitschrift) H. 34, S. 26 - 27 (Gemeint ist das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete).
- Schönenberger, W. (1996): Koordinationsbedarf am Beispiel der Alpenkonvention (Ergebnisse der Arbeitsgruppe 5). In: Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (Hrsg.): 2. Nationale Tagung Alpenforschung der SANW - Tagungsbericht; Hergiswil (CH) - 27.10.1995 (= Spezial-INFO); Bern, S. 37 - 38.
- Schramek, M. (1997): Eine europäische Grotteske namens Alpenkonvention. In: Tiroler Tageszeitung 53, Nr. 221, S. 5.
- Schüpbach, H. (1994): Neuer Glanz auf alten Pfaden (Mit dem Thema Alpenkonvention). In: Natur + Mensch 36, Nr. 5, S. 32 - 35.
- Schwärzel, J. (1993): Verzögerungen bei der Alpen-Konvention. Den Bündnern nicht reinreden! In: WoZ Nr. 22 vom 4. Juni 1993 - Dossier Region Alpen - S. 27.
- Schwärzler, E. (1999): Alpine Forstwirtschaft - Wertschöpfung im alpinen Raum. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum. Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung am 22. Juni 1999 in Wien; Wien, S. 67 - 70.
- Schweizer Tourismus-Verband (1994): Alpenkonvention. In: Bulletin Schweizer Tourismus-Verband Nr. 4, S. 4.
- Schweizer Tourismus-Verband - Hrsg. (2000): Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. In: Bulletin Nr. 4, S. 3.
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW/Arbeitsgruppe Alpenforschung der Schweiz - Hrsg. (1997): Informationssysteme und -angebote zum Alpenraum. Systèmes et offres d'information sur l'Arc alpin. Info Spezial 1/97; Bern, 50 S.
- Schweizerische Akademie der Wissenschaften - Hrsg. (1994): Aktionsplan Alpen-Forschung. Alpen Forum '94 Disentis (Schweiz). Erste Ergebnisse des Alpen Forums '94. Bern, 72 S.
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) und Internationale Alpenschutzkommission CIPRA Schweiz (2000): Die Alpenkonvention - für eine Zukunft in den Alpen. Brugg, Zürich, 8 S. (Faltprospekt DIN A5).
- Semadeni, S. (1996): Zukunftsperspektiven oder Mythen. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Mythos Alpen. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz 1996, 10.-12. Oktober 1996 in Igls/Österreich. Wien, S. 143 - 145.
- Senn Allenspach, M. (2000): Alpenkonvention - Die Alpen schützen und nützen. In: Raumplanung Informationshefte 28, H. 3, S. 14-15. Convention alpine - Protection et exploitation des Alpes. In: Bulletin d'information Amenagement du Territoire 28, H. 3, pp. 27-28. Convenzione delle Alpi - Proteggere e utilizzare le Alpi. In: Bollettino d'informazione Pianificazione del Territorio 28, H. 3, pp. 40 - 41.
- Sieber, D. (1999): Verlust an Glaubwürdigkeit droht. Alpenkonvention soll endlich umgesetzt werden. In: Die Südosstschweiz, Mittwoch, 20. Oktober 1999, S. 11.
- Siegrist, D. (1995): Alpenkonvention - Chance für eine neue Alpenpolitik? (Alpenpolitische Tagung der Stiftung Salecina, 25.-28. Mai 1995 in Maloja/Graubünden). In: CIPRA-INFO Nr. 38, S. 9 - 10.
- Siegrist, D. (1995): Alpenkonvention - gemeinsam auf eine Deblockierung hinarbeiten. In: Natur + Mensch Nr. 4, S. 27 - 29.
- Siegrist, D. (1995): Europaregion Alpen - Zukunft ohne EU? In: Widerspruch - Beiträge zur sozialistischen Politik 15, H. 29, S. 151 - 154.

- Siegrist, D. (1996): Alpenkonvention vor der Deblockierung? In: *Natur + Mensch* Nr. 3, S. 16 - 18.
- Siegrist, D. (1996): Alpen "ohne" Raum. In: *Zolltexte* Nr. 22, S. 29 - 32.
- Siegrist, D. (1997): Alpenweite Zusammenarbeit für den Umweltschutz. In: *VGL-Informationen* (= Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene) 1/97, S. 8 - 9.
- Siegrist, D. (1997): Schauplatz Alpen. Gratwanderung in eine europäische Zukunft. In: *Natur + Mensch* 39, Nr. 5, S. 2 - 7.
- Siegrist, D. (o.J.): Gemeindeforschung "Allianz in den Alpen": Bericht über die erweiterte Pilotphase in der Schweiz; i.A. von pro natura; Zürich, 28 S.
- Siegrist, D. (1998): Alpenkonvention - Erfolg für die Umweltorganisationen. In: *Natur + Mensch* 40, Nr. 5, S. 49.
- Siegrist, D. (1998): Alpenweites Denken - Mythos, Ideologie oder Zukunftskonzept? In: Hamberger, S. (Hrsg.): *Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen"*. München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 235 - 237.
- Siegrist, D. (1998): Der Alpenkonvention eine Chance geben. In: *ALPINFO* Nr. 1/98, S. 1 - 2 (Anm. des Hrsg.: gemeint ist die Schweiz).
- Siegrist, D. (1998): Salgesch - Alpengemeinde in Europa. In: *Info Salgesch* 3/98, S. 9 - 10.
- Siegrist, D. (1998): Statistik als Basis der nachhaltigen Entwicklung. Daten zu Tourismus und Freizeit im Alpenreport der CIPRA. In: *Integra* 2/98 (= Zeitschrift des Instituts für integrativen Tourismus und Freizeitforschung), S. 6 - 8 (mehrfacher Bezug auf Anwendungsbereich der Alpenkonvention).
- Siegrist, D. (1998): Regionalpolitik zwischen Allianz und Alibi. Statements:
 Latif, B.: Die Alpenkonvention.
 Rieder, St.: Die Umsetzung regionalwirtschaftlicher Forderungen der Alpenkonvention aus der Perspektive von Politik-Netzwerken.
 In: Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW (Hrsg.): 4. Nationale Tagung zur Alpenforschung der SANW/SAGW. Altdorf, 5. März - 3. Oktober 1997 (= *INFO SPEZIAL* 2/98); Bern, S. 32 - 34.
- Siegrist, D. (1999): Die Alpen aus der Untersicht. Buchbesprechung zum gleichnamigen Buch von Matthias StremLOW; (Die Alpen aus der Untersicht. Von der Verheißung der nahen Fremde zur Sportarena. Paul Haupt Verlag, Bern, 1998) In: *Natur + Mensch* 2/99.
- Siegrist, D. (1999): Landschaft Alpen - eine Zukunft mit dem Tourismus? In: *anthos* (= Zeitschrift für Landschaftsarchitektur). Themenheft Alpen, 1/99, S. 10 - 14.
- Siegrist, D. (1999): Winterspuren. Mit Tourenski, Snowboard und zu Fuß unterwegs in bedrohter Landschaft. Tourenvorschläge und Hintergrundinformationen zu Erschließungsplänen in den Schweizer Alpen. Naturpunkt-Reihe, Rotpunkt-Verlag, Zürich, 288 S.
- Siegrist, D. (2000): Alpenglühn für die Alpenkonvention? In: *Tages-Anzeiger*, Mittwoch, 25.10.2000, S. 10.
- Skoberne, P. (1998): The objectives and contents of the Nature Conservation and Landscape Planning Protocol. In: Kolar-Planinsic, V.: *The Alpine Convention in Slovenia*. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 44 - 46.
- Slokar, M. (1998): Waste management. In: Kolar-Planinsic, V.: *The Alpine Convention in Slovenia*. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 86 - 88.
- Solar, M. (1998): Die Waldwirtschaft braucht Verbündete. Bericht aus Slowenien (Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention). In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 181 - 187.
- Spann, S. (1998): Die Erwartungen der Waldeigentümer in Bayern (vom Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention). In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 157 - 160.
- Stadler, H.R. (1998): Der Alpenraum als Lebensraum. Thesen zur Eröffnung der 4. Nationalen Tagung Alpenforschung. In: Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW (Hrsg.): 4. Nationale Tagung zur Alpenforschung der SANW/SAGW. Altdorf, 5. März - 3. Oktober 1997 (= *INFO SPEZIAL* 2/98); Bern, S. 16 - 18.
- Standeskanzlei Graubünden (1994): Regierung lehnt Protokolle zur Alpenkonvention nach wie vor ab. Chur, 7.9.1994, 3 S.
- Stappf, C. (1995): Ski-Alpin und öffentliches Recht. In: *Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt* 60, S. 163 - 175.
- Stauffer, B. (1991): Alpenkonvention: von der Idee zum völkerrechtlichen Vertrag. In: *Umweltschutz in der Schweiz* (= Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft), H. 4, S. 21 - 25.
- Stauffer, B. (1991): Wozu braucht es eine Alpenkonvention? In: *Umweltschutz in der Schweiz*, H. 4, S. 25 - 26.
- Stauffer, B. (1992): Alpenkonvention: Kein Papiertiger. In: *Schweizer Naturschutz* Nr. 3, S. 12 - 13.
- Stauffer, B. (1992): Alpenkonvention - nötig aber kein Wundermittel. In: *Der Naturfreund* Nr. 4, S. 8 - 11.
- Stauffer, B. (1992): Verspricht die Alpenkonvention zu viel? In: *Panda-Journal* (Zürich) Nr. 4, S. 6 - 7.
- Stauffer, B. (1994): Alpenkonvention - Chance statt Hemmschuh. In: *Schweizer Naturschutz* H. 8, S. 4 - 6.
- Stauffer, B. (1994): Ungeliebte Alpenkonvention - Viel Lärm um nichts? In: *Schweizer Heimatschutz* 89, H. 4, S. 16 - 17.
- Stauffer, B. (1994): Convention alpine mal aimée - Beaucoup de bruit pour rien? In: *Schweizer Heimatschutz* 89, H. 4, S. 18.
- Stauffer, B. (1994): Bessere Zukunft für Tourismusprotokoll. In: *Hotel und Tourismus Revue* Nr. 50 vom 15. Dezember 1994, S. 2 (Tourismus Schweiz).
- Steiner, J. (2000): Innovatives Malcantone. Alpenweite Vernetzung. In: *Tessiner Zeitung*, Mittwoch, 22.11.2000, S. 3.
- Stemberger, T. (1998): Erwartungen der Waldeigentümer in Österreich (vom Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention). In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzyi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 146 - 148.
- Stemberger, T. (1999): Die Forststrategie der EU im Alpenraum. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): *EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum. Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung am 22. Juni 1999 in Wien*; Wien, S. 77 - 80.
- Strasser, M. (1996): Alpenschutz und Tourismus. Analyse eines Spannungsverhältnisses. Unveröff. Diss. zur Erlangung des akademischen Grades Doctor iuris an der rechtswiss. Fakultät der Univ. Wien; Wien, 277 S. (Alpenkonvention: S. 29 - 36).
- StremLOW, M. (1998): Naturschauspiel, Erlebniskulisse oder Modellregion Europas? In: Hamberger, S. (Hrsg.): *Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen"*. München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 131 - 133.
- Strick, F. (1996): Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum im Rahmen der Alpenkonvention - Konfliktfeld Tourismus und Verkehr. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeographie der Ludwig-Maximilians-Universität zu München; München, 119 S. + Anh. (mit Auswertung einer umfangreichen Fragebogenaktion zur Alpenkonvention).
- Stritar, I. (1998): Die Erwartungen der Eigentümer der Wälder in Slowenien (vom Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention).

In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srečyanje za vse ljudi katerim služi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 154-156.

Stucki, E. (1990): La Montagne en Europe - un territoire convoité par la politique. In: Montagna (Brugg) 1, Nr. 3, S. 24 - 26.

Subotsch, N., G. Plassmann, D. Tomassini u. Ph. Guichardon (1995): Les aires protégées de l'Arc alpin. Un panorama - die geschützten Alpenräume. Ein Panorama - Le aree protette nell' arco alpino. Un panorama - Zavarovana alpska območja-pregled. Dossier de la Revue de Géographie Alpine Nr. 17; Grenoble, 118 S. + 1 Karte.

Süddeutsche Zeitung - Hrsg. (1994): Lebensraum Alpen. Beilage der Süddeutschen Zeitung Nr. 258 in Zusammenarbeit mit dem Tagesanzeiger/Zürich, dem Standard/Wien und der Tageszeitung Dolomiten/Bozen am Mittwoch, 9. November 1994, S. 23 - 26 (Beiträge von Chr. Schneider, P. Zimmer, S. Marseiler, A. Hoch, H. Scheiring, B. Bühlmann u. U. Stubenruß; Alpendebatte mit W. Bätzing, P. Haßlacher, H. Aghte, D. K. Franke, B. Pohl und M. F. Broggi als Diskussionsleiter).

T

Tages-Anzeiger (1994): Dossier Alpen: Das neue Bild der Alpen. Verlagsbeilage zur Ausgabe vom 5. November 1994 mit Alpenkarte Agglomerationen, Transitlinien, Tourismuszentren. Zürich.

Tages-Anzeiger (1994): Leben in den Alpen. Nachhaltige Entwicklung statt Übernutzung. TA-Extra in Zusammenarbeit mit der Süddeutschen Zeitung/München, Standard/Wien und Dolomiten/Bozen am 7. November 1994; Zürich, 13 S. (Mit Beiträgen von S. Canonica, B. Allenbach, S. Marseiler, U. Stubenruß, H. Müller, G. Walden, B. Bühlmann, E. Brandstetter, C. Seidl, A. Bucher u. F. Spescha; Alpendebatte mit W. Bätzing, P. Haßlacher, H. Aghte, D. K. Franke, B. Pohl u. M. F. Broggi als Diskussionsleiter).

Tages-Anzeiger: Auf neue Autobahnen verzichten. Wer das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention unterschreibt, darf im Prinzip keine neuen "hochrangigen Straßen" bauen - Ausnahmen sind programmiert. 21. Dezember 1999, S. 9.

Theler, L. (1991): Noch ganz nach Geld steht der Sinn der Bergler. Die Bergkantone verteidigen ihre Alpen als Wirtschaftsraum und wollen deshalb keine internationale Schutzkonvention. In: Die Weltwoche Nr. 31 vom 1.8.1991, S. 27.

Theler, L. (1994): Und das alles auf dem Buckel der Bergler. Angst vor einem Papiertiger: Die Gebirgskantone sperren sich gegen die Alpenkonvention. In: Weltwoche vom 28.7.1994.

Thomasset, F. (1999): L'espace Mont-Blanc: weiträumige Raumplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit. L'espace Mont-Blanc: pianificazione di area vasta e cooperazione transfrontaliera. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 77-86.

Ticet, M. (1995): Der Alpenraum. In: Europarat - Europäische Kommission (Hrsg.): Entwicklungsaussichten für ein erweitertes Europa. Dokumentation der Gemeinsamen Konferenz in Dresden, 15. - 16. November 1993. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, S. 95 - 103.

Tödter, U. (1992): Anforderungen an eine Alpenkonvention. Statement der Internationalen Alpenschutz-Kommission (CIPRA). In: Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e. V. (Hrsg.): Naturschutz für Europa (= Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 45), Bonn, S. 72 - 76.

Tödter, U. (1992): Die Alpenkonvention - Argumente der CIPRA zum Regelungsbedarf im Alpentourismus. In: Pillmann, W. u. S. Predl (Eds.): Strategies for reducing the environmental impact of tourism. Proceedings of the Envirotour Vienna 1992, Wien, S. 657 - 662.

Tödter, U. (1992): Die Alpenkonvention - eine internationale Standortbestimmung. In: Bulletin der SGU H. 3/92 (Themenheft "Die Alpen"), S. 7 - 9.

Tödter, U. (1992): 40 Jahre CIPRA - vier Jahrzehnte Alpenschutz. In: CIPRA INFO Nr. 28, S. 1 - 3.

Tödter, U. (1993): Die Alpenkonvention - Magna Charta für den Dachgarten Europas. In: Nationalpark Nr. 3/93, S. 23 - 26.

Tödter, U. (1993): Die Alpenkonvention. In: Naturopa Nr. 72, S. 14.

Tödter, U. (1994): Alpen-Initiative - umweltpolitisches Ja der Schweiz? Impuls für die Alpenkonvention? In: CIPRA-INFO Nr. 34, S. 1 - 3.

Tödter, U. (1994): Die Alpenkonvention - Magna Charta für das Dach Europas. In: Die Alpen. Entstehung der Alpen - Geschichte der Alpen und des Alpinismus - Natur- und Umweltschutzverbände der Alpenländer. Hrsg. unter Mitarbeit zahlreicher Wissenschaftler und Alpinisten. Innsbruck: Pinguin-Verlag, S. 109 - 110.

Tödter, U. (1994): Die Alpenkonvention. Magna Charta für den Dachgarten Europas. In: Natur + Mensch 36, Nr. 5, S. 2 - 7.

Tödter, U. (1994): Europäische Charta der Bergregionen. Stellungnahme der CIPRA. In: Naturschutzblatt - Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Nr. 3, S. 16 - 17.

Tödter, U. (1995): Alpenkonvention - Die Schweiz steht abseits. In: Natur + Mensch 37, Nr. 1, S. 34 - 37.

Tödter, U. (1995): Alpenkonvention - internationale Bilanz. In: Mitteilungen des OeAV 50 (120), H. 2, S. 5 - 7.

Tödter, U. (1995): Alpenkonvention - Nur ein Papiertiger? Stellungnahme von Ulf Tödter/CIPRA-International: Alpen mit Sonderstellung. In: GLOBUS H. 6, S. 24 - 25.

Tödter, U. (1995): Dunkle Wolken über der Verkehrspolitik im Alpenraum. Ist Europa zu keinem Verzicht bereit? In: CIPRA-INFO Nr. 38, S. 1 - 2.

Tödter, U. (1995): Alpenkonvention in Kraft: Wie geht's weiter? In: RAUM (= Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik), H. 18, S. 43 - 45.

Tödter, U. u. P. Haßlacher (1998): Randregion im Herzen Europas. In: CIPRA International (Hrsg.): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 110 - 119.

Tödter, U., M. Perlik u. M. Guadagnini (1995): Bulletin für die Alpengemeinden: Wege zu einem nachhaltigen Wirtschaften. Sonderausgabe des CIPRA-Infos CIPRA SPECIAL; Vaduz, 31 S. mit Beitrag: Die Alpenkonvention - Eine Chance, die es zu nutzen gilt! S. 24 - 26.

Trafico/Infras/Ademe/Inrets/Enerdata (1999): E-S-T: Environmentally Sustainable Transport "Alpine Region". Austria, France, Switzerland. Draft Synthesis Report. Grenoble, 115 pp.

Trampuz, R. (1998): Experience of the municipality of Bovec in the Project Municipality Network - Cooperation in the Alps. In: Kolar-Planinc, V.: The Alpine Convention in Slovenia. Ljubljana: Ministry of the Environment and Physical Planning, pp. 105 - 106.

Trimmel, H. (1994): Internationale Alpenkonvention von Österreich ratifiziert. In: Die Höhle (= Zeitschrift für Karst- und Höhlenkunde) 45, H. 1, S. 16 - 17.

Trimmel, H. (1995): Karstgebiete und Höhlen im Europäischen Naturschutzjahr 1995. In: Die Höhle, H. 4, S. 113 - 131 (zur Alpenkonvention S. 114 - 116 + letzte Informationen S. 153).

Trittin, J. (1999): Geleitwort. In: CIPRA-International - Hrsg. (1999): Jung sein & alt werden im Alpenraum. Zukunftsperspektiven und Generationendialog. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz, 28.-30. Oktober 1999, Benediktbeuern/Deutschland (= CIPRA-Schriften 1999/17). Schaan, S. 8 - 9.

Tscharner, B. (1999): Alianza an las Alps - egna schànza par Schons. Ein Interview mit Dominik Siegrist, Projektleiter Allianz in den Alpen Schweiz, In: La Quotidiana, 5.11.99, S. 8.

U

- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). In: "Wasser, Energie und Luft - eau, énergie, air" 85, H. 10 (= Fachtagung zur Alpenkonvention und 82. Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 4.11.1993 in Bern), S. 315 - 318.
- UNCHEM (1992): Politica europea per la montagna - le iniziative dell' Unione Nazionale Comuni, Comunità, Enti Montani (UNCHEM). In: Montagna Oggi 38, Nr. 4, S. 5 - 6 (mit Stellungnahme zur Alpenkonvention).
- UNCHEM (1995): Documento in merito alla Convenzione delle Alpi. Approvato dalla Conferenza dei presidenti delle Delegazioni UNCEM dell' Arco Alpino a Dumenza. In: Montagna Oggi 41, Nr. 8, S. 37.
- Unterrichter, M. (1998): Bericht aus dem Trentino zum Bergwaldprotokoll. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 144 - 145.
- Unterrichter, M. (1998): Interventi per un equilibrato sviluppo funzione economica delle foreste montane "Progetto Legno". In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 75 - 89.
- Unterrichter, M. (1998): La situazione delle foreste nelle Alpi Orientali Italiane alla luce del Protocollo Foreste Montane. In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 61 - 67.
- Unterweger, G. (1994): Die Alpenkonvention. In: Lebensraum Tirol (= Zeitschrift des Vereins Bürgerinitiativen Tirol) Nr. 37, S. 6.
- Urban, H. (1999): Internationale Naturschutzübereinkommen. Neue Verpflichtungen für die Naturschutzpraxis. In: Informativ (= Zeitschrift des ÖNB Oberösterreich) Nr. 15/Okttober 1999, Linz, S. 8 - 11.
- Ursprung, U. (1993): Alpenkonvention und die Wasserkraftnutzung. In: "Wasser, Energie und Luft - eau, énergie, air" 85, H. 10 (= Fachtagung zur Alpenkonvention und 82. Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 4.11.1993 in Bern), S. 311 - 314.

V

- Vanoni, B. (1994): "Gemeinsam oder gar nicht" - verpaßte Chance für die Schweiz und die Bergkantone. In: St. Galler Tagblatt vom 13.12.1994.
- VCÖ (1994): Alpenglücken. Die Alemagna nähert sich Österreich, die Alpenkonvention droht zu scheitern - Realpolitik im vereinten Europa. In: VCÖ-Zeitung 12/94, S. 1.
- Verein "Allianz in den Alpen" Schweiz - AIDA (1999): Alpengemeinden im Aufbruch. Gemeindeforschung Allianz in den Alpen, Jahresbericht Schweiz 1998. Zürich, 43 S.
- Verein Fachhochschulstudiengang Irdning (1998): Bewirtschaftung und Regionalentwicklung des Alpenraumes. Antrag zur Errichtung eines Fachhochschulstudienganges. Köstendorf/Irdning.
- Vetter, W. (1999): Der Alpenraum und das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) aus der Sicht der Alpenländer. Bericht Deutschland. Vortrag, gehalten anlässlich REGIONALP, 3. Seminar, 2./3.9.1999 in Chur; München, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, hekt. Manuskript, 3 S.
- Vogel, A.D. (1993): Die Alpenkonvention - Beitrag zur Europäischen Integration. In: Danz, W. u. St. Ortner (Hrsg.): Die Alpenkonvention - Eine Zwischenbilanz (= CIPRA-Schriften Bd. 10); Vaduz, S. 17 - 22.

W

- Vollmer, St. (1993): Das Konfliktpotential raumwirksamer touristischer Prozesse im Hochgebirge, dargestellt an Fallbeispielen in der Gemeinde Kappl/Paznauntal. Unveröff. Diplomarbeit im Fach Geographie an der Univ. Hamburg, Fachbereich Geowissenschaften, Inst. f. Geographie; Hamburg, 156 S., (insb. S. 138 - 140).
- Wachter, D. (1993): Ein Konzept für eine europäische Berggebietsförderung im Rahmen der Alpenkonvention. In: DISP Nr. 114, S. 42 - 49.
- Wachter, D. (1993): Förderung im Rahmen der Alpenkonvention. Studie über die sozioökonomischen Aspekte. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 109 vom 13. Mai 1993, S. 23.
- Wachter, D. (1993): Vertiefung sozio-ökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle - eine Untersuchung der SAB im Auftrag des BUWAL. Hrsg.: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern, August 1993, 73 S. (= BUWAL-Umwelt-Materialien/Natur und Landschaft Nr. 2). Kostenlos zu beziehen bei: Dokumentationsdienst BUWAL, CH-3003 Bern. Parallel ist eine französische Ausgabe publiziert worden: Analyse des aspects socio-économiques de la convention alpine et de ses protocoles, OFEFP, Berne, 66 S.
- Wachter, D. (1994): Alpenkonvention als regionales Förderungskonzept. In: Agrarische Rundschau H. 4, S. 16 - 21.
- Wachter, D. (1994): Die Alpenkonvention - ihre Geschichte und ihre Protokolle. In: Montagna 5, Nr. 10, S. 12 - 16.
- Wachter, D. (1995): Regionalisierung im Rahmen der Alpenkonvention. In: H. Elsasser (Hrsg.): Regionalisierung im Alpenraum. Wirtschaftsgeographie und Raumplanung Vol. 23; Geographisches Institut Universität Zürich, S. 19 - 36.
- Wachter, D. (1995): Die Alpen im Clinch zwischen Nutzungs- und Schutzanliegen. In: UNIZÜRICH Magazin der Universität Zürich Nr. 2 (= Die Alpen. Anders entdecken. Nachhaltig gestalten). Zürich, S. 9 - 11.
- Wachter, D. (1996): Alpenpolitik - nimmt ein Phantom Gestalt an? Vom Alpenmythos zum Alpenbewußtsein. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Mythos Alpen. Tagungsband zur CIPRA-Jahreskonferenz 1996, 10.-12. Oktober 1996 in Igls/Österreich. Wien, S. 71 - 88.
- Wachter, D. u. N. North (1993): Förderungsmaßnahmen in der Alpenkonvention verankern - sozio-ökonomische Aspekte der Alpenkonvention. In: Montagna 4, Nr. 6, S. 9 - 11.
- Wachter, D. u. N. North (1993): Vertiefung sozioökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Eine Untersuchung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); Brugg, 73 S.
- WaldNaturSchutz. In: Österreichische Forstzeitung H. 10/2000, S. 14 - 15 (= Ergebnisse zum Workshop des Umweltbundesamtes und des BMLFUW am 6.9.2000 in Wien).
- Weber, K. (1997): Über die Europäisierung der Alpen. In: Mitteilungen des OeAV 52(122), H. 3, S. 4 - 5.
- Weidehaas, M. (1999): Nachhaltige Raumplanung in Kleingemeinden. Das Beispiel Gemeinde-Netzwerk "Allianz in den Alpen". Pianificazione sostenibile nei piccoli comuni. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 59 - 62.
- Weiger, H. (1998): Die Waldwirtschaft braucht Verbündete (Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention). In: Scheiring, H. (Red.): "Eine Tagung für den Bergwald und für alle, denen er dient." Internationale Bergwaldtagung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck, 27.-30. April 1998. "Un colloque destiné à la forêt de montagne et à l'ensemble de ses bénéficiaires." - "Un convegno per la foresta montana e colo che di questa fruiscono." - "Srecyanje za vse ljudi katerim sluzi gorski gozd." Wien-Innsbruck, S. 188 - 195.
- Weingartner, W. (1999): Der alpenquerende Verkehr - Probleme und Lösungsmöglichkeiten. Rede, gehalten am 17.

November 1999 anlässlich der Pressekonferenz zur Präsentation des Brenner-Achsen-Statusberichtes-II in der bayerischen Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel; Hekt. Manuskript, Innsbruck, 7 S.

- Weiss, G. (1999): Die Schutzwaldpolitik in Österreich. Einsatz forstpolitischer Instrumente zum Schutz vor Naturgefahren. Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft Bd. 39; Univ. für Bodenkultur, Wien; 347 S.
- Weissen, A. (1994): Verkehr: Die Alpenkonvention zwischen Hammer und Amboß. In: Natur + Mensch 36, Nr. 5, S. 36 - 38.
- Weissen, A. (1994): Wenn ein Tal unter die Räder kommt: Verflechtungen zwischen Transit und Binnenverkehr. In: Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): Verkehr in den Alpen. Mehr als nur Transit (= CIPRA-Schriften Bd. 12); Vaduz, S. 143 - 154.
- Weissen, A. (1997): Alpenkonvention: wo stehen wir? In: Alpenstädte Info (= Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte) 4, Nr. 1, S. 7 - 8.
- Weissen, A. (1998): Die Alpenkonvention als politischer Leitfaden. In: Perlik, M. u. A. Kübler (Hrsg.): Das Städtische und die Alpenkonvention. Dokumentation der Ergebnisse des Pilotprojektes "Alpenstadt des Jahres Villach '97". Villach, S. 7 - 12.
- Weissen, A. (1998): Die länderübergreifende Alpenkonvention: Noch nicht über den Berg. In: Politische Ökologie 55, S. 70 - 71.
- Weissen, A. (1998): Nieder mit den Alpen: Freie Fahrt ans Mittelmeer. In: Hamberger, S. (Hrsg.): Schöne neue Alpen. Eine Ortsbesichtigung. Begleitbuch zur Foto-Ausstellung "Schöne neue Alpen". München: Raben Verlag von Wittern KG, S. 196 - 197.
- Wenzel, J. (2000): Berge unter Rädern. In: BERGE (= Das Internationale Magazin der Bergwelt), Nr. 6/2000, S. 84 - 92.
- Wenzel, J. u. K. Gerosa (1994): Europa, einig Alpenland Ist die Alpenkonvention am Ende? In: Bergsteiger H. 10, S. 88 - 92.
- Wiedemann, U. (1997): Alpine Berglandwirtschaft. Eine Situationsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Flächennutzung und Agrarförderinstrumentarien, dargestellt am Beispiel Großarler Tal. Unveröff. Diplomarbeit Universität Salzburg, Institut für Geographie. Salzburg.
- Wiederwald, D. u. M. Chodziesner-Bonne (2000): Schutzgebietstourismus in den Alpen. Eine Bestandsaufnahme der touristischen Infrastruktur und Besucherfrequenzen sowie relevanter Angaben zur regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung. Die Dossiers des Alpen Netzwerks N°2/2000; hrsg. vom Netzwerk Alpiner Schutzgebiete und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften SANW; Gap, 123 S. + 1 K.
- Wildburger, Ch. (1996): Das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention - ein wirksames Instrument zum Schutz unserer Bergwälder? Unveröffentlichtes Manuskript, 10 S. Wien.
- Williams, N. (2000): Alps under siege. In: World Conservation No. 1, p. 20.
- Witty, S. (1998): Alpenkonvention: Die Euphorie der Anfangsjahre ist vorbei. In: DAV Naturschutz-Info 2/98, S. 15.
- Witty, S. (2000): Es kommt Zug in die Alpenkonvention. In: DAV Panorama Nr. 5, S. 46.
- Wolking, F. (1992): Alpenkonvention. In: Alpenverein Graz-Nachrichten 44, H. 2, S. 44.
- Wraber, I. (1992): Deutsch-Slowenische Terminologiearbeit zum Thema "Übereinkommen zum Schutz der Alpen" ALPEN-KONVENTION. Unveröff. Diplomarbeit zur Erlangung des Grades eines Magisters der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Wien.
- Wyder, J. (1991): Alpenkonvention - Bedrohung oder Chance für das Berggebiet? In: Montagna 2, Nr. 9, S. 5 - 7.
- Wyder, J. (1991): Alpenkonvention - Bedrohung oder Chance für das Berggebiet? In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 165 vom 19. Juli 1991, S. 19.

Wyder, J. (1997): Internationale Vertragswerke für die Berggebiete. In: Montagna Nr. 1/2, S. 46 - 47.

Wyder, J. (1998): Agrarreform: Regionalwirtschaft als Gegenpol zur Globalisierung. In: Montagna (= Zeitschrift für das Berggebiet) 9, H. 1/2, S. 13 - 15.

Wyder, J. (1999): Die Alpenkonvention braucht neuen Schwung. Kaum Bewegung nach der Ratifizierung. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 242 vom 18. Oktober 1999, S. 15.

Wyder, J. (1999): Ist die Alpenkonvention noch zu retten? In: Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) 10, H. 12, S. 16 - 18.

Z

Zanchetta, G. (1994): Convenzione delle Alpi: la posizione delle Delegazione UNCEM. In: Montagna Oggi Nr. 1, S. 6 - 7.

Zanon, B. (1999): L'impegno dell'INU per le Alpi Italiane. Der Einsatz des INU für die italienischen Alpen. In: Morello, P. u. B. Zannin (Hrsg.): Tagungsbericht: Internationale Tagung "Die Alpen - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung". Atti del Convegno: Convegno Internazionale "Le Alpi - Pianificazione e Sviluppo Sostenibile". INU-Nationales Institut für Urbanistik, Alpenkommission, Sektion Südtirol-Alto Adige, Bozen 25./26. September 1998. In: ATLAS (= Viermonatliche Zeitschrift des Nationalinstituts für Urbanistik-Südtirol, Rivista Quadrimestrale dell'Istituto di Urbanistica-Alto Adige) IX, Nr. 18, S. 13 - 16.

Zuleger, K.M. (1994): Alpenweite Informationskampagne zum Thema "Alpenkonvention". In: Mitteilungen des DAV 46, H. 2, S. 123 - 124.

Zuleger, K.M. u. A. Dallinger (1994): Gemeinsame Verantwortung für einen Lebensraum. Alpenkonvention im Brennpunkt. In: Mitteilungen des DAV 46, H. 5, S. 339 - 341.

Zumtobel, B. (1998): Alpenkonvention: Völkerrechtliches Instrument zur nachhaltigen Entwicklung in den Alpen im Widerstreit der Interessen. Fachbereichsarbeit an der HBLA Lienz. (Betreuung: G. Unterweger). Lienz.

Zeitschriften - mit regelmäßiger Berichterstattung über die Alpenkonvention

ALPEN 3000 - Der alpenpolitische Informationsdienst in Europa - wöchentlich jeden Dienstag und Donnerstag per E-mail; von Wilfried "Alpinus" Richter (Zürich); Tel.+ Fax 0041/(0)1/4221614; Handy 0041/(0)79/5498062; E-mail: info@alpen3000.ch.

CIPRA-Info - erscheint 4x/Jahr; CIPRA - Internationale Alpenschutzkommission, Im Bretscha 22, FL-9494 Schaan.

Die Alpenkonvention: Fragen - Antworten - Perspektiven. Fachinformation zur Alpenkonvention; erscheint unregelmäßig; hrsg. von CIPRA-Österreich, Alpenkonventionsbüro, Alserstraße 21/1/5, A-1080 Wien.

EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros); EU-Umweltbüro Wien, Alserstr. 21, A-1080 Wien; erscheint 12x/Jahr.

Infoblatt Alpines Netzwerk - erscheint 2x/Jahr; hrsg. vom Netzwerk Alpiner Schutzgebiete, Nationalpark Les Ecrins, Micropolis - Isatis, F-05000 GAP. E-mail: info@alparc.org. (Publiziert in Deutsch, Französisch, Italienisch, Slowenisch)

TRANSIT-FAKTEN; erscheint 4x/Jahr; hrsg. vom Transitforum Austria-Tirol, Salurnerstraße 4/III, A-6020 Innsbruck.

Alpenverein (= Mitteilungen des OeAV); erscheint 6x/Jahr; Oesterreichischer Alpenverein, Wilhelm-Greil-Straße 15, A-6010 Innsbruck. Aktuelle Informationen über den Fortgang der Alpenkonvention können auch im Internet abgerufen werden: www.alpenverein.at/alpenkonvention.htm.

Montagna (= Die Zeitschrift für das Berggebiet) - erscheint 12x/Jahr; hrsg. von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB); Laurstraße 10, CH-5021 Brugg.

Adressen

Oesterreichischer Alpenverein Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz

Postfach 318
A-6010 Innsbruck
Tel. 0043/512/59547-27
Fax 0043/512/59547-40
E-mail: peter.hasslacher@alpenverein.at
internet: www.alpenverein.at

*Peter Haßlacher ist Leiter der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des OeAV
Vizepräsident CIPRA International
Konrad-Lorenz-Staatspreisträger für Umweltschutz*

CIPRA International

Im Bretscha 22
FL-9494 Schaan
Tel. 00423/237 40 30
Fax 00423/237 40 31
E-mail: cipra@cipra.org
internet: www.cipra.org

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Mag. Ewald Galle
Stubenbastei 5
A-1010 Wien
Tel. 0043/1/51522-1617
Fax 0043/1/51522-7626
E-mail: ewald.galle@bmu.gv.at

Umsetzungsinitiativen

Protokoll	Umsetzungsinitiative	Adresse
Naturschutz und Landschaftspflege	Netzwerk alpiner Schutzgebiete	Netzwerk Alpiner Schutzgebiete, Parc national des Ecrins Micropolis - Isatis, F-05000 Gap Tel. 0033/(0)4.92.40.20.00, FAX 0033/(0)4.92.40.20.01 E-mail: info@alparc.org , Internet: http://www.alparc.org
Bergwald	Bergwald-Netzwerk	Prof. Dr. Herbert Scheiring Fiecht 118, A-6130 Schwaz E-mail: herbert.scheiring@uibk.ac.at
Berglandwirtschaft	Netzwerk Berglandwirtschaft - eine Initiative von EUROMONTANA	EUROMONTANA Association européenne des régions de montagne 46, rue Philippe le Bon, B-1000 BRÜSSEL Tel. 0032/2 280 42 83 ou 84, FAX 0032/2 280 42 85
alle Protokolle	- Gemeindeforum "Allianz in den Alpen"	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Laurstrasse 10, CH-5201 BRUGG Tel. 0041/(0)56/442 30 12-13, FAX 0041/(0)56/441 36 42
	- Alpenstadt des Jahres	Präsident Bgm. Rainer Siegele Gemeindeamt, A-6841 Mäder Tel. 0043/(0)5523/52 860-10, FAX 0043/(0)5523/52 860-20
	- ad-hoc-Arbeitsgruppe "Lawinenabgänge"	Verein "Alpenstadt des Jahres" Rathausgasse 8, 9500 Villach Tel./FAX 0043/4242/21 93 95 Peter Greminger Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Forstdirektion (BUWAL) CH-3003 BERN Tel. 0041/31/324 78 61, FAX 0041/31/324 78 66 E-mail: peter.greminger@buwal.admin.ch

Internet - Informationen zur Alpenkonvention

NGOs

Oesterreichischer Alpenverein
<http://www.alpenverein.at/alpenkonvention.htm>

CIPRA-Internationale Alpenschutzkommission
<http://www.cipra.org>

CIPRA-Deutschland
<http://www.cipra.de>

Mediennetzwerk Alpen
<http://www.alpen3000.ch>

Dienststellen

Umweltministerium Österreich
<http://www.bmu.gv.at>

Umweltbundesamt Österreich
<http://www.ubavie.gv.at>

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Schweiz
<http://www.uvek.admin.ch>

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Schweiz
<http://www.buwal.ch>

Fortsetzung von Seite 147

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	REGION ALP-Transnationale Raumentwicklung und Raumplanung im Alpenraum	Dr. Diether Bernt Österreichisches Institut für Raumplanung Franz Josefs-Kai 27, 1010 Wien Tel. 0043/1/533 87 47
Verkehr	Arbeitsgruppe "Bergspezifische Umweltqualitätsziele"	Dr. Benno Hain Umweltbundesamt Bismarckplatz 1, D-14193 BERLIN Tel. 0049/30/8903-2836, FAX. 0049/30/8903-2130 E-mail: benno.hain@uba.de
Wissenschaft	Internationales Wissenschaftliches Komitee Alpenforschung	Geschäftsstelle: Bärenplatz 2, CH-3011 BERN Tel. 0041/(0)31/318 70 18, FAX 0041/(0)31/3121678 E-mail: icas@sanw.unibe.ch

**Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins -
Serie: Alpine Raumordnung**

**Schriftleitung: Peter Haßlacher
Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz**

- Nr. 1: *Haßlacher, P. u. C. Lanegger*: **Österreichisches Gletscherbachinventar**. Innsbruck, 1988; 33 Seiten, 2 Karten und 177 Datenblätter.
- Nr. 2: **Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium "Gamsgrube"**. (Nationalpark Hohe Tauern - Region Oberes Mölltal: Heiligenblut) mit Beiträgen von J. Kuscher, G. Gärtner, A. Draxl, P. Haßlacher, H. Wagner, H. Hartl, H. Franz, A. Cernusca, W. Burhenne, Th. Hunziker, P. Wörnle, H. Kremser, W. Reichelt, G. Gelb, W. Jansche. Innsbruck, 1989; 144 Seiten.
- Nr. 3: *Haßlacher P. (Red.)*: **Sanfter Tourismus - Theorie und Praxis**. Markierungen für die weitere Diskussion. Beiträge von I. Mose, A. Draxl und P. Haßlacher. Innsbruck, 1989; 148 Seiten.
- Nr. 4: *Benedikter G. (Red.)*: **Symposium "Alpen in Not" - Tagungsbericht**. Ziele und Strategien für einen handlungsorientierten Natur- und Umweltschutz des Alpenvereins für die 90er Jahre. Beiträge von Chr. Smekal, H. Guggenbichler, H. Röhle, H. Katschthaler, W. Retter, W. Bätzing, H. Jungmeier, L. Oberwalder, B. Zedrosser, A. Desatz, P. Heiselmayer. Innsbruck, 1990; 68 Seiten.
- Nr. 5: *Haßlacher, P. (Red.)*: **Die Alpen im Mittelpunkt**. Einige Beiträge zum 10jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins (1981 - 1991). Beiträge von W. Retter, K. Weber, P. Haßlacher, F. Maier, G. Benedikter, D. Wachter u. H. Elsasser, W. Bätzing, M. Broggi. Innsbruck, 1991; 104 Seiten.
- Nr. 6: *Pangerl, K.*: **Naturinventar Ruhegebiet "Zillertaler Hauptkamm"** - Bibliographie. Innsbruck, 1993; 93 Seiten.
- Nr. 7: *Haßlacher, P. (Red.)*: **Krimmler Wasserfälle**. Festschrift 25 Jahre Europäisches Naturschutzdiplom für die Krimmler Wasserfälle (1967 - 1992). Beiträge von H. Kremser, P. Haßlacher, E. Stocker, P. Heiselmayer, H. Slupetzky u. J. Wiesenegger, P. Becker, F. Koller, C. Pichler, F. Lainer, H. Katschthaler, H. Moritz, G. Widrich u. P. Sonnewend-Wessenberg. Innsbruck, 1993; 59 Seiten.
- Nr. 8: *Hechenberger, R.*: **Gewässer im Stubaital**. Gestern - heute - morgen? Innsbruck, 1994; 42 Seiten + 1 Karte.
- Nr. 9: *Egger, G. u. M. Jungmeier*: **Projekt Rettenbach. Almprogramm**. Grundlagen*Ziele* Neue Wege. Innsbruck, 1994; 62 Seiten.
- Nr. 10: *Brandl, M.*: **Der Vertragsnaturschutz als Instrument des Landschaftsschutzes**. Innsbruck, 1994; 64 Seiten.
- Nr. 11: *Haßlacher, P. (Red.)*: **Alpine Raumordnung Zillertal**. Probleme - Lösungsansätze - Perspektiven. Beiträge von W. Rieser, P. Haßlacher, M. Sailer, P. Steger, G. Fischer, G. Liebl, K. Weber. Innsbruck, 1995; 90 Seiten.

- Nr. 12: *Draxl, A.*: **Der Nationalpark Hohe Tauern - eine österreichische Geschichte**. Band I (von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996; 348 Seiten.
- Nr. 13: *Jaritz G.*: **Good Practice Guide - Schutzgebietsbetreuung in Österreich**. - Ein Handbuch über die gute Praxis der umfassenden Schutzgebietsbetreuung in Österreich. Innsbruck, 1997; 64 Seiten.
- Nr. 14: *Haßlacher P. (Red.)*: **Schutzgebietsbetreuung - eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus**. Tagungsbericht 30./31. Mai 1997, Mayrhofen. Beiträge von P. Steger, G. Fankhauser, K. Weber, M. Paar, F. Speer, G. Jaritz, J. Kostenzer, W. Flor, G. Fischer, K. Krainer, A. Kammerer, R. Kals, M. Jungmeier, G. Mussnig, D. Popp. Innsbruck, 1997; 111 Seiten.
- Nr. 15: *Kirchmeir, H. u. M. Jungmeier - Projektg.*: **Naturschutzgebiet Gurkursprung - Grundlagen, Ziele, Maßnahmen**. Beiträge von M. Jungmeier, B. Gutleb, D. Streitmaier, C. Kamposch, L. Neuhäuser-Happe, G. Derbuch, C. Wieser, W. Graf. Innsbruck, 1998; 86 Seiten.
- Nr. 16: *Haßlacher, P. (Red.)*: **TAT-ORT "Wilde Krimml"**. Beiträge von P. Steger, K. Weber, P. Haßlacher u. D. Rubatscher. Innsbruck, 1999; 37 Seiten.
- Nr. 17: *Haßlacher, P.*: **Die Alpenkonvention - eine Dokumentation**. Innsbruck, 2000; 151 Seiten.